

**3. Sitzung**

**9. Juni 2009, 08.30 Uhr**

(Art. 0046–0082)

Vorsitzender: Herbert. H. Scholl. Zofingen  
 Protokollführung: Adrian Schmid, Ratssekretär  
 Präsenz: Anwesend 132 Mitglieder  
 Abwesend mit Entschuldigung 8 Mitglieder  
 Entschuldigt abwesend: Thierry Burkart, Baden; Manfred Dubach, Zofingen; Kurt Emmenegger, Baden; Eugen Frunz, Obersiggenthal; Bernhard Guhl, Niederrohrdorf; Stefan Haller, Wohlen; Daniel Lüem, Henschiken; Titus Meier, Brugg;

| <b>Behandelte Traktanden</b>   | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| 0046 Mitteilungen  | 83           |
| 0047 Jonas Fricker, Baden, Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats  | 83           |
| 0048 Neueingänge   | 83           |
| 0049 Dieter Egli, Windisch, SP, Fraktionserklärung   | 84           |
| 0050 Motion der Fraktion der Grünen betreffend Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende; Einreichung und schriftliche Begründung   | 85           |
| 0051 Motion der SVP-Fraktion betreffend Kostenwahrheit in allen Vorlagen; Einreichung und schriftliche Begründung  | 85           |
| 0052 Motion Jörg Hunn, Riniken, Richard Plüss, Lupfig, Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch (Sprecher), betreffend kostenneutrale Erhöhung des Kinderabzugs im Steuergesetz bei gleichzeitiger Abschaffung des Abzugs für die Betreuung der Kinder ausserhalb des Haushalts; Einreichung und schriftliche Begründung | 86           |
| 0053 Motion Renato Mazzocco, Aarau (Sprecher), und Renate Gautschy, Gontenschwil, betreffend Rahmenkredit von 50 Mio. Franken für die Höhere Berufsbildung im Kanton Aargau zur Gewährung von Bildungsgutscheinen an Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger; Einreichung und schriftliche Begründung                     | 86           |
| 0054 Postulat Martin Christen, Turgi, betreffend Massnahmen des Kantons Aargau zur Erhöhung der Stimm- und Wahlbeteiligung; Einreichung und schriftliche Begründung  | 87           |
| 0055 Postulat Dr. Dragan Najman, Baden, betreffend Verstärkung der Position des Kantons Aargau innerhalb der Schweiz; Einreichung und schriftliche Begründung  | 88           |
| 0056 Interpellation der SP-Fraktion betreffend Haltung des Regierungsrats zum nächtlichen Ausgehverbot für Jugendliche in Gemeinden und Regionen; Einreichung und schriftliche Begründung  | 89           |
| 0057 Interpellation der Fraktion der Grünen betreffend Wahlverfahren in den Bankrat der Aargauischen Kantonalbank; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung  | 89           |
| 0058 Interpellation der SVP-Fraktion betreffend entstandene und laufende Kosten im Zusammenhang mit dem von den Aargauer Stimmberechtigten deutlich abgelehnten Bildungskleeblatt; Einreichung und schriftliche Begründung   | 90           |
| 0059 Interpellation René Kunz, Reinach, betreffend Aufnahme von Guantánamo-Häftlingen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung  | 91           |
| 0060 Interpellation René Kunz, Reinach, betreffend Durchsetzung des Waffentragverbots für Angehörige bestimmter Staaten; Einreichung und schriftliche Begründung   | 92           |
| 0061 Interpellation Dr. Dragan Najman, Baden, betreffend mögliche Al-Qaida-Zellen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung  | 92           |

|      |   |     |
|------|---|-----|
| 0062 | Interpellation Dr. Dragan Najman, Baden, betreffend Spenden bzw. Schmiergeldzahlungen an politische Parteien oder einzelne Politiker im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung  | 93  |
| 0063 | Interpellation Christoph Riner, Zeihen, betreffend Zusammenarbeit Kanton Aargau und Aargau Tourismus; Einreichung und schriftliche Begründung   | 93  |
| 0064 | Interpellation der FDP-Fraktion vom 10. März 2009 betreffend Einsatz des Regierungsrats für Vermittlungs- und Mediationslösungen bei der Projektbewilligung zwecks Vermeidung von Verzögerungen bei konjunkturrelevanten Infrastrukturprojekten; Beantwortung; Erledigung   | 94  |
| 0065 | Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG); Redaktionslesung   | 95  |
| 0066 | Antrag auf Direktbeschluss der CVP/BDP-Fraktion vom 28. April 2009 betreffend Veröffentlichung von Abstimmungsergebnissen; Erheblicherklärung; Zuweisung an das Büro des Grossen Rats   | 96  |
| 0067 | Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplans; Festsetzung des regionalen Deponiestandorts "Au" für unverschmutztes Aushubmaterial in Mühlau (Kapitel E 3.2, Beschluss 3.4); Beschlussfassung  | 96  |
| 0068 | Postulat Martin Keller, Obersiggenthal (Sprecher), und Maja Wanner, Würenlos, vom 20. Januar 2009 betreffend Behebung des Verkehrschaos auf der Schulhausplatz-Kreuzung in Baden; Überweisung an den Regierungsrat  | 100 |
| 0069 | Postulat Martin Bhend, Oftringen, vom 24. Februar 2009 betreffend Sanierung des Nationalbahnübergangs auf der K104 zwischen Zofingen und Oftringen; Überweisung an den Regierungsrat  | 102 |
| 0070 | Auftrag Thomas Leitch-Frey, Wohlen, vom 10. März 2009 betreffend barrierefreie Webseite des Kantons Aargau; Überweisung an den Regierungsrat  | 103 |
| 0071 | Interpellation der SVP-Fraktion vom 17. März 2009 betreffend Abstimmungskampf zum Bildungskleeblatt; Beantwortung und Erledigung  | 104 |
| 0072 | Interpellation der SP-Fraktion vom 24. Februar 2009 betreffend Pauschalbesteuerung im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung  | 106 |
| 0073 | Motion Beat Rüetschi, Suhr, vom 1. Juli 2008 betreffend Ergänzung Pflegegesetz (PflG) und Pflegeverordnung (PflV); Überweisung an den Regierungsrat   | 108 |
| 0074 | Interpellation Dr. Marcel Guignard, Aarau, vom 13. Januar 2009 betreffend Verwandtenunterstützung in der Sozialhilfe; Beantwortung und Erledigung   | 111 |
| 0075 | Interpellation Roger Fricker, Oberhof, vom 6. Januar 2009 betreffend stark ansteigende Asylgesuche und Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden; Beantwortung und Erledigung  | 114 |
| 0076 | Interpellation Dr. Bernhard Scholl, Möhlin, vom 6. Januar 2009 betreffend steigende Anzahl Asylgesuche; Beantwortung und Erledigung   | 116 |
| 0077 | Postulat der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) vom 24. Februar 2009 betreffend Überprüfung des Hausarztssystems bei ärztlichen Prüfungen der Fahreignung von über 70-jährigen Lenkerinnen und Lenkern; Überweisung an den Regierungsrat   | 118 |
| 0078 | Auftrag der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) vom 24. Februar 2009 betreffend die Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit zwecks besseren Informationsaustauschs zwischen Polizei, Strafuntersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämtern und Gerichten bei Verkehrsunfällen; Überweisung an den Regierungsrat | 118 |
| 0079 | Auftrag der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) vom 24. Februar 2009 betreffend einen regierungsrätlichen Bericht an die SIK und an den Grossen Rat zur Umsetzung der Massnahmen aus der Administrativuntersuchung zum Strassenverkehrsamt bis zum Jahr 2010; Überweisung an den Regierungsrat                      | 118 |
| 0080 | Motion der SVP-Fraktion vom 24. Februar 2009 betreffend Einführung der Einheitspolizei im Kanton Aargau; Ablehnung  | 119 |
| 0081 | Auftrag Jürg Cafilisch, Baden, vom 24. Februar 2009 betreffend zentrales Aufgebot von   | 124 |

Notfallplätzen für Kinder und Jugendliche; Überweisung an den Regierungsrat

0082 Interpellation Kathrin Nadler, Lenzburg, vom 17. März 2009 betreffend Stellenwert des 126  
Textilen Werkens in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Pädagogischen Hochschule  
der FHNW; Beantwortung und Erledigung

*Vorsitzender:* Ich darf Sie herzlich zur 3. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode begrüßen.

#### **0046 Mitteilungen**

*Vorsitzender:* Ich habe Sie über einen Todesfall zu informieren: Das Präsidium hat den Medien entnehmen müssen, dass am 23. Mai 2009 das ehemalige Ratsmitglied Frau Ida Häfliger-Löbhard, zuletzt wohnhaft gewesen in Oberkulm, verstorben ist. Frau Häfliger gehörte dem Grossen Rat als Mitglied der SP-Fraktion von 1977 bis 1981 an. Den Angehörigen haben wir unsere Anteilnahme bekundet. Der Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Nun habe ich eine erfreuliche Mitteilung: Der Stadtrat von Aarau lädt die Mitglieder des Grossen Rats und des Regierungsrats auch dieses Jahr, anlässlich der letzten Sitzung vor den Sommerferien, am 30. Juni zum Mittagessen ein. Bei schöner Witterung findet der Anlass im Garten des Hauses zum Schlossgarten und bei schlechter Witterung in der Markthalle auf dem Färberplatz statt. Ich bitte Sie, der Einladung zahlreich Folge zu leisten und danke dem Stadtrat unserer Kantonshauptstadt bereits im Voraus für diese erfreuliche und grosszügige Geste.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden:

1. Vernehmlassung vom 29. April 2009 an das Bundesamt für Justiz, Bern, zur Revision des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes (SchKG); Sanierungsverfahren
2. Vernehmlassung vom 29. April 2009 an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD), Bern, zur Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2010
3. Vernehmlassung vom 29. April 2009 an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG); Errichtung eines Familienzulagenregisters
4. Vernehmlassung vom 29. April 2009 an das Bundesamt für Gesundheit, Bern, zum Heilmittelverordnungspaket III
5. Vernehmlassung vom 6. Mai 2009 an das Integrationsbüro EDA/EVD, Bern, zur Umfrage: Probleme bei der Anwendung der bilateralen Abkommen Schweiz - EU
6. Vernehmlassung vom 13. Mai 2009 an das Bundesamt für Gesundheit, Bern, zum Entwurf der Änderung der Verordnung vom 12. April 1995 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA)
7. Vernehmlassung vom 13. Mai 2009 an das Bundesamt für Gesundheit, Bern, zur Änderung des Fortpflanzungsmedizinergesetzes (Präimplantations-diagnostik)
8. Vernehmlassung vom 13. Mai 2009 an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) Bern, zur Revision der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)
9. Vernehmlassung vom 27. Mai 2009 an das Bundesamt für Verkehr (BAV), Bern, zu den Verordnungen der Güterverkehrsvorlage

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) abgerufen werden.

#### **0047 Jonas Fricker, Grüne, Baden; Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats**

*Vorsitzender:* Ich bitte die Ratsmitglieder und die Zuschauer auf der Tribüne aufzustehen. Den Ratssekretär bitte ich, die Gelöbnisformel vorzulesen.

Jonas Fricker, Grüne, Baden, wird für die Legislaturperiode 2009/2013 in Pflicht genommen.

#### **0048 Neueingänge**

1. Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Ittenthal und Kaisten zur Einwohnergemeinde Kaisten. Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2009. – Geht an die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW)

2. Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Benzenschwil und Merenschwand zur Einwohnergemeinde Merenschwand. Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2009. – Geht an die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW)
3. Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Bericht zur Erfüllung des Leistungsauftrags 2006 - 2008. Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2009. – Geht an die Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS)
4. Aargauische Kantonbank (AKB); Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2008; Gewinnausschüttung an den Kanton; Entlastung der Mitglieder des Bankrats. Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2009. – Geht an die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA)
5. Aargauische Gebäudeversicherung (AGV); Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2008. Vorlage des Regierungsrats vom 13. Mai 2009. – Geht an die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK)
6. Konjunkturmassnahmen; Kleinkredite; Erhöhung Jahrestarifen Kleinkredite. Vorlage des Regierungsrats vom 27. Mai 2009. – Geht an die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA)
7. Sozialversicherung Aargau (SVA Aargau); Jahresbericht und Jahresrechnung 2008. Vorlage des Regierungsrats vom 27. Mai 2009. – Geht an die Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW)
8. Gemeinde Brunegg; Bauzonen- und Kulturlandplan, Teiländerung "Steirüti"; Genehmigung. Vorlage des Regierungsrats vom 27. Mai 2009. – Geht an die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)
9. Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Teilrevision; 2. Beratung. Vorlage des Regierungsrats vom 3. Juni 2009. – Geht an die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK)

#### **0049 Dieter Egli, Windisch, SP; Fraktionserklärung**

*Egli Dieter, SP, Windisch:* Die Finanzkrise hat schneller als erwartet auf die Realwirtschaft durchgeschlagen und sie wird länger anhalten, als viele wahrhaben wollen. Für 2010 wird eine Arbeitslosenquote von über 5 Prozent erwartet. Bei der Jugendarbeitslosigkeit drohen gar 10 Prozent. Momentan haben im Aargau rund 500 Betriebe für über 11 000 Arbeitnehmende Kurzarbeit angemeldet. Auch wenn gestern eine kurzfristige Entspannung gemeldet wurde, sind keine Anzeichen für eine grundsätzliche Konjunkturerholung auszumachen. Im Gegenteil, erste Aargauer Betriebe haben angefangen, Entlassungen im grossen Stil vorzunehmen. Die Wirtschaftskrise ist auch im Kanton Aargau sichtbar geworden. Im Moment stützt einzig der Konsum die Wirtschaft. Mit der steigenden Arbeitslosigkeit wird der Konsum an Triebkraft verlieren. Die tiefere Kaufkraft wird ihre Spuren hinterlassen. 2010 werden die um durchschnittlich 15 Prozent steigenden Krankenkassenprämien zusätzliche Kaufkraft von rund 3 Millionen Franken abschöpfen, fast 1 Prozent der verfügbaren Einkommen. Die Rezession wird dann definitiv die Binnenwirtschaft erreicht haben. Die Massnahmen, die der Aargauer Regierungsrat bisher präsentierte, sind zwar richtig und nützlich, reichen aber bei Weitem nicht aus. Auch die grossräumige Kommission war am letzten Freitag nicht bereit, mit weitergehenden Massnahmen ein klares Zeichen zu setzen. Die zaghaften und späten Schritte zeigen, dass die bürgerliche Aargauer Politik die Krise immer noch lieber aussitzen möchte.

Die SP Aargau fordert, dass die Binnenkonjunktur schnell und aktiv gestützt wird und die besonders betroffenen unteren und mittleren Einkommensgruppen gezielt entlastet werden. Die zwei wirksamsten Massnahmen zur Stärkung und Stabilisierung der Konjunktur sind öffentliche Investitionen und Massnahmen zur Erhöhung der Kaufkraft von tiefen Einkommen. Steuersenkungen hingegen sind ungeeignet, da in erster Linie höhere Einkommen davon profitieren, die hohe Sparneigung haben. Es gibt eine ganze Reihe von Massnahmen, die schnell und wirksam umgesetzt werden können, die über die reine Krisenbekämpfung hinausgehen und nachhaltigen Charakter im Sinne eines "New Green Deals" zur ökologischen Erneuerung der Wirtschaft haben oder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern.

Der aargauische Gewerkschaftsbund hat an seiner Jahresdelegiertenversammlung ein ganzes Bündel von Projekten genannt, welche der Staat und die Wirtschaft jetzt an die Hand nehmen können und eigentlich müssten. Dazu gehört eine Ausbildungsoffensive mit vermehrten Deutsch- und Informatikkursen am Arbeitsplatz, mit Bildungsgutscheinen für Lehrabgängerinnen und -abgänger und dem Ausbau des Lehrstellenangebots im öffentlichen und privaten Bereich. Dazu gehören auch Infrastrukturprojekte wie die Förderung von energetischen Sanierungen und von Solaranlagen, der Ausbau des öffentlichen Verkehrs, vorgezogene Lärmsanierungen und Hochwasserschutzmassnahmen. Dazu gehören im Weiteren der massive Ausbau der

familienergänzenden Kinderbetreuung, die Erhöhung der Kinderzulagen, die Einführung von Kinderbeihilfen sowie die weitere Verbilligung der Krankenkassenprämien. Zudem erwarten wir von der Wirtschaft, dass angesichts der Reserven, die man in guten Zeiten bilden konnte, die Löhne jetzt nicht gesenkt werden; vielmehr sollen die Mindestlöhne angehoben und die Lohngleichheit von Frauen und Männern endlich umgesetzt werden. Wir erwarten von der Aargauer Politik und von der Aargauer Wirtschaft jetzt ein Zeichen und nicht nur kleine Zeichen.

#### **0050 Motion der Fraktion der Grünen betreffend Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der *Fraktion der Grünen* wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Rückzug des Kantonalen Sozialdienstes aus den Beschäftigungsprogrammen für Asylsuchende mit Status N per Ende 2009 aufzuheben und diese Programme fortzuführen.

Begründung:

Beschäftigungsprogramme stellen entgegen der für die Kündigung angeführten Argumente keine in den Arbeitsmarkt integrierende Massnahme dar. In diesen Programmen wird keine Bewerbungsunterstützung für eine Arbeitsstelle auf dem freien Arbeitsmarkt angeboten, sondern Beschäftigungsprogramme

- bieten Tagesstrukturen
- entlasten Asylunterkünfte und Familiensysteme
- verhelfen zu einem geregelten Tagesablauf
- helfen mit, dass sich tagsüber weniger Asylsuchende in Dörfern und Städten aufhalten.

Asylsuchende in geregelten Tagesstrukturen und Beschäftigungsprogrammen bewahren sich eine grössere Selbständigkeit im Denken und Handeln. Sie werden körperlich und seelisch weniger krank. Beschäftigungsprogramme haben somit ebenfalls eine präventive Wirkung, was auch im Sinne der Aargauer Bevölkerung ist.

Der Kantonale Sozialdienst führt weiter an, dass Asylsuchende mit Status N keine Arbeitsbewilligung erhalten würden. Gemäss Informationen des Vorstehers des Migrationsamtes unterliegen Arbeitsbewilligungen für Beschäftigungsprogramme im Asylbereich jedoch nicht dem Inländervorrang und werden an Asylsuchende ohne Probleme erteilt.

Eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen kann aus der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung SPV § 18 abgeleitet werden, wonach den Asylsuchenden die Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel für den Besuch von Beschäftigungsprogrammen vergütet werden.

#### **0051 Motion der SVP-Fraktion betreffend Kostenwahrheit in allen Vorlagen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der *SVP-Fraktion* wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird höflich eingeladen, dem Grossen Rat ab sofort stets die vollen Kosten aller Vorlagen der Exekutive je einzeln auszuweisen und die dazu allenfalls erforderlichen Normanpassungen umgehend beantragen zu wollen.

Begründung:

Bei aller Fragwürdigkeit, insbesondere in der Berechnungsart und in einem keineswegs konsequent gehandhabten regierungsrätlichen Ermessen, sind die jeweils bei der Beantwortung parlamentarischer

Vorstösse ausgewiesenen Beträge von einem gewissen Nutzen. Hingegen ist es den Angehörigen des Parlaments wie der Öffentlichkeit bisher nicht möglich, die Erstellungskosten regierungsrätlicher Vorlagen abzuschätzen. Dies wäre aber für die Gesamtwürdigung der Tätigkeit der Exekutive von hohem Nutzen. Es wird sich in einer ersten Phase um eine Selbstdeklaration der Regierung handeln, allein, der Finanzkontrolle, den Medien und auch den parlamentarischen Kommissionen ist so doch eine zusätzliche Möglichkeit geboten, weiter zu fragen und zu überlegen. In Zeiten verknüpfter Aufgaben und Finanzen sollte dies eine Selbstverständlichkeit sein, allein, die Lust zur Transparenz ist bei allen Verwaltungen durch die ganze Geschichte immer nur eine sehr begrenzte gewesen. Umso wichtiger ist es, die fehlende Klarheit nun einzufordern. Selbstverständlich bezieht sich der verlangte Vollkostenausweis wohl auf alle Vorarbeiten, welche nötig sind, bis die Vorlage an den Rat geschickt wird (Arbeitszeit, externe Kosten, Anteil an den Gemeinkosten usw.), nicht aber auf die finanziellen Konsequenzen der jeweiligen Vorlage, welche wie bisher in dieser selbst aufgezeigt werden sollen.

**0052 Motion Jörg Hunn, Riniken, Richard Plüss, Lupfig, Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch (Sprecher), betreffend kostenneutrale Erhöhung des Kinderabzugs im Steuergesetz bei gleichzeitiger Abschaffung des Abzugs für die Betreuung der Kinder ausserhalb des Haushalts; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Jörg Hunn, Riniken, Richard Plüss, Lupfig, Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch (Sprecher)*, und 32 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, Normanpassungen vorzulegen, welche eine Erhöhung des Kinderabzuges im Steuergesetz (§ 42 Abs. 1 lit. a) bei gleichzeitigem Verzicht auf die Möglichkeit von Abzügen für die Betreuung ausserhalb des Haushalts bewirken. Dabei ist auf ein für den Kanton Aargau kostenneutrales Ergebnis zu achten.

Begründung:

Betreuung im Haushalt und ausserhalb des Haushaltes ist gleichwertig. Wenn nun die für die Betreuung ausserhalb des Hauses aufgewendeten Beträge steuerlich abgezogen werden können, die Beträge für die oft durch herben Verzicht auf Verdienst (also durch Einkommensausfall) und Karriere ermöglichte Betreuung im Haushalt jedoch nicht, liegt darin eine stossende Ungerechtigkeit, welche nach Beseitigung ruft. Heute sind Doppelverdiener-Familien, die ihre Kinder ausserhalb des Haushalts betreuen lassen, doppelt bevorzugt, einerseits durch steuerliche Vergünstigungen und andererseits durch staatlich subventionierte Krippen. Da der Grosse Rat auf die Einführung eines Abzugs für die eigenverantwortliche Betreuung verzichtet hat, ist das gerechte Gleichgewicht durch die Abschaffung des Betreuungsabzugs für Betreuung ausserhalb des eigenen Haushalts wieder herzustellen. Die dadurch und durch die Vereinfachung der bürokratischen Abläufe dem Kanton verschafften Mehreinnahmen sollen uneingeschränkt allen Familien in gleicher Weise zugute kommen und zwar durch eine entsprechende Erhöhung der bestehenden Kinderabzüge.

**0053 Motion Renato Mazzocco, Aarau (Sprecher), und Renate Gautschy, Gontenschwil, betreffend Rahmenkredit von 50 Mio. Franken für die Höhere Berufsbildung im Kanton Aargau zur Gewährung von Bildungsgutscheinen an Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Renato Mazzocco, Aarau (Sprecher), Renate Gautschy, Gontenschwil*, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grosse Rat einen Rahmenkredit von 50 Mio. Franken über fünf Jahre vorzulegen, mit dem die Abgabe von Weiterbildungsgutscheinen von 5000 Franken an alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer vergleichbaren Ausbildung auf Sekundarstufe II

(Fachmittelschulen u.ä.) ermöglicht wird. Dieser Bildungsgutschein soll während fünf Jahren nach Abschluss der Sekundarstufe II für den Erwerb eidgenössisch anerkannter Abschlüsse der höheren Berufsbildung eingelöst werden können.

**Begründung:**

Lebenslanges Lernen stärkt die Angestellten in Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Gerade für jüngere Berufsleute bedeuten qualifizierte Abschlüsse der Höheren Berufsbildung einen wertvollen Leistungs- und Erfahrungsausweis auf dem Arbeitsmarkt. Gleichzeitig werden den Unternehmen über diesen Weg hoch qualifizierte Praktiker/Praktikerinnen zur Verfügung gestellt.

Heute bestehen eine Unterfinanzierung der Höheren Berufsbildung und ungleich lange Spiesse zwischen diesem dualen, praxisnahen Bildungsweg und dem weitgehend staatlich finanzierten Weg über Hoch- und Fachhochschulen. In der Höheren Berufsbildung, in der Berufsleute das Erlernete direkt in ihrer Praxis umsetzen und sich neue Erfahrungen erschliessen können, wird der Grundstein für die zentrale Stütze unserer Volkswirtschaft gelegt: den beruflichen Mittelstand. Für diesen breiten beruflichen Mittelstand sollen die finanziellen Zutrittshürden zur Weiterqualifikation gesenkt werden.

Man weiss: Bildungsgutscheine bieten einen Anreiz für zusätzliche Weiterbildungsaktivitäten, und sie werden auch genutzt. Man weiss auch: Wer einmal eine Weiterbildung gemacht hat, wird das mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder tun. Mit einer Weiterbildungs-Offensive über Bildungsgutscheine wird das Weiterbildungsverhalten nachhaltig positiv beeinflusst.

Es gibt gute Gründe, mit der nachfrageorientierten Förderung der Weiterbildung gerade bei den Lehrabgängern/Lehrabgängerinnen anzusetzen: Je früher der Anreiz gesetzt wird, desto nachhaltiger und rentabler ist die Wirkung. Und in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist die Stärkung junger Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen besonders angezeigt. Gleichzeitig können auch KMUs doppelt profitieren: durch die Reduktion eigener Beiträge an entsprechende Ausbildungen und durch die höhere Verfügbarkeit von gut qualifiziertem Personal.

Eine kontinuierliche Weiterbildung ist für die Arbeitsmarktfähigkeit der Angestellten wie für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft von herausragender Bedeutung. Das rechtfertigt auch zusätzliche kantonale Mittel: Bei rund 5000 EFZ-Abschlüssen pro Jahr im Kanton Aargau und einer angenommenen Nutzungsrate von 40 Prozent ergibt sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf von 10 Mio. Franken bzw. ein Rahmenkreditvolumen von 50 Mio. Franken. Davon in Abzug zu bringen sind allfällige Beiträge des Bundes.

**0054 Postulat Martin Christen, Turgi, betreffend Massnahmen des Kantons Aargau zur Erhöhung der Stimm- und Wahlbeteiligung; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Martin Christen, Turgi*, und 14 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

**Text:**

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit einer Reihe geeigneter Massnahmen einen Beitrag zur Erhöhung der Stimm- und Wahlbeteiligung im Kanton Aargau zu leisten.

**Begründung:**

An der Eröffnungssitzung der neuen Amtsperiode des Grossen Rates am 28. April 2009 haben der neu gewählte Ratspräsident in seiner Eröffnungsansprache sowie eine Gruppe von Jungsozialisten auf die tiefe Wahlbeteiligung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei den Grossratswahlen vom 8. März hingewiesen. In der Tat stellen die erreichten 31,7 % eine Egalisierung des aargauischen Minusrekords von 1997 dar. Bedenklich ist auch die überdurchschnittlich grosse Stimmabstinz der jungen Wählerinnen und Wähler: Vor vier Jahren nahmen nur gerade 18,8 % der 25- bis 29-Jährigen an den Wahlen teil. Dafür ist das Interesse der älteren Generation an der kantonalen (und nationalen) Politik – vorab der Männer – überdurchschnittlich gross: Mit 58,0 % im Jahr 2005 respektive 69,8 % 2001 erreichten die über 65-jährigen stimm- und wahlberechtigten Männer beachtliche Spitzenwerte.

Diese grossen Unterschiede bei der Wahrnehmung der politischen Rechte führen aber dazu, dass sich bei der Lösung politischer Zukunfts- und anderer Probleme zunehmend die Meinung der Seniorinnen und Senioren durchsetzt. Deshalb müsste ein Schwerpunkt möglicher Massnahmen bei der Motivierung der Jungwählerinnen und Jungwähler ansetzen.

Selbstverständlich sind auch die politischen Parteien und die Gemeinden gefordert, sich Gedanken über eine mögliche Attraktivitätssteigerung kommunaler und kantonaler Politik zu machen.

Lösungsansätze könnten sein:

- Verbesserung des Staatskundeunterrichts an den aargauischen Volksschulen, an den Kantons- und Berufsschulen
  - mehr Mitsprachemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an den Schulen, in den Gemeinden und im Kanton
  - attraktive Gestaltung kantonaler, regelmässig überarbeiteter Staatskundelehrmittel
  - Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf junge Wählerinnen und Wähler, zum Beispiel durch gezieltere Zusammenarbeit mit den Medien, mit Organisatorinnen und Organisatoren von Konzert-, Kultur- und Sportveranstaltungen, die sich an ein jugendliches Publikum richten
  - Prüfung kreativer Massnahmen zur Schaffung positiver Anreize (Verlosung von Preisen, Durchführung politischer Veranstaltungen für ein junges Publikum, Wettbewerbe, Stimmabgabemöglichkeit an Events für Junge etc.)
  - bessere Unterstützung der politischen Parteien, insbesondere der Jungparteien
  - Vorschläge für eine attraktivere Gestaltung von Gemeindeversammlungen
  - rasche Einführung von E-Voting
  - Verbesserung des Internetauftritts unseres Kantons
- etc.

#### **0055 Postulat Dr. Dragan Najman, Baden, betreffend Verstärkung der Position des Kantons Aargau innerhalb der Schweiz; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Dr. Dragan Najman, Baden*, wird folgendes Postulat eingereicht:

Text und Begründung:

In der Aargauer Zeitung vom 16. April 2009 war ein Artikel zu lesen, wonach der Kanton Aargau an das sogenannte West-Fest vom 24.–26. April zur Einweihung der Westumfahrung von Zürich den stolzen Betrag von 300 000 Franken bezahlte. So weit so gut, aber bei der Einweihung der dritten Bareggröhre bezahlte der Kanton Zürich keinen Rappen, obwohl Zürich mindestens soviel oder gar mehr als der Aargau von diesem Tunnel profitiert.

Es ist nicht das erste und wohl auch nicht das letzte Mal, dass sich der Kanton Aargau von der übrigen Schweiz über den Tisch ziehen lässt. Unser Kanton wird immer wieder als Kanton zweiter Klasse behandelt, er wird sozusagen immer noch als Untertanenkanton behandelt, was er seit 1415 bis zur Befreiung durch Napoleon 1798 gewesen ist. Nach Ablauf der Helvetik wurde bekanntlich der Aargau 1803 als offizieller Kanton in die Eidgenossenschaft aufgenommen.

Ich fordere unsere Regierung auf, sich mit mehr Nachdruck für die Interessen des Kantons einzusetzen. Gründe genug hätten wir; ich will hier nur einige wenige erwähnen:

- Der Aargau ist bevölkerungsmässig der viertgrösste Kanton.
- Auch wirtschaftlich gehört er zu den paar stärksten.
- Und nicht zuletzt bedenke man seine strategische Lage. Reisende zwischen Zürich–Bern und Zürich–Basel müssen zwangsläufig durch den Aargau. Unser Kanton wird deshalb sehr oft als Durchfahrtskanton bezeichnet; auch dieser "Titel" zeigt mehr als deutlich die Geringschätzung des Aargaus in der übrigen Schweiz. Der Rest der Schweiz kann froh sein, dass wir nicht Walliser sind; diese hätten bei solch andauernder Diskriminierung schon längst reagiert und hätten die Durchfahrt durch ihren Kanton gesperrt, wie sie es schon öfters wegen viel geringfügigerer Ursachen getan haben. Dort wurden Strasse, Bahnlinie und Telefonleitungen bereits unterbrochen, wenn die Walliser mit den Preisen für Tomaten, Aprikosen usw. nicht einverstanden waren.

Ich fordere unsere Regierung deshalb auf, in Zukunft mit mehr Selbstvertrauen und Nachdruck in Verhandlungen mit anderen Kantonen oder dem Bund aufzutreten. Allein schon die genannten drei Gründe, vor allem aber der letztgenannte, müssten doch genügen, damit sich der Kanton Aargau besser "verkaufen" liesse, wobei ich die Regierung bitte, das Wort "verkaufen" nicht materiell aufzufassen.

**0056 Interpellation der SP-Fraktion betreffend Haltung des Regierungsrats zum nächtlichen Ausgehverbot für Jugendliche in Gemeinden und Regionen; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der *SP-Fraktion* wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In seinem Urteil vom 18. März dieses Jahres hat das Zürcher Verwaltungsgericht eine Beschwerde gegen das in der Gemeinde Dänikon ZH geltende nächtliche Ausgehverbot gutgeheissen. Damit wurde faktisch eine Bestimmung im örtlichen Polizeireglement aufgehoben, welche es schulpflichtigen Jugendlichen untersagt, sich nach 22.00 Uhr ohne elterliche Begleitung in Ansammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufzuhalten. Als Hauptargument führte das Zürcher Verwaltungsgericht die Verletzung der in Artikel 22 der Bundesverfassung festgeschriebenen Versammlungsfreiheit an.

Nach wie vor bestehen in verschiedenen schweizerischen Gemeinden ähnliche nächtliche Ausgehverbote für Jugendliche. Auch das Polizeireglement der Gemeinden des Bezirks Zurzach vom 1. April 2008 kennt ein partielles Ausgehverbot: § 25 Abs. 1 verbietet es Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr, sich ab 23.00 Uhr ohne Begleitung der Eltern auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufzuhalten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat partielle Ausgehverbote in Gemeinden und Regionen angesichts des erwähnten Urteils des Zürcher Verwaltungsgerichts?
2. Kann aus Sicht des Regierungsrates ein nächtliches Ausgehverbot für Jugendliche nach dem Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts noch aufrechterhalten werden?
3. Gemäss Jahresbericht 2008 der Regionalpolizei Zurzibiet wurden 15 Jugendliche aufgrund der Bestimmung des Polizeireglementes von der Polizei nach Hause gebracht oder von den Eltern abgeholt. Sind dem Regierungsrat Anwendungsfälle des Ausgehverbots im Bezirk Zurzach resp. deren konkrete Umstände bekannt? Wenn ja: Wie beurteilt er die entsprechende Anwendungspraxis?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirkung von partiellen Ausgehverboten? Hält er sie für ein taugliches Mittel zur Bekämpfung von öffentlich breit diskutierten negativen "Jugendphänomenen" wie Gewaltanwendung, Vandalismus oder Lärmbelästigung resp. Nachtruhestörung?
5. Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang zwischen repressiven Massnahmen wie einem partiellen Ausgehverbot und präventiven Massnahmen wie aktiver Jugendarbeit in den Gemeinden bei der Bekämpfung von Jugendgewalt, Vandalismus und Lärmproblemen?
6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Gemeinden bei der Bekämpfung von Jugendgewalt und Vandalismus vermehrt zu unterstützen? Wenn ja: mit welchen konkreten Massnahmen?

**0057 Interpellation der Fraktion der Grünen betreffend Wahlverfahren in den Bankrat der Aargauischen Kantonalbank; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Ablehnung**

Von der *Fraktion der Grünen* wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Grüne Fraktion musste mit Erstaunen zur Kenntnis nehmen, dass entgegen den bisherigen Gepflogenheiten für die Auswahl eines neuen Bankrats / einer Bankrätin ein Headhunter beigezogen wurde. Die politischen Parteien und Fraktionen wurden nicht direkt begrüsst, sondern die Ausschreibung der Vakanz erfolgte ausschliesslich über Inserate in der Tagespresse.

Dies ist brisant, weil gemäss Gesetz über die Kantonalbank der Grosse Rat auf Antrag der Regierung die Mitglieder und das Präsidium wählt. Der Grosse Rat muss davon ausgehen können, dass das Auswahlverfahren transparent und unter Einbezug der politischen Parteien stattfindet.

Dieses Auswahlverfahren bedeutet eine radikale Entdemokratisierung des Bankrats. Dies aber widerspricht der Natur der AKB, die im Besitz von Staat und Volk ist und deshalb auch durch geeignete Volksvertreterinnen und Volksvertreter beaufsichtigt werden muss. Legitimer Hinweis für den Volkswillen ist die parteipolitische Zusammensetzung des Grossen Rats. Das Abstellen auf

Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Bankwesen und dem engeren Finanzdienstleistungswesen birgt die Gefahr in sich, dass die Gleichen die Gleichen beaufsichtigen. Diese Konstellation hat zur jetzigen schweren Finanzkrise geführt, indem beispielsweise die Ratingagenturen jahrelang Subprime-Kredite mit AAA-Bonität durchgewinkt haben. Es ist nicht einzusehen, wieso der Aargau dieses System nach dessen monströsen Versagen unbedingt einführen möchte.

Die Grüne Fraktion stellt dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ein aussenstehender Headhunter nimmt bei der Auswahl der Kandidierenden entscheidende Weichenstellungen vor. Er kann die Kandidierenden jedoch lediglich nach fachlichen Kriterien prüfen. Für die Beurteilung politischer Gesichtspunkte ist er ungeeignet. Wir haben in den letzten Monaten erlebt, wie Bankfachleute versagt haben und wie die Politik rettend in die Wirtschaft eingreifen musste.
  - Ist der Regierungsrat der Meinung, bei der Wahl eines Bankrats / einer Bankrätin sollten diesmal – im Gegensatz zu früheren Wahlen und trotz der Geschehnisse der letzten Monate – ausschliesslich fachliche Kriterien entscheidend sein?
  - Welche Kriterien stehen, zusätzlich zu denen aus § 8 des Gesetzes über die AKB, im Vordergrund?
2. Falls nach Meinung des Regierungsrats ausschliesslich fachliche Kriterien gelten sollten, stellt sich die Frage, warum diese nicht konsequent auf alle Bankräte angewendet werden. Als Standard sollen dann die Leistungen von allen Verwaltungsräten regelmässig überprüft werden. Wiederwahlen sollen keine Selbstverständlichkeit sein. Die bisherigen Bankräte wurden unseres Wissens nicht durch einen Headhunter gefunden, noch mussten sie ein erneutes Assessment durchlaufen.
  - Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass unter diesen neuen Vorgaben auch die bisherigen Bankrätinnen und Bankräte einem Assessment unterzogen und die Wiederwahl bis zum Abschluss des Assessments ausgesetzt werden sollten?

*Vorsitzender:* Die Fraktion der Grünen beantragt dringliche Behandlung gemäss § 74 der Geschäftsordnung.

*Eliassen Vecko Eva, Grüne, Obersiggenthal:* Die Bankratsersatzwahl wurde dieses Mal einem völlig neuen Verfahren unterzogen. Mitte April erschien in der Presse ein Inserat. Die Bewerbungen mussten bis zum 1. Mai eingereicht werden, weil der Regierungsrat und der Bankrat dem Parlament noch vor den Sommerferien einen Vorschlag präsentieren wollen. Für ein vollständig neues Verfahren wie dieses ist das alles sehr kurzfristig angesetzt und mit einem Minimum an Transparenz versehen. Wir können das neue Vorgehen, nämlich den Beizug eines Headhunters, nicht nachvollziehen. Wir wurden darüber nicht informiert. Wir wissen nicht, worin die besonderen fachlichen Qualifikationen bestehen, die erwartet werden. Wir kennen die Kriterien und das Vorgehen der Headhunterfirma nicht und müssen uns damit zufrieden geben, dass es anscheinend eine renommierte Firma ist, was immer wir darunter zu verstehen haben. Unseres Erachtens ist das ein äusserst undemokratisches Vorgehen. Der Bankrat hat die Aufsicht der Kantonalbank. Er wird auf Vorschlag des Regierungsrats vom Grossen Rat gewählt. Wie sollen wir eine seriöse Wahl vornehmen können, wenn schon bei der Ausschreibung so viele Fragen offen bleiben? Wir fühlen uns als Wahlgremium übergangen und müssen davon ausgehen, dass wir in einer solchen Situation zum "Abnickergremium" verkommen. Diese vorgegebene Eile zwingt uns zur Dringlichkeit. Wir bitten Sie deshalb um Ihre Unterstützung dafür.

*Vorsitzender:* Gemäss § 74 Abs. 2 GO stimmt der Rat in der gleichen Sitzung über diesen Antrag ab. Die Annahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Die Präsenzaufnahme ergibt, dass 127 Ratsmitglieder anwesend sind.

*Abstimmung*

Für dringliche Behandlung: 73 Stimmen.

Das Quorum von 85 Stimmen wird damit nicht erreicht und die dringliche Behandlung abgelehnt.

**0058 Interpellation der SVP-Fraktion betreffend entstandene und laufende Kosten im Zusammenhang mit dem von den Aargauer Stimmberechtigten deutlich abgelehnten Bildungskleeblatt; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von der SVP-Fraktion wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Am 17. Mai 2009 lehnten die Aargauer Stimmberechtigten die 4 Vorlagen des Bildungskleebblattes und die dazugehörige Verfassungsänderung teils wuchtig ab.

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachstehenden Fragen zum gescheiterten Projekt Bildungskleebblatt zu beantworten:

1. Wie hoch waren die gesamten Kosten, welche beim Kanton (ganze Verwaltung inkl. Regierungsrat, ganze Schule Aargau) für die vom Volk deutlich abgelehnte Kleeblatt-Vorlage angefallen sind?
2. Wie hoch waren die Lohnkosten und wie viele Personen waren damit beschäftigt?
3. Wie hoch waren die Materialkosten?
4. Wie viel kosteten externe Beauftragte und Büros?
5. Welche Kosten entstehen dem Kanton durch das nun notwendige Rückgängigmachen von kleeblattbezogenen Massnahmen und wie hoch sind sie?
6. Welche Kosten entstehen den Gemeinden durch das Rückgängigmachen von kleeblattbezogenen Massnahmen in der Schule Aargau und wie hoch sind sie?
7. Was geschieht mit den Projektstellen? Welche Personen werden in welchen Bereichen weiterbeschäftigt?
8. Was geschieht mit den Lehrpersonen und vor allem Kindergartenlehrpersonen, welche sich auf Anraten des BKS bereits auf das nun abgelehnte System umschulen liessen oder sich in einer Umschulung befinden?
9. Was geschieht mit dem integrativen Unterricht, den einige Gemeinden zwar freiwillig, aber als Vorinvestition im Hinblick auf das Bildungskleebblatt eingeführt haben, auch im Hinblick darauf, dass diesbezüglich erhebliche Anreizsysteme in Aussicht gestellt und der integrative Unterricht als einzig gestattete Methode für die Zukunft bezeichnet wurde? Gab es bereits kantonale Anreize (finanzielle und personelle Unterstützung)? Wenn ja, in welcher Höhe?

#### **0059 Interpellation René Kunz, Reinach, betreffend Aufnahme von Guantánamo-Häftlingen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *René Kunz, Reinach*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In den kommenden Monaten geht es um den Entscheid betreffend Aufnahme von Guantánamo-Häftlingen in die Schweiz. Der Bundesrat liess sich schon etliche Akten aus den USA zustellen und bekundet damit die Absicht, von den heute rund 240 Häftlingen eine Anzahl zu übernehmen, d.h. diesen permanenten Aufenthalt in der Schweiz zu gewähren, da der US-Präsident Barack Obama das Gefangenenlager Guantánamo auf Cuba schliessen will. Bekanntlich könnten über 50 Insassen von Guantánamo nicht mehr in ihr angestammtes Heimatland zurückkehren, da diese dort "verfolgt" würden. In den USA wird der Begriff "Selbstverantwortung" seit jeher gross geschrieben. Die Verantwortung gegenüber diesen Kriegsgefangenen liegt somit einzig und alleine bei den USA.

Die Aufnahme von Guantánamo-Häftlingen in der Schweiz wäre aus staats- und sicherheitspolitischen Gründen höchst problematisch und würde die innere Sicherheit empfindlich gefährden. Mit der Asylgewährung muss mit einem "Import" des Terrors gerechnet werden. Tatsache ist auch, dass sich gemäss einem Bericht der US-Regierung fünf Prozent der früheren Guantánamo-Insassen wieder dem Terrorismus zugewandt haben. Gegen weitere 50 Ex-Gefangene bestehe Verdacht, dass sie wieder "terroristische Aktivitäten" verfolgten. Das US-Verteidigungsministerium beruft sich dabei auf Analysen der Geheimdienstagentur (DIA). Die Ex-Insassen stammen demnach unter anderem aus Afghanistan, Marokko, Pakistan und der Türkei (laut SDA Ende Mai 2009).

Es ist auch kaum anzunehmen, dass sich diese Personen in unsere rechtliche, politische und gesellschaftliche Ordnung einfügen und die Grundwerte unserer Gesellschaft anerkennen. Wie es scheint, versucht der Bundesrat möglichst rasch eine Anzahl von Guantánamo-Insassen auszuwählen. Offensichtlich möchte der Bundesrat die weniger gefährlichen "Kandidaten" aufnehmen: deshalb der Aktivismus in dieser Sache.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Haltung nimmt der Regierungsrat zur Aufnahme von Guantánamo-Häftlingen in der Schweiz ein?
2. Wurde Bundesbern in dieser Angelegenheit im Kanton Aargau schon vorstellig?
3. Beabsichtigt der Regierungsrat Guantánamo-Häftlinge aufzunehmen?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass bei einer Asylgewährung für Guantánamo-Häftlinge die innere Sicherheit der Schweiz tangiert wird?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass diese Häftlinge in Bezug auf deren Weltanschauung, Erziehung und Ausbildung kaum integrierbar sind?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Kann der Regierungsrat die Meinung teilen, dass bei einer Aufnahme der Guantánamo-Insassen ein mit grosser Wahrscheinlichkeit später folgender Familiennachzug die Angelegenheit noch unlösbarer machen würde?

**0060 Interpellation René Kunz, Reinach, betreffend Durchsetzung des Waffentragverbots für Angehörige bestimmter Staaten; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *René Kunz, Reinach*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Erwerb, Besitz, Anbieten, Vermitteln, Übertragen von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition, Tragen von Waffen und Schiessen mit Feuerwaffen ist Angehörigen folgender Staaten verboten: Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Mazedonien, Türkei, Sri-Lanka, Algerien, Albanien. Das Waffentragverbot für Angehörige dieser Staaten ist im neuen Waffengesetz (WG) vom 12. Dezember 2008 und in der Waffenverordnung (WV) über Waffen, Waffenzubehör und Munition festgelegt. Es ist ein Faktum, dass bei Gewaltdelikten mit Schusswaffen und Stichwaffen mehrheitlich die Täter aus Staaten zu finden sind, die gemäss Artikel 7, 7a WG, Art. 12 WV mit einem Waffentragverbot belegt sind.

Ein grosser Teil der Aargauer Bevölkerung ist beunruhigt und sensibilisiert, denn Einbrüche, Diebstähle, Raubüberfälle und andere strafbare Handlungen bewaffneter Täter bis hin zu Mord und Totschlag gehören praktisch zur Tagesordnung und dürfen nicht weiter verharmlost werden. Das Gefühl der Sicherheit kann der Bevölkerung nur dann wieder zurückgegeben werden, wenn sicherheitspolitische Massnahmen – wie z.B. die Durchsetzung des Waffentragverbots für Angehörige der oben erwähnten Staaten – auch realisiert werden.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die zuständige Behörde bis Ende Mai 2009 für den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen sowie für das Schiessen mit Feuerwaffen Ausnahmegewilligungen für Angehörige der oben erwähnten Staaten erteilt?
2. Wenn ja, wie viele und wurden diese mit Auflagen verbunden?
3. Wird das Waffentragverbot für Angehörige der oben erwähnten Staaten durch gezielte Aktionen auch kontrolliert?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Erfolgen Personenkontrollen und Hausdurchsuchungen bei Angehörigen der oben erwähnten Staaten bei dringenden Verdachtsmomenten oder auch auf Grund von Hinweisen aus der Bevölkerung?
6. Gibt es Schätzungen oder Anhaltspunkte, wie viele Schusswaffen sich per Ende Mai 2009 im Besitz von Angehörigen der oben erwähnten Staaten befinden?
7. Auf welchem Verbindungsweg erreichen die im Besitz von Angehörigen der oben erwähnten Staaten befindenden Schusswaffen unser Hoheitsgebiet?
8. Wird nach dem Inkrafttreten des Schengen-Abkommens mit einer Abnahme der illegalen Einfuhr von Schusswaffen gerechnet?

**0061 Interpellation Dr. Dragan Najman, Baden, betreffend mögliche Al-Qaida-Zellen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Dr. Dragan Najman, Baden*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text:

Nachdem das Terrornetz der Al-Qaida schon lange nicht nur Amerika bedroht, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind Al-Qaida-Zellen auch im Kanton Aargau bekannt?
2. Für wie gross hält der Regierungsrat die Gefahr, dass in der Schweiz allgemein bzw. im Kanton Aargau im besonderen Al-Qaida Kontakte hat oder gar schon Zellen aufgebaut hat?
3. Sind Massnahmen vorgesehen, um die Entdeckung solcher Zellen zu ermöglichen? (Bitte nur mit Ja oder Nein beantworten, denn eine detaillierte Erläuterung der getroffenen Massnahmen gehört wohl bzw. hoffentlich (!) unter Geheimhaltung).
4. Arbeitet eventuell der Bund an solchen Massnahmen und wenn Ja, wird unsere Regierung entsprechend informiert?

Begründung:

In der AZ vom 4.12.2008 ist ein Artikel zu lesen, wonach in Mailand zwei Al-Qaida-Terroristen verhaftet worden sind. Die beiden planten mehrere Attentate, unter anderem sollte der berühmte Mailänder Dom Ziel eines Attentats werden. Zu bemerken ist, dass es sich um zwei Marokkaner handelt, die beide schon jahrelang in Italien leben und arbeiten, die Landessprache perfekt beherrschen (in anderen Ländern müssen Ausländer eben die Landessprache lernen!), angeblich perfekt integriert sind und keine Vorstrafen aufweisen. Das allein zeigt, dass sich auch die Schweiz bzw. der Kanton Aargau nicht in allzu grosser Sicherheit wiegen darf und entsprechend wachsam sein muss. Die Hände in den Schoss zu legen, wäre meiner Meinung nach höchst fahrlässig.

**0062 Interpellation Dr. Dragan Najman, Baden, betreffend Spenden bzw. Schmiergeldzahlungen an politische Parteien oder einzelne Politiker im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Dr. Dragan Najman, Baden*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text:

In der Aargauer Zeitung vom 31. Mai 2009 war ein Artikel zu lesen über Spenden, d.h. auf gut Deutsch gesagt Schmiergeldzahlungen der UBS an mehrere CVP-Politiker bzw. ganz allgemein an bürgerliche Parteien. Sie werden mir gestatten, dass ich im Folgenden nicht von Spenden, sondern von Schmiergeldzahlungen schreibe, denn um etwas anderes handelt es sich hier nicht. Ich erlaube mir, dieses letztere Wort zu gebrauchen im Bewusstsein, dass gewisse Leute darüber empört sein werden, denn in unserer ach so "sauberen" Schweiz gibt es doch so etwas nicht, denn was nicht sein darf, nicht sein kann. "Solche Sachen gibt es doch nur im Ausland".

Ich frage den Regierungsrat deshalb an, ob ihm im Kanton Aargau Fälle bekannt sind, in denen Betriebe Spenden im grösseren Umfang an politische Parteien leisten oder in jüngster Zeit geleistet haben. Der Begriff Spenden ist allerdings sehr dehnbar; ist ein simples Nachtessen, das ein Betrieb einem Politiker spendiert, bereits eine Art von Bestechung oder müssen da "Bares" oder andere Geschenke fliessen und wenn ja, ab welchem Umfang geht ein gewöhnliches Geschenk in Schmiergeldzahlung über?

Begründung:

Es ist mir bewusst, dass, wie im Text bereits erwähnt, der Übergang von einem simplen Weihnachts- oder Jubiläumssessen zu effektiver Bestechung fliessend ist. Gemeint sind hier natürlich Zahlungen oder Geschenke in grösserem Umfang, wobei auch der "grössere" Umfang von Person zu Person bzw. Betrieb zu Betrieb verschieden ausgelegt werden kann. Ich glaube aber, es ist klar, dass bei meiner Interpellation nur namhafte Zahlungen oder Spenden gemeint sind, vor allem, wenn sie dann geleistet werden, wenn politische Entscheide (Abstimmungen in einem Parlament, Volksabstimmungen usw.) vor der Tür stehen.

**0063 Interpellation Christoph Riner, Zeihen, betreffend Zusammenarbeit Kanton Aargau und Aargau Tourismus; Einreichung und schriftliche Begründung**

Von *Christoph Riner, Zeihen*, und 23 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Aargau Tourismus liess eine Broschüre (Leporello) mit dem Namen "Durch Zeit und Raum im Aargau" in tausendfacher Anzahl drucken und liess diese unter anderem an alle Gemeinden verteilen. Gemäss Tourismus Aargau will man damit aber auch ausserkantonale auf den Aargau und seine Sehenswürdigkeiten und Angebote aufmerksam machen. Die Broschüre ist professionell und bildlich wie textlich gut erstellt worden. Der Kanton Aargau gilt als Hauptsponsor dieser Broschüre (Leporello). Auf der letzten Seite ist der Kanton Aargau abgebildet und eingezeichnet, wo, welche Sehenswürdigkeiten und Angebote zu finden sind. Leider musste ich feststellen, dass es einen grossen weissen Fleck auf dieser Aargauer Karte gibt, nämlich das obere Fricktal, sprich der Bezirk Laufenburg (ebenso der Raum Zofingen), während die Region Baden/Brugg und Aarau mit nicht weniger als über 17 Punkten präsent sind. Ich kann Ihnen versichern, im Bezirk Laufenburg gibt es zahlreiche Sehenswürdigkeiten und Besonderheiten.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel Geld bezahlte der Kanton Aargau für die Broschüre (Leporello) "Durch Zeit und Raum im Aargau"?
2. Wie steht der Regierungsrat dazu, dass eine ganze Region, der Bezirk Laufenburg, total ausgeschlossen wurde von dieser Broschüre, welche jeder Region und deren Gewerbe Auftrieb geben würde?
3. Nach welchen Kriterien hat der Leistungserbringer, Tourismus Aargau, die Punkte ausgewählt?
4. Wird der Bezirk Laufenburg, als eher bevölkerungsmässig kleiner Bezirk, bewusst geschnitten? Ist das die Zukunft des Kantons Aargau, dass kleinere Bezirke und Orte auch in anderen Belangen gegenüber den bevölkerungsreichen Bezirken und Städten benachteiligt werden?
5. Wird es bei einer Neuauflage eine ausgeglichene Verteilung der Sehenswürdigkeiten und Angebote auf alle Bezirke und Regionen geben?

**0064 Interpellation der FDP-Fraktion vom 10. März 2009 betreffend Einsatz des Regierungsrats für Vermittlungs- und Mediationslösungen bei der Projektbewilligung zwecks Vermeidung von Verzögerungen bei konjunkturrelevanten Infrastrukturprojekten; Beantwortung; Erledigung**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2229)

Antwort des Regierungsrats vom 29. April 2009:

Zur Frage: "Ist der Regierungsrat bereit, sich auf allen Ebenen für Vermittlungs- und Mediationslösungen bei der Projektbewilligung einzusetzen, um Verzögerungen bei konjunkturrelevanten Infrastrukturprojekten durch Einsprachen und Beschwerden möglichst zu vermeiden?"

Es ist im Kanton Aargau bewährte Praxis, Fälle wenn immer möglich und zulässig, konsensual zu erledigen. So hat der Rechtsdienst des Regierungsrats als Instruktionsinstanz des Regierungsrats in den letzten 10 Jahren rund 50 % der Fälle konsensual erledigt, das Departement Bau, Verkehr und Umwelt im gleichen Zeitraum 58 %. Für das Verwaltungsgericht kommt die Erledigung von Verfahren durch Einigung unter den Parteien klar weniger in Frage, sie ist aber im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.100)] in § 19 nun ausdrücklich vorgesehen.

Die Bereitschaft des Regierungsrats, sich jederzeit um schnelle Lösungen zur Bewilligung von Infrastrukturprojekten (selbstverständlich auch kleineren Vorhaben) zu bemühen, ist über Jahre hinaus klar dokumentiert. Der Regierungsrat ist in seinem Handeln jedoch nicht frei, er muss die gesetzlichen Vorgaben dazu beachten.

Rechtlicher Rahmen für Konsenslösungen:

a) Grundsätzlich hat sich auch die informelle Verwaltungstätigkeit nach denselben Anforderungen zu richten, wie alles Verwaltungshandeln. So darf die Verwaltung keine Beschränkungen oder Leistungen verlangen, die inhaltlich nicht vorgesehen sind. Sie muss auch die allgemeinen verfassungs- und

verfahrensrechtlichen Vorgaben einhalten. Die Anforderungen an ein rechtstaatliches Verfahren müssen immer eingehalten sein. "Hüten muss sich die Verwaltung hauptsächlich davor, dass sie nicht rechtswidrigen faktischen Bindungen zum Opfer fällt. Es darf zu keinen Vorkehren oder Versprechen kommen, die das rechtliche Niveau nicht erreichen, es unzulässig übersteigen oder auf Kosten nicht vertretener Dritter oder der Allgemeinheit gehen, das Gesetz zum Tauschobjekt machen oder ungenügend transparent sind." [Thomas Pfisterer, Über Konsens- und Mediationslösungen im öffentlichen Recht (konferieren statt prozessieren), Basel, N 30 und dort zitierte Literatur sowie Thomas Pfisterer, Grundzüge von Einigung und Mediation in Art. 33b VwVG, Ziff. III B 1]

b) Vermittlungs- und Mediationsbemühungen können zwar Verfahren beschleunigen, sie führen aber nicht ausnahmslos zu guten Lösungen. Sie setzen zunächst einmal die Bereitschaft aller Beteiligten zu einer Verhandlungslösung voraus. Sodann ist zu bedenken, dass Vermittlungs- und Mediationslösungen – namentlich bei Grossprojekten – regelmässig einen grossen Zeitaufwand bedingen. Dieser Weg ist deshalb nur so lange sinnvoll, als daraus gegenüber der ordentlichen Abwandelung von Rechtsmitteln ein zeitlicher Vorteil absehbar ist. Zwar können Verfahren im Einverständnis aller sistiert werden (Art. 33b Abs. 1 VwVG), auch Sistierungen dürfen aber nicht unendlich dauern. Es ist in diesem Zusammenhang an Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung zu erinnern: Dieser verlangt eine Behandlung von Verfahren innert angemessener Frist. Die Verfahrensverantwortung – auch in zeitlicher Hinsicht – liegt letztlich immer bei der Behörde. Es ist also darauf zu achten, dass kein Konflikt mit dieser Bestimmung entsteht.

Deshalb muss der Staat verlangen, dass die Verfahrensbeteiligten ihren Standpunkt sofort nach Auflage des Projekts bekannt geben, damit alle Positionen und damit die Erfolgsaussichten einer Verhandlungslösung schnell bekannt sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verhandlungslösung – gemessen am ordentlichen Instanzenweg – in zeitlicher und/oder materieller Hinsicht für den Kanton zu keinen Nachteilen führt.

c) Im Lauf der Zeit verändern sich die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner eines Grossprojekts ebenso wie die Umweltbedingungen. Es ist deshalb für alle Beteiligten falsch, langfristige Verpflichtungen einzugehen. Vereinbarungen zwischen den Beteiligten als Resultate von Mediationsbemühungen sind deshalb zwingend zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist müssen sich die Parteien auf eine neue Verhandlungslösung einigen. Nur so wird den sich im Lauf der Zeit veränderten Gegebenheiten genügend Rechnung getragen.

d) Im Fall des A1-Ausbaus Härkingen liegt die Zuständigkeit nicht bei den betroffenen Kantonen, sondern beim Bund. Der Regierungsrat hat deshalb keine Möglichkeit, gegen den Willen des Bundes bezüglich der Einsprachen tätig zu werden. Der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Hilfe und Unterstützung angeboten, bislang ohne Erfolg.

Schlussfolgerung: Der Regierungsrat sieht in Vermittlungs- und Mediationslösungen durchaus geeignete Mittel zur Beschleunigung von Verfahren und er macht davon auch Gebrauch, wo immer dies sinnvoll erscheint. Auch bei Vermittlungs- und Mediationslösungen ist der Rahmen der gesetzlichen Ordnung zu beachten, sowohl hinsichtlich des Resultats wie auch mit Blick auf die Verfahrensdauer. Es kann nicht sein, dass der Kanton zum Erreichen des endgültigen Resultats mehr Zeit aufwendet und/oder mit einer einvernehmlich erzielten Lösung materiell weniger erreicht als bei einer Abklärung durch die Gerichte.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.–.

*Vorsitzender:* Die Interpellantin hat sich gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

## **0065 Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG); Redaktionslesung**

*Vorsitzender:* Wir unterziehen das in der Sitzung vom 31. März 2009 verabschiedete Gesetz über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG) der Redaktionslesung.

Den Ratsmitgliedern liegen die Anträge des Regierungsrats vom 27. Mai 2009 in synoptischer Darstellung vor.

Der Antrag des Regierungsrats wird stillschweigend gutgeheissen.

### Beschluss

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung des Gesetzes über die Standortförderung (Standortförderungsgesetz, SFG) vom 31. März 2009 wird genehmigt.

### **0066 Antrag auf Direktbeschluss der CVP/BDP-Fraktion vom 28. April 2009 betreffend Veröffentlichung von Abstimmungsresultaten; Erheblicherklärung; Zuweisung an das Büro des Grossen Rats**

*Leuenberger Urs, CVP, Widen:* Im Namen der CVP/BDP-Fraktion schlage ich Ihnen mit Antrag auf Direktbeschluss eine Ergänzung von § 70 der Geschäftsordnung vor. Bei dieser Änderung würde eine Veröffentlichung der Abstimmungsresultate des Grossen Rates analog dem System des Nationalrates via Internet ermöglicht. Das Ziel dieser Änderung ist eine transparentere und offenere Darstellung der Parlamentsarbeit. Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger soll die Möglichkeit bekommen, sich auf einfachste Weise ein Bild über die gewählten Volksvertreter oder über die Arbeit der Parteimitglieder zu machen. Momentan ist das Abstimmungsverhalten von uns nicht einfach zu durchschauen. Die Abstimmungsprotokolle sind nicht vollständig zugänglich: Veröffentlichungen werden, wenn verlangt, zwar gemacht, doch sind diese nicht kundenfreundlich abrufbar. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Grossrätinnen und Grossräte ist nicht verfügbar. Genau dies würde aber zur Transparenz unserer Arbeit beitragen.

Anders ist dies beim System des Nationalrats: Hier kann sich keine Parlamentarierin und kein Parlamentarier in der Masse verstecken. Ihr Tun und Handeln wird perfekt zusammengefasst und wiedergegeben. Es stehen folgende Suchparameter zur Auswahl: Ratsmitglieder, Legislatur, Session, Geschäft, Funktion, Kanton und Fachgebiet. Aber auch das Nichtstun oder das Fernbleiben bei Abstimmungen bleibt nicht verborgen. Bei der Beantwortung meiner Interpellation vom 20. März 2007, welche die gleiche Thematik zum Inhalt hatte, schreibt der Regierungsrat – ich zitiere wörtlich: "Inhaltlich geht die Lösung des Nationalrats nicht weiter als diejenige des Kantons Aargau. Grundsätzlich werden lediglich die wichtigsten Abstimmungsresultate, Gesamt- und Schlussabstimmungen, veröffentlicht. Der Unterschied liegt in der Erschliessung der Daten. Während Interessierte die gedruckten oder im Internet publizierten Stimmlisten der Grossratsprotokolle durchforsten und auswerten müssen, ermöglicht die elektronische Abstimmungsdatenbank des Nationalrats eine automatisierte, rasche und kundenfreundlichere Abfrage. Der Kanton Aargau setzt für die Protokollierung wie der Bund im Nationalrat die Software Verbalix ein. Eine vergleichbare Offenlegung mit kombinierbaren Suchfeldern wäre grundsätzlich möglich." Also stehen die Mittel auf technischer Seite zur Verfügung. Regelmässig vor den Wahlen ins Aargauer Kantonsparlament werden Statistiken über die Präsenz der Grossrätinnen und -räte veröffentlicht. Jeder von uns weiss aber, dass diese Statistiken nicht viel aussagen. Bei der Präsenzkontrolle wird lediglich erhoben, wer sich in die Liste eingetragen hat oder wer dies nicht getan hat. Bei wie vielen Abstimmungen der Anwesende im Saal war, lässt die Statistik offen. Mit der Einführung des elektronischen Abstimmungssystems wurde die Möglichkeit für eine kundenfreundliche Lösung geschaffen. Schaffen wir nun im Interesse der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mehr Transparenz! Mit der Festlegung der Erheblicherklärung gemäss § 76 der Geschäftsordnung schaffen wir erst die Grundlage. Das konkrete Projekt würde anschliessend noch vor den Rat kommen.

### Abstimmung

Der Antrag auf Direktbeschluss wird mit 124 gegen 2 Stimmen erheblich erklärt.

Das Geschäft wird zu Bericht und Antrag dem Büro zugewiesen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt 3 Monate (30. September 2009).

### **0067 Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplans; Festsetzung des regionalen Deponiestandorts "Au" für unverschmutztes Aushubmaterial in Mühlau (Kapitel E 3.2, Beschluss 3.4); Beschlussfassung**

(Vorlage des Regierungsrats vom 8. April 2009)

*Keller Martin, SVP, Obersiggenthal,* Präsident der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung UBV: Die Festsetzung des regionalen Deponiestandorts "Au" für unverschmutztes

Aushubmaterial in Mühlau war in der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) unbestritten.

Die bestehende Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial in Beinwil/Freiamt ist in Kürze aufgefüllt. Die Region Oberes Freiamt verfügt danach über keine Möglichkeit mehr, sauberes Aushubmaterial regional zu deponieren. Der Standort der neuen Deponie "Au" liegt südlich des Siedlungsgebiets von Mühlau, zwischen der Kantonsstrasse K 260 und dem Reussdamm. Das Deponieprojekt mit einem Volumen von ca. 640 000 m<sup>3</sup> Festvolumen bezieht den bestehenden Reussdamm mit ein. Dies ermöglicht eine Ausweitung des Flussbetts der Reuss und hat den positiven Nebeneffekt, dass wasserbauliche Vorteile resultieren. Befürchtungen aus der Vernehmlassung, vor allem betreffend Grundwasser- und Hochwassersituation, konnten mit nachträglichen Abklärungen beseitigt werden. Es sind keine übermässigen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Kommission trat einstimmig auf diese Vorlage ein.

#### *Eintreten*

*Vorsitzender:* Stillschweigend treten die Fraktionen der FDP, der Grünen, der EVP und der SVP auf die Vorlage ein.

*Bachmann-Steiner Regula, CVP, Magden:* Die CVP/BDP-Fraktion tritt auf das Geschäft ein und stimmt der Anpassung des Deponiestandorts "Au" für unverschmutztes Aushubmaterial mit grosser Mehrheit zu. Wir haben allerdings darüber diskutiert und es gibt gewisse Dinge, die wir nachher noch anbringen werden.

In der Region Oberes Freiamt ist der Deponieraum wirklich knapp geworden. Sollen weite Transportwege vermieden werden, ist es unvermeidlich, dass in der Region eine Möglichkeit zur Ablagerung geschaffen wird. Zwar gibt es in den angrenzenden Kantonen, beispielsweise im Kanton Zürich, noch offene Gruben, doch die langen Transportwege sind aus ökologischer Sicht unverhältnismässig. Der Kanton Aargau wird sich aber überlegen müssen, wie die Deponierung von Aushubmaterial langfristig gelöst werden kann. Es darf nicht sein, dass wir im Reusstal oder auch in anderen Regionen wertvolle Landschaften als Deponieraum nutzen. Es wird deshalb zu prüfen sein, ob sauberes Deponiematerial in Zukunft nicht vermehrt in die Gestaltung vor Ort einbezogen werden kann. Die geplante Deponie "Au" liegt im Perimeter des Reusstaldekrets, einer Landschaft von kantonaler Bedeutung. Bei der Deponierung muss deshalb auf Landschaft und Natur Rücksicht genommen werden. Wir konnten uns in der Kommission überzeugen, dass die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden. Wichtig erscheint uns aber, dass die Deponie, wie in der Botschaft angegeben, innerhalb von 6 Jahren aufgefüllt und rekultiviert wird und im angrenzenden Bereich, wie geplant, ökologisch wertvoller Naturraum geschaffen wird. Unter den genannten Bedingungen stimmt die CVP/BDP-Fraktion mit grosser Mehrheit zu.

*Andermatt-Bürgler Astrid, SP, Lengnau:* Die SP hat Verständnis, dass im Oberen Freiamt eine Deponie für sauberes Aushubmaterial benötigt wird. So weit, so gut. Der Gemeinderat von Mühlau hat formell den Antrag gestellt, dies im Richtplan südlich des Siedlungsgebiets festzusetzen. Die Einwände betreffend Hochwasser- und Grundwasserschutz und der Beeinträchtigungen der Natur wurden beantwortet. Die Standorteignung sei mehr als erfüllt, gemäss TVA (Technische Verordnung über Abfälle), da die Deponie ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial aufnimmt. Die Projektdauer beträgt 5 bis 6 Jahre und ist UVP-pflichtig (Umweltverträglichkeitsprüfung). Das stimmt für uns. Es heisst, das Vorhaben stehe nicht im Widerspruch mit dem Reusstaldekret. Die Forderungen von World-Life und Stiftung Reusstal seien aufgenommen worden.

Die Mehrheit der Fraktion vertraut den Aussagen des Regierungsrats betreffend der Aufnahme der Forderung dieser beiden Verbände und hofft aber natürlich, dass diese ehe monotone, ausgeräumte Landschaft, speziell das Flussufer, danach ökologisch aufgewertet wird.

*Abbt-Mock Alexandra Christina, CVP, Islisberg:* Bei diesem Projekt scheint alles wunderbar zu sein. Alle profitieren und alle sind sich einig. Alle? Nein, eine regionale, wenn auch nicht ganz unbedeutende Organisation ist mit dieser Richtplananpassung ganz und gar nicht einverstanden. Die Rede ist von der Stiftung Reusstal, deren Anliegen der Schutz dieser Landschaft und die Einhaltung des Reusstaldekrets ist. Als Mitglied des Stiftungsrats erlaube ich mir ein paar Bemerkungen zu dieser Deponie.

Es wird in der Botschaft mehrmals erwähnt, dass dieser Standort grösstenteils in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung und im Perimeter des Reusstaldekrets liegt. Nun kann ich die Gemeinde sehr

gut verstehen, die diesen Standort befürwortet, der mit sehr geringen Emissionen verbunden ist und verkehrstechnisch optimal liegt. Auch scheint der Betreiber ein gutes Konzept vorgelegt zu haben. Aber überhaupt nicht nachvollziehen kann ich den Entscheid der kantonalen Stellen, für dieses Projekt eine Ausnahmegewilligung zu erteilen. Dazu möchte ich Ihnen ein Fallbeispiel präsentieren, in dem das Baudepartement genau gegenteilig argumentiert hat. Die Wasserversorgung Oberlunkhofen/Arni/Islisberg musste ihr Reservoir "Weidhau" auf Islisberger Boden vergrössern. Der dabei anfallende Aushub wollte die Bauherrin auf einer benachbarten Parzelle ausbringen, um grundstücksinterne Unebenheiten zu eliminieren. Dabei wären 110 Lastwagenfahrten eingespart worden. Die fragliche Parzelle liegt in der Landwirtschaftszone, aber nicht in einer Landschaftsschutzzone. Die Terrinauffüllung hätte eine Fläche von etwa 80 auf 42 Meter und eine Höhe zwischen 40 bis 220 Zentimeter beansprucht. Die Antwort der kantonalen Stelle möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, sondern gern wörtlich zitieren: "Unstatthaft sind Geländeänderungen, die aufgrund ihres Ausmasses zum Bewirtschaftungsvorteil in keinem angemessenen Verhältnis stehen oder durch die Beeinträchtigung prägender Landschaftselemente mit vorrangigen Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes kollidieren." Weiter steht: "Von Bedeutung ist auch, ob fremdes Ausfüllmaterial herangeführt werden muss. Dies ist vorliegend der Fall, da der Aushub von einer Nachbarparzelle herangeführt wird." Noch weiter steht: "Wegen der diesbezüglich herrschenden Knappheit soll geeignetes Ausfüllmaterial für die Wiederherrichtung und Rekultivierung von Kiesgruben verwendet werden. Unseres Wissen besteht in Jona eine Kiesgrube, welche allenfalls als Deponieort in Frage käme (Luftlinie knapp 4 Kilometer). Das Baugesuch wird abgewiesen."

1. So viel ich weiss, können Lastwagen nicht fliegen, somit ist die Luftlinie nicht ausschlaggebend.

2. Die Jonaer Kiesgrube wurde zwei Monate später als neues Naturschutzgebiet eingeweiht. Sie wurde nicht aufgefüllt.

3. Diese Ablehnung wurde am 1. Juli 2008 geschrieben, also zur selben Zeit, wo der Kanton die Replas des Freiamts aufgefordert hat, neue Deponiestandorte in dieser Region zu suchen.

Was stimmt jetzt? Sind nun die Deponiestandorte knapp oder ist das Ausfüllmaterial knapp? Da frage ich mich schon, was das soll. Plötzlich zählen die landschaftsschützerischen Anliegen wieder und andererseits in viel sensibleren Gebieten nicht. Wir werden nächstens auch noch die Zonenplanrevision der Gemeinde Niederwil zu besprechen haben. Dort geht es um ein ähnliches Problem. Das Gebiet Fendler soll wegen seiner Zugehörigkeit zu einem BLN-Gebiet (Bundesinventar schützenswerter Landschaften und Naturdenkmäler, gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz) nicht der Industrie- und Gewerbezone zugeschlagen werden, wobei die schützenswerte Landschaft nur am Rande tangiert wird. Wie wollen Sie den Einwohnern von Niederwil diese Korrektur ihres zugegebenermassen knappen Gemeindeversammlungsbeschlusses plausibel machen, wenn andernorts eine Deponie mitten in der Landschaftsschutzzone bewilligt wird? Die zeitliche Beschränkung ist hier nur eine magere Rechtfertigung. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass es sich bei dieser Ausnahmegewilligung um einen Präzedenzfall handelt, was weiteren Projekten innerhalb der Reusstalschutzzone Tür und Tor öffnen würde. Der Regierungsrat könnte dabei in einen Erklärungsnotstand geraten. Ich gehe einmal davon aus, dass die Kommission UBV bei der Beratung dieses Geschäfts den Text den Reusstalschutzdekrets vorliegen hatte. Ich zitiere § 3 Abs. 1: "Die Landwirtschaftszone ist der ordentlichen bäuerlichen Bewirtschaftung vorbehalten." Ärgerlich finde ich an dieser ganzen Sache, dass

erstens die Vernehmlassungsantwort der Stiftung Reusstal mit zwei schnöden Sätzen in der Botschaft abgetischt worden ist (Es wurde nicht einmal für nötig befunden, unsere Organisation namentlich zu erwähnen. Dabei ist sie mehr als legitimiert, hier mitzuwirken),

zweitens offenbar im Landschaftsschutz bei den kantonalen Stellen keine objektiven Kriterien herrschen, von einer Schwergewichtsbildung nach Ökologie oder Wirtschaftlichkeit ganz zu schweigen,

drittens als Folge davon für die Gemeinden, die Investoren und die Verbände keine Planungssicherheit herrscht.

Daher würde ich mir wünschen und vom Regierungsrat erwarten, dass in Zukunft die gültigen Bestimmungen auch konsequent angewendet und für alle gleich gehandhabt werden. Ich kann dieser Richtplanänderung unter diesen Voraussetzungen nicht zustimmen.

*Groux Rosmarie, SP, Berikon:* Einer Richtplananpassung zugunsten einer Deponie entlang der Reuss, welche eine Grundwasserschutzzone tangiert, in einer Landwirtschaftszone, überlagert von einer Landschaftsschutzzone, zum Teil sogar in einer Naturschutzzone werde ich nicht zustimmen. Welchen Wert und welche Bedeutung soll das Wort "Schutz" noch haben, wenn es nicht mehr wörtlich gemeint ist? Schutz bedeutet auch: Schutz der natürlich gewachsenen Landschaft und der Natur vor Eingriffen durch uns Menschen aus rein wirtschaftlichen Gründen. In der Reusslandschaft, einer

Landschaft von nationaler und kantonaler Bedeutung, sollte keine Ausnahmegewilligung für eine Deponie erteilt werden. Die öffentlichen wirtschaftlichen Interessen dürfen nicht stärker gewichtet werden als das öffentliche Interesse am Schutz der Landschaft des Reusstals. Zugunsten von Einnahmen für die Gemeinde Mühlau soll eine Auenlandschaft geopfert und vermehrter Lastwagenverkehr in Kauf genommen werden. Zitate Gemeindeammann Josef Huwyler: "Der vermehrte Lastwagenverkehr und das Verschwinden einer bestehenden Auenlandschaft wird mit einer Verstärkung des Reussdammes und dem finanziellen Zustupf an die Gemeinde wettgemacht. Die Deponie ist sicher, solange ausschliesslich unverschmutztes Material abgeliefert wird." Das ist doch wirklich beruhigend zu wissen. Für den Fall, dass doch verschmutztes Material deponiert wird, können wir anschliessend Bussen sprechen und die Deponie sanieren.

Meine Meinung: neue Suche nach einem Deponiestandort ohne Schutzauflagen! Ich werde diesem Geschäft nicht zustimmen.

*Beyeler Peter C., Landstatthalter, FDP:* Ich bin der Meinung, dass die Kommission diese Vorlage sehr gut beraten hat, und möchte auf die beiden negativen Voten eingehen.

Zum ersten Votum bezüglich dieser Auflagen für das Wasserreservoir: Das ist durchaus nicht vergleichbar. Die Geschäfte muss man unterschiedlich betrachten. Beim zitierten Baugesuch handelt es sich effektiv um ein Baugesuch nach Baugesetz. Im Baugesetz steht ganz klar, was geschüttet werden darf und was nicht geschüttet werden darf. Ich glaube, diese Vorgabe ist richtig. Man kann nicht akzeptieren, dass jeder Aushub dispers über die ganze Landschaft verlegt wird. Beim Deponiestandort "Au" geht es um etwas ganz anderes. Der Grosse Rat legt in einem Richtplan einen Deponiestandort fest. Es wird projektiert und geplant. Nach Einbezug von allen Erwägungen wird eine Deponie für Aushubmaterial geschaffen. Das sind zwei unterschiedliche Vorgehen. Dass wir in unserer dicht besiedelten Landschaft, wo wir auch die Qualität der Natur entwickeln wollen, Kompromisse eingehen müssen, ergibt sich zwangsweise. Das geschieht in sehr vielen Bereichen, aber nicht willkürlich, indem irgendwelcher Aushub in die Landschaft verteilt werden kann, sondern kontrolliert, wie es hier gemacht wird. Auf dem Plan auf Seite 5 erkennen Sie, dass nach einer schmalen Böschung ein flaches Gebiet folgt und erst danach befindet sich der Rückhaltedamm. Das Gebiet ist nicht natürlich gewachsen, sondern dieser Damm wurde künstlich erstellt. Die Deponie ist so geplant, dass der Damm in die ganze Landschaft integriert wird, zudem kann sich die Reuss besser ausbreiten. Somit haben wir durchaus eine Win-win-Situation. Es wird schlussendlich ein ökologischer Ausgleich stattfinden. Die ganze Deponie wird nicht 20 Jahre bestehen, sondern sie wird auf 5–6 Jahre begrenzt. Es muss also relativ schnell gefüllt werden. Das heisst, es wird nicht willkürlich Material hingeführt, sondern es wird aufgrund der hängigen Bauprojekte relativ schnell gehen. Man rechnet mit 5–6 Jahren: eine relativ kurze Zeit. Anschliessend ist wieder Landwirtschaft möglich und die Ökologie ist sogar noch besser gewährleistet. Deshalb kann man hier nicht von einem Bruch der Auflage des Reusstaldekrets sprechen. Zwar wird diese Bestimmung eine kurze Zeit nicht eingehalten, aber dies ist ein bewusster Entscheid des Parlaments. Dazu ist das Parlament auch befugt.

In diesem Gebiet befindet sich aber keineswegs eine Auenlandschaft. Es hat Dämme und einen Hochwasserrückhalt. Das Gebiet wird zwar bei Hochwasser teilweise überschwemmt, aber nachher ist es wieder Landwirtschaft pur. Das möchte ich am Votum von Frau Groux korrigieren.

Dass wir hier keine Kommentare oder Mitberichte namentlich erwähnen, ist ein Grundsatz. Wenn wir die Reusstalstiftung erwähnen würden, dann möchten alle andern Organisationen auch namentlich erwähnt werden. Alle Organisationen sind wichtig. Ich möchte betonen, dass die Stiftung Reusstal einen sehr guten Job leistet und ich möchte der Stiftung für die Leistungen danken. Wenn dadurch Ärger entstanden ist, so werde ich gerne vorbeikommen und mich gegenüber dem Vorstand rechtfertigen, falls dies gewünscht wird. Es wäre schade, wenn aufgrund dieses Projekts die gute Zusammenarbeit tangiert würde.

Ich bitte Sie zuzustimmen. Es ist ein Grundsatzentscheid für eine Deponie. Die Qualität wird dokumentiert. Es wird nicht irgendwelches Material eingeschüttet. Wir haben sehr viele Deponien und es wird nicht einfach unbewusst und unkontrolliert Unrat entsorgt. Auch diese Aussage muss ich korrigieren. Dies ist insofern eine Notwendigkeit, weil wir im Freiamt noch eine Deponie anbieten wollen. Ob dies danach auch noch möglich ist, muss in 5 Jahren entschieden werden. Wir wissen, dass Deponien knapp werden und Kiesgruben relativ weit entfernt sind. Aber auch zukünftig werden wir eine Lösung anbieten können. Wir sind daran, einen Bericht über die ganzen Deponien, insbesondere für Aushubmaterial, zu erstellen.

In dem Sinne bitte ich Sie, dem Regierungsrat zu folgen und dieses Projekt positiv aufzunehmen.

*Abbt-Mock Alexandra Christina, CVP, Islisberg:* Herr Regierungsrat, nur noch eine kurze Entgegnung:

Auch wenn es zwei unterschiedliche Verfahren sind, ist es doch trotzdem seltsam, wenn die Abteilung für Baubewilligung behauptet, es habe zu wenig Auffüllmaterial für Kiesgruben, und andererseits die andere Abteilung sagt, wir haben zu wenig Deponien. Da stimmt doch etwas nicht!

*Beyeler Peter C., Landstatthalter, FDP:* Die Kiesgruben sind bezüglich Transportdistanz nicht ideal platziert. Frau Bachmann hat gesagt, der Kanton Zürich habe grosse und leere Kiesgruben. Diese sind alle in Weiach im Rafzerfeld und die Baustellen sind vermutlich irgendwo am Zürichsee. Es fragt sich immer, wie weit man den Aushub transportieren will. Das ist die Grundsatzfrage. Es besteht hier die Möglichkeit, mit der Ausweitung der Flusslandschaft auch die Landschaft zu optimieren. Dies wurde von uns begrüsst, denn aus unserer Sicht ist das eine Win-win-Situation. In 6, 7, 8 Jahren wird man diese Deponie nicht mehr erkennen. Ich glaube, das ist durchaus zulässig.

#### *Detailberatung*

*Keller Martin, SVP, Obersiggenthal, Präsident der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung UBV:* In der Detailberatung wurden die zwei Einwände nicht diskutiert. Dafür wurden unter anderem die Punkte Grundwasserschutz, Verkehrserschliessung, Betriebsdauer und Zuführung von Deponiematerial aus überregionalen Bauprojekten diskutiert.

Betreffend Grundwasserschutz werden eigene Kontrollen durch den Verband und Stichproben durch die Abteilung für Umwelt durchgeführt. Falls eine Falschablagerung von verschmutztem Material gemessen würde, müsste alles wieder ausgehoben werden, was in der Schweiz auch schon praktiziert wurde.

Verkehrerschliessung: Der Regierungsrat versicherte der Kommission, dass für die neu zu gestalteten Ein- und Ausfahrten für den Kanton keine Kosten anfallen werden.

Betreffend der Betriebsdauer und Zuführung von Deponiematerial aus überregionalen Bauprojekten kamen Bedenken auf, dass im Falle einer zu raschen Rekultivierung Aushubmaterial von einem erweiterten Einzugsgebiet her kommen müsste. Die Deponie soll jedoch grossmehrheitlich für das Freiamt reserviert bleiben. Die Beschränkung der Betriebsdauer auf 6 Jahre erscheint jedoch realistisch. Die Kommission UBV anerkannte, dass das Obere Freiamt eine neue Deponie braucht. Es wurden in der Kommission keine weiteren Anträge gestellt. Die 11 Anwesenden stimmten dem Antrag der Botschaft einstimmig zu.

#### *Abstimmung*

Der Antrag wird mit 114 gegen 7 Stimmen gutgeheissen.

#### *Beschluss*

Der Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird unter Berücksichtigung der Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren (Ziffer 10) gemäss Anhang zum Beschluss erhoben.

### **0068 Postulat Martin Keller, Obersiggenthal (Sprecher), und Maja Wanner, Würenlos, vom 28. Januar 2009 betreffend Behebung des Verkehrschaos auf der Schulhausplatz-Kreuzung in Baden; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2150)

Antrag des Regierungsrats vom 6. Mai 2009:

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Ausgangslage: Wie in der Beantwortung des (09.16) Postulats Martin Keller, Obersiggenthal, vom 20. Januar 2009 ausgeführt, ist die teilweise kritische Verkehrssituation in den Agglomerationen auf allen Ebenen erkannt. Auf den zentrumsnahen Strassen in den Städten Aarau, Baden, Brugg, Zofingen und weiteren Orten wird in den Morgen- und Abend-Spitzen mit zunehmendem Mass eine Beeinträchtigung des freien Verkehrsflusses beobachtet. Diese Situation führt zu Zeitverlusten sowohl für den privaten, wie auch für den öffentlichen Verkehr (öV). Nachhaltige Lösungen zur Verbesserung der Situation und zur Erhaltung der guten Erreichbarkeit für den MIV und den öffentlichen Verkehr werden geplant und sollen koordiniert umgesetzt werden können.

Eingeleitete Massnahmen: Die Gesamtverkehrsstrategie mobilitätAARGAU des Kantons Aargau zeigt auf, wie diese Herausforderungen anzugehen sind. Dabei steht die langfristige Ausrichtung einer zuverlässigen Erreichbarkeit der Agglomerations-Zentren im Vordergrund. Nachhaltige Lösungen müssen dabei für die verschiedenen Verkehrsträger vernetzt realisiert werden. Eine der Vorgaben für die Region Baden bildet dabei das Leitbild Verkehr 2005, welches auf eine Entlastung des Agglomerationszentrums durch koordinierte Massnahmen im Bereich des Mobilitäts- und Verkehrsmanagements sowie auf die gezielte Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs durch Verbesserung des Angebots und Stabilität des Fahrplans setzt. Der Bund unterstützt die Stossrichtungen des Kantons Aargau im Rahmen seiner Agglomerationspolitik. Er will, im Rahmen des Agglomerationsprogramms Aargau-Ost, das Verkehrsmanagement in der Region Baden, das Projekt Schulhausplatz sowie die Anpassung der Mellingerstrasse mit mehreren Millionen Franken an Bundesmitteln finanziell unterstützen.

Erstellen einer Machbarkeitsstudie "Verkehrsführung auf zwei Ebenen" bis Ende 2009: Der Kanton und die Stadt Baden arbeiten seit Ende 2005 die Vorprojekte für verschiedene Lösungen auf dem Schulhausplatz aus. Das Projekt Schulhausplatz ist primär ein Sanierungsprojekt, welches aufgrund des inzwischen schlechten baulichen Zustands eine gewisse Dringlichkeit erreicht hat. Mit der Neugestaltung des Knotens sollen neben einer Verflüssigung des Individualverkehrs hauptsächlich Verbesserungen für den Langsam- und den öffentlichen Verkehr erreicht werden. Zusätzlich soll eine städtebauliche Aufwertung erzielt werden können. Die Stadt strebt eine Verkehrsbefreiung der Weiten Gasse an.

Damit möglichst viele der komplexen Anliegen beim Umbau berücksichtigt werden können, sind zahlreiche Varianten erarbeitet und zwischen Stadt, Kanton und Interessensvertretern breit abgestützten Arbeits- und Begleitgruppen diskutiert worden. Insbesondere wurde auch ein weiterentwickeltes öV-Konzept ins Projekt integriert, das zu einer hohen Anzahl von Bussen führt, die in ihrer Mehrzahl über den Schulhausplatz geführt werden müssen. Alle möglichen Alternativen wurden geprüft.

Zusätzlich zur Linienführung auf dem Schulhausplatz selber und den damit verbundenen Verkehrssteuerungen werden Varianten für die Busführung und den Langsamverkehr auf verschiedenen Ebenen geprüft. Für die Verbesserung der Busverbindungen soll eine möglichst grosse Anzahl der Busse über Tunnelverbindungen direkt auf die stadtauswärts führenden Achsen geführt werden. Damit können der Schulhausplatz und die Weite Gasse entlastet und die Fahrzeiten der Busse verkürzt werden.

Für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrende soll die Querung des Schulhausplatzes attraktiver und sicherer werden. Dies erfordert eine Anpassung der dafür vorgesehenen Ebene, inklusive der Zugangsrampen, damit eine Benutzung auch unter den Aspekten der Behinderten und der sozialen Sicherheit gewährleistet werden kann.

In Koordination mit dem Umbau des Schulhausplatzes muss ein Betriebs- und Gestaltungs-Konzept für die Mellingerstrasse realisiert werden können. Sie bildet einen markanten Engpass im innerstädtischen Verkehr. Ein solches Konzept muss die Verflüssigung des Verkehrs, in Kombination mit konsequenter Bus-Bevorzugung an neuralgischen Stellen, sicherstellen. Die Wartezeiten der Busse in Stausituationen auf der Mellingerstrasse sind Hauptursache für Verspätungen im Fahrplan und damit Anlass von Reklamationen der Passagiere. Die Busrouten über die Mellingerstrasse werden von den Passagieren als die schlechtesten im Kanton bezeichnet.

Die Form des Knotens selber (Kreisel oder Lichtsignalanlage) ist noch Gegenstand von detaillierten verkehrstechnischen Untersuchungen. Bau und Betrieb müssen sowohl im Spitzenbetrieb wie in Normalbetrieb zuverlässig und leistungsfähig sein. Die Optimierung der Zu- und Wegfahrtsachsen bedingt eine feine Abstimmung der Betriebszustände.

Sicherstellung der Ausführung der Bauarbeiten innert den nächsten drei Jahren: Die Bearbeitung des Generellen Projekts wird mit hoher Priorität vorangetrieben. Die Varianten-Entscheidung für die einzelnen Teilprojekte sowie für das Gesamtprojekt sollen in 2009 getroffen werden. Die gesetzlich vorgegebenen Genehmigungsabläufe (Grossratsbeschluss für Projekt und Kredit), das Landerwerbsverfahren und die notwendigen Projektierungsschritte für ein Projekt in dieser Grössenordnung und Komplexität lassen einen Baubeginn unter Berücksichtigung aller Optimierungsmöglichkeiten der Projektablaufprozesse nicht vor 2012 zu. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass der Bund im Rahmen des Agglomerationsprogramms Projekte nur finanziert, wenn nicht vor 2011 mit der Realisierung begonnen wird.

Langfristige Planung: Die Sanierung des Schulhausplatzes mit allen oben beschriebenen Massnahmen kann zwar die heutige Verkehrsführung sicherstellen und die Auflagen bezüglich Verbesserung des Langsam- und des öffentlichen Verkehrs verbessern. Eine grossräumig Verkehrssanierung, mit Entlastung der Agglomeration Baden vom Durchgangsverkehr aus dem

unteren Aaretal, oder eine längerfristig angelegte Wachstumsstrategie in Baden-Nord, kann mit dem Projekt Schulhausplatz jedoch nicht erfüllt werden. Dafür werden zurzeit im Rahmen einer Zweckmässigkeitsbeurteilung Linienführungen eines Petersbergtunnels oder eines Martinsbergtunnels geprüft. Dies sind mittel- respektive langfristige Massnahmen, die bei zunehmender Siedlungsentwicklung im Grossraum Baden notwendig werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'871.–.

*Vorsitzender:* Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

**0069 Postulat Martin Bhend, Oftringen, vom 24. Februar 2009 betreffend Sanierung des Nationalbahnübergangs auf der K 104 zwischen Zofingen und Oftringen; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2176)

Antrag des Regierungsrats vom 29. April 2009:

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Das Projekt einer Niveauübergangssanierung K 104/Nationalbahn hat den Kanton und die Region in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder beschäftigt. Es ist aber aus verschiedensten Gründen (Finanzen, Ortsbild, Technik) jeweils zurückgestellt oder ganz verworfen worden. Mit der Aufnahme in das Agglomerationsprogramm AareLand und in Erwartung einer Bundesbeteiligung hat das Sanierungsprojekt wieder an Aktualität gewonnen.

Agglomerationsprogramm AareLand: Ende 2007 hat der Regierungsrat das Agglomerationsprogramm AareLand beim Bund eingereicht. Inzwischen hat dieser sämtliche Agglomerationsprogramme geprüft und die zur Mitfinanzierung vorgesehenen Projekte priorisiert. Mit der Eröffnung der Vernehmlassung zur ersten Finanzierungsphase 2011 - 2014 wurden auch die detaillierten Prüfberichte publiziert.

Im Korridor Wiggertal anerkennt der Bund einen Handlungsbedarf, stuft aber den Reifegrad der Gesamtkonzeption als ungenügend ein. Eine Mitfinanzierung der Knotensanierungen auf der K 104 in der Finanzierungsphase 2011 - 2014 macht der Bund von einem politisch konsolidierten Gesamtkonzept abhängig. Für den zweiten Abschnitt der Wiggertalstrasse sowie für die Unterführung Strengelbacherstrasse stellt er eine Aufnahme in die Finanzierungsphase 2015 - 2018 in Aussicht, wenn im erwähnten Gesamtkonzept

- sämtliche Infrastrukturelemente für den Raum Zofingen-Wiggertal (8.19 Wiggertalstrasse, 9.01 Unterführung Strengelbacherstrasse, 8.23 Sanierung Bahnübergang Nationalbahn, 8.18, 9.13 Aufwertung Strassenräume) integrierter Bestandteil eines schlüssigen Gesamtkonzepts darstellen;
- neben Massnahmen zur Aufwertung des Strassenraums weitere flankierende Massnahmen zur Sicherung einer genügend grossen Entlastungswirkung entwickelt werden. Dazu gehört ein alle Gemeinden umfassendes harmonisiertes Umsetzungsprogramm zum Parkraummanagement;
- Massnahmen für das langfristig einwandfreie Funktionieren des (künftigen) Bussystems der Agglomeration integrierter Bestandteil bilden.

Nebst dem Reifegrad der Gesamtkonzeption hat sich der Bund auch im Detail zur Sanierung des Bahnübergangs der Aarburgerstrasse K 104/Nationalbahn geäussert. Aus Sicht des Bundes ist das Kosten/Nutzen-Verhältnis ungenügend. Insbesondere sei die Schliessdauer der Bahnschranken auf der Nationalbahn-Strecke nur kurz und der Nutzen im Kontext des Agglomerationsprogramms gering. Der Bund schliesst aber nicht aus, die Mitfinanzierung eines optimierten Projekts mit einem besseren Kosten/Nutzen-Verhältnis erneut zu prüfen. Der Regierungsrat entspricht daher in diesem Punkt dem Postulat, die Massnahme im Rahmen der Gesamtkonzeption nochmals zu überprüfen.

Aktuelle Situation und Handlungsbedarf: Ende März 2008 wurden in der Abendspitze zwischen 16.30 Uhr und 18.00 Uhr am Nationalbahnübergang und auf der K 104 stichprobenweise Verkehrserhebungen durchgeführt. In dieser Zeit verkehrten auf der Nationalbahnstrecke sechs Personenzüge und ein Güterzug. Die Schliesszeiten der Barrieren betragen 117 bis 176 Sekunden (im Durchschnitt rund 150 Sekunden). Während dieser Barrierenschliessungen stauten sich in Richtung Oftringen maximal 52 und in Richtung Zofingen maximal 46 Personenwageneinheiten (im

Durchschnitt 40 beziehungsweise 30 Personenwageneinheiten). Dies entspricht einer maximalen Rückstaulänge von rund 300 Meter (im Durchschnitt 180 beziehungsweise 230 Meter).

Gemäss den Ausführungsbestimmungen zu Art. 37 lit. c der Eisenbahnverordnung (AB EBV) soll die Sperrzeit von Schrankenanlagen möglichst kurz gehalten werden und in der Regel für eine Zugfahrt 150 Sekunden nicht überschreiten. Die Vorschrift kann somit im Durchschnitt knapp eingehalten werden. Eine Sanierungspflicht der Bahn kann daraus nicht abgeleitet werden.

Im Verkehrsablauf bedeuten die Barrierenschliessungen von bis zu drei Minuten eine Störung im Verkehrsfluss. Hingegen ist der Bahnübergang bezüglich der Leistungsfähigkeit der K 104 kein Leistungsengpass. Bei einer gesamten Schliesszeit von 750 Sekunden in der Spitzenstunde ist der Bahnübergang in den restlichen 47.5 Minuten frei befahrbar. Die theoretische Kapazität pro Fahrspur beträgt 1'425 Fahrzeuge. Bei einer Spurbelastung von 768 Fahrzeugen in der Spitzenstunde (Verkehrszählungsdaten 2005) beträgt die strassenseitige Leistungsreserve des Bahnübergangs 45 %. Problematischer ist die Situation für die Buslinie 3 Zofingen–Rothrist(–Glashütten), die oftmals im Stau vor dem Bahnübergang stehen bleibt. Folge davon sind verpasste Bahnanschlüsse in Zofingen. Der Nutzen einer Niveauübergangssanierung beschränkt sich daher auf die Verbesserung des Verkehrsablaufs auf der K 104 beziehungsweise einer Komfortverbesserung.

Die städtebaulichen Vor- respektive Nachteile einer Niveauübergangssanierung müssten je nach Projektausgestaltung beurteilt werden. Eine Sanierungspflicht aus der Bundesgesetzgebung oder die Notwendigkeit einer Engpassbeseitigung besteht nicht. Nicht zuletzt auch aus dem Grund, dass mit der Wiggertalstrasse eine Parallelachse geschaffen wird, welche die K 104 tendenziell entlastet und in absehbarer Zeit als Umfahrroute ohne Bahnübergang benutzt werden kann. Unbestritten ist der Handlungsbedarf zur Optimierung der bestehenden Situation. Zu klären ist prioritär die Frage, inwieweit die Situation durch eine Reduktion der Schliesszeiten entschärft werden kann.

Optimierung der Barrierschliesszeiten: Abklärungen bei den SBB zeigen, dass bezüglich der Schliesszeiten gewisse Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Investitionen in die Leittechnik würden eine nach Zugkategorien differenzierte Ansteuerung der Schrankenanlagen ermöglichen. Dadurch liesse sich die Schliesszeit für die Züge in Fahrrichtung Zofingen um ca. 30 Sekunden reduzieren.

Tieferlegung des Nationalbahntrassees: Die Idee, die Nationalbahn zwischen Zofingen und Küngoldingen (Schneckenberg) unterirdisch in einem Tunnel zu führen, wurde erstmals in der Ausgabe des Zofinger Tagblatts vom 1. April 2008 skizziert. Als Vorteile werden die niveaufreie Entflechtung der Nationalbahn und der K 104 sowie der Lärmschutz für das Baugebiet in Küngoldingen hervorgehoben. Dargelegt wird auch, dass die zu verlegende Haltestelle Küngoldingen problemlos unterirdisch angeordnet werden könnte. Inzwischen hat eine Oftringer Interessengruppe diese Idee zur Forderung erhoben. Eine Teilabsenkung der Nationalbahn oder eine weitergehende Untertunnelung von Küngoldingen würde ein Mehrfaches der im Agglomerationsprogramm angemeldeten Kosten verursachen. Dies steht im Widerspruch zur Zielsetzung, ein besseres Kosten/Nutzen-Verhältnis zu erreichen und die Chance für einen Bundesbeitrag zu erhöhen. Zudem hätte ein solches Vorhaben, beurteilt nach der Methodik "Prioritäten im Strassenbau", aufgrund der sehr hohen Kosten und des beschränkten Nutzens eine sehr tiefe Priorität und somit in absehbarer Zeit keine Chancen auf eine Realisierung. Eine Absenkung beziehungsweise Untertunnelung wird daher nicht weiter in Betracht gezogen. Damit ist auch eine allfällige Haltestellenverschiebung in Küngoldingen nicht tangiert.

Aus den dargelegten Gründen ist der Regierungsrat bereit, im Zusammenhang mit der Gesamtkonzeption eine Optimierung des Projekts zu prüfen, nicht aber eine Absenkung der Nationalbahn unter die K 104 beziehungsweise eine Untertunnelung im Küngoldingen Baugebiet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'340.–.

*Vorsitzender:* Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

**0070 Auftrag Thomas Leitch-Frey, Wohlen, vom 10. März 2009 betreffend barrierefreie Webseite des Kantons Aargau; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2238)

Antrag des Regierungsrats vom 29. April 2009:

Der Regierungsrat ist bereit, den Auftrag mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Die Website des Kantons Aargau erfüllt bereits die meisten Anforderungen bezüglich des barrierefreien Internetzugangs. Vor kurzem konnten weitere Verbesserungen umgesetzt werden: Die Buttons auf der Startseite und alle layoutspezifischen Grafiken wurden mit Alternativtexten versehen und der HTML-Code der Website ist nun korrekt umgesetzt, was weitere Barrieren abbaut.

Im Rahmen der Erneuerung des Internetauftritts des Kantons Aargau und der damit verbundenen Anschaffung eines neuen Content Management System (CMS) werden die verbleibenden Hürden beseitigt. Der Kanton klärt zurzeit, die Möglichkeit zur Erstellung von barrierefreien PDFs ab; hier lassen sich allerdings Aufwand und Umsetzungszeit noch nicht genügend abschätzen. Gemäss der Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und des Bundesrats ist der Kanton Aargau dazu verpflichtet, die Standards des Vereins eCH zu erfüllen.

Nach der Umsetzung der Barrierefreiheit auf der Website des Kantons Aargau gemäss den nationalen Standards wird eine Zertifizierung durch die Stiftung "Zugang für alle" in Betracht gezogen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 691.–.

*Vorsitzender:* Der Auftrag ist unbestritten. Er wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

### **0071 Interpellation der SVP-Fraktion vom 17. März 2009 betreffend Abstimmungskampf zum Bildungskleeblatt; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2263)

Antwort des Regierungsrats vom 6. Mai 2009:

Allgemeines: Die Informationstätigkeit der Behörden vor Volksabstimmungen ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen auf kantonaler und nationaler Ebene. Im Kanton Aargau ist die Informationstätigkeit des Regierungsrats im Zusammenhang mit Volksabstimmungen im § 73 Abs. 2 der Kantonsverfassung klar geregelt:

"Der Regierungsrat stellt die ausgewogene Information der Stimmberechtigten im Hinblick auf kantonale Volksabstimmungen sicher."

Die behördliche Information zu Abstimmungsvorlagen stellt einen unverzichtbaren Beitrag zu einem freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung dar und ist in einer direkten Demokratie von grosser Bedeutung. Die Stimmberechtigten müssen auch die Argumente der Behörden kennen, damit sie sich eine Meinung bilden können. Neben den Abstimmungserläuterungen gehören unter anderem auch Podiumsdiskussionen, Auftritte an Parteitagen oder Informationsveranstaltungen dazu.

Allerdings haben sich die Behörden bei der Information an gewisse Regeln zu halten. Die Aufgabe des Regierungsrats besteht nicht in einer einseitigen Propaganda, sondern in der angemessenen Darlegung der im Meinungsbildungsprozess der Behörden erwogenen Argumente und der Begründung der Mehrheitslösung. Der Regierungsrat sollte sich nicht von der Haltung des Grossen Rats distanzieren. Der Regierungsrat soll zudem die Möglichkeit haben, auf offensichtlich falsche oder irreführende Äusserungen zu reagieren.

Die Kantonsverfassung schreibt vor, dass die Information ausgewogen sein muss. Ausgewogen bedeutet, dass die Information alle wesentlichen Aspekte enthält, die den Stimmberechtigten eine Gesamtwürdigung der Vor- und Nachteile ermöglichen, sodass sie ihre Zustimmung oder Ablehnung zur Vorlage in Kenntnis aller wesentlichen Zusammenhänge geben können. Es muss also auf die positiven und negativen Seiten einer Vorlage eingegangen werden.

Der Regierungsrat hat zu informieren und zur freien Meinungsbildung beizutragen, er führt jedoch keine eigentlichen Abstimmungskampagnen. Das heisst, er verzichtet auf Kommunikation im gekauften Raum (Inserate, Plakate, etc.). Die eigentliche Kampagnentätigkeit soll den gesellschaftlichen und politischen Kräften wie Interessenvertretungen und politische Parteien vorbehalten bleiben. Dies schliesst jedoch keinesfalls aus, dass die Behörden ihre sachpolitische Haltung mit Engagement und Überzeugungskraft in der Öffentlichkeit vertreten. Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat dies in einer Anfang April 2009 herausgegebenen Medienmitteilung mit dem Titel "Wir wollen informieren und nicht politisieren" zuhanden der Öffentlichkeit auch bekräftigt.

Zur Frage 1: "Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Gegner und Befürworter unbeeinflusst von

Propagandaaktionen aus dem BKS den Abstimmungskampf führen können?"

Wie einleitend erwähnt, besteht im Vorfeld von Volksabstimmungen eine Informationspflicht der Behörden. Der Regierungsrat verzichtet – auch im vorliegenden Fall – auf eine eigentliche Kampagnen- oder Propagandatätigkeit.

Zur Frage 2: "Welche Ressourcenbeschränkung legt er der Verwaltung bei sogenannten "Informationsveranstaltungen" auf? Und wie verhindert er, dass sogenannte "Informationsveranstaltungen" zu Propagandaveranstaltungen werden?"

Die Information soll sachlich, transparent und der Sache angemessen erfolgen. Der Bedarf nach Information gestaltet sich von Vorlage zu Vorlage unterschiedlich. Aufgrund der Komplexität des Bildungskleeblatts ist eine erhöhte Informationstätigkeit unabdingbar.

Zur Frage 3: "Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass sich Personen, insbesondere aus dem Schulbetrieb, ohne Repressionen frei äussern können, vor allem wenn diese der Vorlage ablehnend gegenüberstehen?"

Die Kantonsverfassung garantiert die Meinungsfreiheit. Vor Ort hat die Schulleitung die Wahrung der Meinungsfreiheit sicherzustellen.

Zur Frage 4: "Wie viele 'Informationsabende' wurden bisher nach Verabschiedung durch das Parlament vom BKS schon durchgeführt und wie viele sind noch geplant?"

Das Departement Bildung, Kultur und Sport selbst führte und führt keine eigenen Informationsveranstaltungen durch. Gesamthaft wurde es hingegen mit Stand 8. April 2009 eingeladen, an 96 Informationsveranstaltungen von Gemeinden und Schulbehörden über die Vorlagen zu referieren.

Zur Frage 5: "Sind für diese Propagandaaktionen finanzielle Mittel eingeplant? Wie werden die teilweise zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen entschädigt?"

Die Mitarbeitenden des Departements Bildung, Kultur und Sport halten die Referate in Erfüllung ihres Berufsauftrags und im Rahmen ihrer Arbeitszeit. Die externen Referentinnen und Referenten werden mit einem Pauschalbetrag von Fr. 300.– pro Referat entschädigt.

Zur Frage 6: "Ist diese Kampagne vom Gesamtregierungsrat beschlossen, oder wurde sie lediglich vom zuständigen Departement lanciert?"

Weder vom Regierungsrat noch vom Departement Bildung, Kultur und Sport wurde eine Kampagne beschlossen oder lanciert. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 7: "Hat der Regierungsrat Kenntnis, ob und wie viele finanzielle Mittel, direkt oder indirekt, in entsprechende Werbe- oder Informationsmassnahmen flossen oder noch fliessen werden, welche im Zusammenhang mit der bevorstehenden Abstimmung stehen?"

Die Information der Stimmberechtigten erfolgt im Rahmen der ordentlich budgetierten Mittel. Über die Höhe der von Parteien, Interessenvertretungen und Privatpersonen aufgewendeten Mittel kann keine Aussage gemacht werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

*Unternährer Beat, SVP, Unterefelden:* Besten Dank für die Beantwortung unserer Fragen vom 17. März. Sie betreffen ein staatspolitisches Grundsatzproblem: Soll der Regierungsrat einen Abstimmungskampf führen und sich damit gegen einen Teil des Volkes stellen oder nicht? Wir meinen nein! Wir fühlen uns bei der Beurteilung unseres Anliegens nicht ernst genommen und sind mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden. Unsere Fragen wurden angesichts einer bereits 2 Jahre dauernden Propaganda pro Kleeblatt durch die kantonale Verwaltung eingereicht. Nur wenige Veranstaltungen verdienten das Prädikat ausgewogen: Diskussionen wurden unterdrückt, Fragen mussten vorher schriftlich eingereicht werden, Gegner kamen nicht zu Wort, wurden marginalisiert oder ausgegrenzt. Die Schule, das BKS und der Regierungsrat haben starken Einfluss auf die Meinungsbildung genommen und damit oft das Recht zur freien Meinungsäusserung missachtet. Die Meinungsbildung wurde sehr lange mit einer sehr gewaltigen Propagandawalze zielgerichtet und planmässig gesteuert. Wer dem stimmberechtigten Bürger nicht mehr zutraut, ohne Nachhilfe des BKS beziehungsweise der Schulleitung vernünftig zu entscheiden, der stellt die Demokratie als solche in Frage. Die kantonale Regierung hat nicht die Aufgabe, Abstimmungen zu gewinnen, sondern Entscheide umzusetzen, welche das Volk mit diesen äussert. Die Antwort des Regierungsrats nimmt

unser Anliegen nicht ernst: Weder hat er zumindest in der Zeit vor März 09 eine Ressourcenbeschränkung für die sogenannten "Informationsveranstaltungen" erlassen noch hat er sichergestellt, dass sich an jeder Veranstaltung Befürworter und Gegner ohne Repressionen äussern konnten. Er hält sich an die formalistische Antwort, der Regierungsrat selber oder das BKS hätten keine Veranstaltungen durchgeführt. Dass dies eine Verschleierung der tatsächlichen Gegebenheiten ist, nimmt er billigend in Kauf.

*Vorsitzender:* Namens der Interpellantin erklärt sich Beat Unternährer, Unterentfelden, von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

### **0072 Interpellation der SP-Fraktion vom 24. Februar 2009 betreffend Pauschalbesteuerung im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2179)

Antwort des Regierungsrats vom 13. Mai 2009:

Zur Frage 1: "Wie viele Personen profitieren im Kanton Aargau zur Zeit von der Pauschalbesteuerung?"

Zurzeit werden im Kanton Aargau 11 Steuerpflichtige pauschal besteuert. Davon sind 2 Personen erst gegen Ende des Jahres 2008 zugezogen.

Zur Frage 2: "Wie hoch sind dabei die jährlichen Pauschalsteuereinnahmen?"

Im Steuerjahr 2008 haben die 11 pauschal besteuerten steuerpflichtigen Personen rund Fr. 267'000.– Kantonssteuern, Fr. 232'000.– Gemeindesteuern und Fr. 125'000.– Bundessteuern, insgesamt also rund Fr. 624'000.– Steuern bezahlt.

Zur Frage 3: "Von welchem Betrag an Steuerausfällen gegenüber einer regulären Veranlagung muss dabei ausgegangen werden?"

Diese Frage lässt sich nicht beantworten. Die Pauschalbesteuerten erhalten eine spezielle "Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand". Darin muss der vereinbarte steuerbare Lebensaufwand deklariert werden. Zusätzlich müssen Angaben über bestimmte Einkünfte in der Schweiz, über Renten und Pensionen sowie aufgrund der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen über bestimmte Einkünfte aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den USA gemacht werden. Diese Angaben dienen einer Kontrollrechnung hinsichtlich der Höhe des vereinbarten steuerbaren Lebensaufwands.

Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht in jedem Einzelfall ein Minderertrag gegenüber einer ordentlichen Besteuerung resultiert. Einzelne Steuerpflichtige haben die Besteuerung nach dem Aufwand gewählt, weil das Veranlagungsverfahren und das auszufüllende Steuerklärungsformular sehr einfach sind.

Zur Frage 4: "Aus welchen Ländern stammen die Pauschalbesteuerten und wie ist ihre Altersverteilung (namentlich Anteil der Personen im Rentenalter)?"

10 pauschal besteuerte Personen haben die deutsche Staatsangehörigkeit, wobei der Zuzug teilweise aus Drittländern (Australien, Ägypten, England, Malta) und in einem Fall aus dem Kanton Tessin erfolgte. Eine pauschal besteuerte Person besitzt die französische Staatsangehörigkeit. 5 pauschal besteuerte Personen sind im Rentenalter.

Zur Frage 5: "Welche Bedingungen müssen im Kanton Aargau erfüllt sein, um in den Genuss einer Pauschalbesteuerung zu gelangen? Wird die Einhaltung dieser Bedingungen (zum Beispiel die Wohnsitznahme) durch die Steuerverwaltung regelmässig überprüft? Wie geschieht dies?"

Die Bedingungen ergeben sich aus § 24 des Steuergesetzes (StG). Eine Pauschalbesteuerung können Personen verlangen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben. Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben das Recht auf Pauschalbesteuerung bis zum Ende der laufenden Steuerperiode im Zuzugsjahr. Ausländischen Staatsangehörigen steht das Recht auf Pauschalbesteuerung während unbeschränkter Zeit zu, sofern sie weiterhin keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben.

Die Voraussetzung, dass in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, wird anhand der

jährlich einzureichenden Steuererklärung überprüft. Hingegen besteht nach der Wohnsitznahme und Anmeldung bei der Gemeinde kein Anlass für die Steuerbehörde, die Anwesenheit am Wohnsitz regelmässig zu überprüfen.

Zur Frage 6: "Welches war anlässlich der letzten Steuergesetzrevision die Motivation, diese Steuerprivilegien zu schaffen?"

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist für die Steuerperiode des Zuzugsjahrs eine zwingende Vorgabe des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 6 StHG). Für Steuerpflichtige, die das schweizerische Bürgerrecht nicht besitzen, kann die Pauschalbesteuerung danach weiter geführt werden. Da die meisten Kantone und der Bund die Pauschalbesteuerung schon vor 2001 kannten, und die anderen verbleibenden Kantone sie auf 2001 einführten, wäre der Aargau der einzige Kanton ohne zeitlich offene Pauschalbesteuermöglichkeit geblieben. Im Sinne der Wettbewerbsneutralität zu den anderen Kantonen wurde die Besteuerung nach dem Aufwand deshalb in der Totalrevision des Steuergesetzes aufgenommen.

Zur Frage 7: "Wie hat sich die Pauschalbesteuerung bezüglich Zahl der Steuerpflichtigen und Höhe der Steuereinnahmen seither entwickelt?"

Anfänglich wurden im Kanton Aargau lediglich zwei Steuerpflichtige pauschal besteuert. Eine dieser Personen ist mittlerweile verstorben und die andere wieder weggezogen. Der bescheidene Zuwachs an Pauschalbesteuerten bis zum heutigen Stand von elf Personen vollzog sich insbesondere in den vergangenen 3 Jahren.

Zur Frage 8: "Haben sich – aus Sicht des Regierungsrats – die durch die Schaffung dieses Instruments erhofften Erwartungen erfüllt?"

In der Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 21. Mai 1997 zur Totalrevision der aargauischen Steuergesetze wurde dazu auf Seite 66 wörtlich festgehalten:

"Diese Steuer ist den Veranlagungsbehörden zwar durch die Pauschalsteuer des Art. 18bis des Beschlusses über die direkte Bundessteuer (BdBSt) respektive durch Art. 14 DBG bereits bekannt, doch kam sie im Aargau bisher nur vereinzelt zur Anwendung. Die neue Regelung dürfte in der Praxis wenig Anwendungsfälle finden, ist jedoch in Art. 6 StHG vorgeschrieben." Daraus ist ersichtlich, dass mit der Einführung dieses Instruments keine grossen Erwartungen verbunden waren.

Zur Frage 9: "Wie sieht der Vergleich – bezüglich Zahl der profitierenden Personen und Höhe der Steuereinnahmen – mit den benachbarten Kantonen aus?"

Die Kantone führen keine vergleichbare Statistik darüber. Gemäss Recherchen der NZZ am Sonntag (Ausgabe vom 1. April 2007) ist die Anzahl und Bedeutung der Pauschalbesteuerten in den Nachbarkantonen Solothurn und Basel-Landschaft ähnlich gering wie im Kanton Aargau. Die Nachbarkantone Bern, Luzern, Zug und Zürich haben sowohl anzahlmässig wie auch von der Bedeutung her mehr Pauschalbesteuerte mit einem höheren prozentualen Anteil an den Steuereinnahmen der natürlichen Personen.

Zur Frage 10: "Wie beurteilt der Regierungsrat – und generell und angesichts des nun getroffenen Entscheids des Zürcher Souveräns – den Aspekt der Steuergerechtigkeit?"

Bei solchen vereinfachten Bemessungsregeln, welche auch andere Länder (zum Beispiel Grossbritannien) kennen, bestand ursprünglich nicht in erster Linie die Absicht einer Privilegierung bestimmter Steuerpflichtiger. Vielmehr ging es darum, der Verwaltung und der steuerpflichtigen Person die Möglichkeit zu geben, in Fällen, in denen die Erhebung und die internationale Abgrenzung von grösseren Schwierigkeiten begleitet wäre, eine einfache Steuerbemessungsgrundlage zu schaffen. Die Kontrollrechnung sorgt dafür, dass bezogen auf das schweizerische Einkommen die Pauschalierung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Der Einbezug von im Ausland erzielten Einkünften und die Besteuerung von im Ausland befindlichen Vermögenswerten wären auch bei einer normalen ordentlichen Besteuerung nicht sicher gestellt, weil die Schweizerischen Behörden keine entsprechenden Überprüfungen im Ausland vornehmen können.

Zur Frage 11: "Hat sich aus Sicht des Regierungsrats aufgrund des Zürcher Entscheids die Ausgangslage für den Kanton Aargau betreffend Wettbewerbsfähigkeit unter den Kantonen geändert?"

Nein. Es ist nicht damit zu rechnen, dass aufgrund des Zürcher Entscheids Pauschalbesteuerte in grösserer Zahl ihren Wohnsitz in den Kanton Aargau verlegen.

Zur Frage 12: "Ist der Regierungsrat bereit, nach diesem Volksentscheid im Kanton Zürich, auch in unserem Kanton für reiche Ausländerinnen und Ausländer die gleichen Voraussetzungen wie für Schweizerinnen und Schweizer zu schaffen?"

Wie erwähnt hat die Aufwandbesteuerung nicht in erster Linie zum Ziel, bestimmte ausländische Steuerpflichtige zu privilegieren. Es ist vielmehr ein aus praktischen Gründen gebotenes vereinfachtes Veranlagungsverfahren. Ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren ist angezeigt, da sich die Einkommensquellen und Vermögenswerte der betreffenden Steuerpflichtigen in der Regel grossmehrheitlich im Ausland befinden, wo sie auch der dortigen Steuerpflicht unterliegen. Auch bei einer ordentlichen Besteuerung könnten die Schweizerischen Behörden im Ausland keine Überprüfungen vornehmen. Eine potentielle Ungleichbehandlung von Schweizern und den betreffenden Ausländern wäre also auch bei einem ordentlichen Verfahren aus faktischen Gründen nicht auszuschliessen.

Sollten Rechtsänderungen in anderen Kantonen dazu führen, dass sich im Aargau stossende Privilegien für vermögende ausländische Steuerpflichtige ergeben, wäre die Rechtslage auch im Aargau einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

*Nussbaumer Marty Marie-Louise, SP, Obersiggenthal:* "Das heutige System benachteiligt Schweizerinnen und Schweizer. Es ist ungerecht, dass Schweizer mit einem vergleichbaren Einkommen viel mehr Steuern zahlen als Ausländer." Diese Aussage – man höre – machte Bundesrätin Doris Leuthard Anfang 2007 im Zusammenhang mit der Pauschalbesteuerung. Das Hauptargument gegen die Steuer des Anstosses, nämlich mangelnde Gerechtigkeit, kommt also von einer bürgerlichen Bundesrätin. Immerhin: Im Aargau sind es "nur" 11 Personen, die pauschal besteuert werden. Uns sind das aber 11 Personen zu viel. Es ist schon so: Die Zahl der pauschal Besteuerten steigt in der Schweiz kontinuierlich an. Auch unsere 11 Pauschalbesteuerten sind Zuzüger der letzten drei Jahre. Im Jahre 2008 bezahlten die 5000 Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz im Durchschnitt 115 000 Franken pro Person, unsere Aargauer Pauschalbesteuerten gut die Hälfte. Das ist sogar den Finanzdirektoren zu wenig, und deren Vorsteher dachte laut über ein Erhöhung auf 150 000 Franken Minimalbetrag nach. Damit wollen die Finanzdirektoren – auch da staune man – Akzeptanz im Volk schaffen: Nur so könne man die Abschaffung der Pauschalsteuer verhindern. Wir sind der Meinung, dass sie sich da täuschen. Ein leicht höherer Grundbetrag oder die Einführung einer Altersgrenze, was jetzt geprüft werden soll, ist nur Schminke.

Sehr schönfärberisch erscheint uns die Aussage des Regierungsrats, dass nicht jeder Fall mit einem Minderertrag gegenüber der ordentlichen Besteuerung verbunden sei. Es mag ja sein, dass es auch einen solchen Fall gibt; die weitaus grössere Zahl sieht sicher ganz anders aus. Von 99 Prozent weniger Steuern als mit ordentlicher Besteuerung war in einem Fall der Zürcher Goldküstengemeinde Küsnacht die Rede. Deren FDP-Finanzvorsteherin meinte zum Hinweis, dass ja auch die Gemeinden von der Pauschalbesteuerung profitieren: "Die pauschal Besteuerten besetzen zum Teil schönen, teuren Wohnraum. Wenn normal besteuerte Personen in diesen Häusern wohnten, hätten die Gemeinden mehr davon." Für uns ist klar: Unser Steuersystem ist dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet, und es muss gerecht sein. Das Grundmass für die Pauschalbesteuerung, der 5-fache Eigenmietwert oder Mietzins kann diesem Anspruch nicht gerecht werden. Mit der Antwort des Regierungsrats sind wir zufrieden: einerseits, weil wir die gestellten Fragen beantwortet bekommen haben, andererseits aber auch, weil es uns dünkt, dass die Beträge aus der Pauschalbesteuerung für den Aargauer Fiskus doch eher Peanuts sind. Darauf könnten wir sogar verzichten, wenn denn die reichen Pauschalbesteuerten wirklich alle wegziehen würden, wie immer wieder gedroht wird. Wir hoffen sogar darauf, dass wir in absehbarer Zukunft auf diese Beträge verzichten müssen, denn, und damit schliesse ich mit einem weiteren Zitat, – diesmal stammt es vom Waadtländer Nationalrat Nordmann –: "So wie die Bevölkerung die Auswüchse des Finanzsystems und die Misswirtschaft der Banken nicht mehr tolerieren will, so will sie auch nicht mehr eine privilegierte Klasse, die Steuern ohne Bezug zu ihrem Vermögen und zu ihrem realen Einkommen bezahlt".

*Vorsitzender:* Namens der Interpellantin erklärt sich Marie-Louise Nussbaumer, Obersiggenthal, von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

**0073 Motion Beat Rüetschi, Suhr, vom 1. Juli 2008 betreffend Ergänzung Pflegegesetz ( PflG) und Pflegeverordnung (PflV); Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 1754)

Antrag des Regierungsrats vom 18. März 2009:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegzunehmen:

Das neue Pflegegesetz wurde auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Ein wesentlicher Teil der neuen Regelungen betrifft die Finanzierung der Heimaufenthalte. Bei der Entwicklung des Finanzierungskonzepts wurden insbesondere die massiven Veränderungen im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt, welche das Risiko für die Gemeinden erheblich herabsetzen.

So wurde namentlich die Obergrenze für Leistungen aus den EL aufgehoben. Daraus können für den Einzelnen Mehrleistungen in der Höhe von mehreren tausend Franken pro Monat erfolgen. Die Gemeinden werden dadurch im Jahr 2008 voraussichtlich um rund 11 Mio. Franken entlastet.

Mit diesem Finanzierungssystem leistet der Kanton über die Ergänzungsleistungen einen namhaften Beitrag in der stationären Langzeitpflege. In besonderen Fällen, insbesondere bei Vorliegen einer Schwerstpflegebedürftigkeit, stösst dieses Finanzierungssystem allerdings an seine Grenzen und es braucht in solchen Fällen noch Mittel aus der Sozialhilfe. Immerhin ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz der Kanton 28 % der gesamten Sozialhilfekosten trägt und der Kantonsbeitrag an die einzelne Gemeinde zudem je nach deren Belastung (Anzahl Fälle, Höhe der Kosten) höher ausfällt (Lastenausgleich).

Bisher sind dem Departement Gesundheit und Soziales 2 Fälle bekannt, bei welchen grosse Differenzen in Bezug auf die Kostendeckung zu den Heimrechnungen bestehen. Im einen Fall wird nach altrechtlicher Grundlage ein Beitrag geleistet. Hier sind auch detaillierte medizinische Informationen erhältlich und auch die Versicherer bezahlen einen Anteil an den Mehrleistungen. Im zweiten Fall sind dem Departement keine medizinischen Einzelheiten bekannt, so dass dieser nicht beurteilt werden kann.

Am 13. Juni 2008 hat das Bundesparlament das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung erlassen. Darin ist eine grosse Zahl von Änderungen vorgesehen, welche möglicherweise auch Anpassungen des Pflegegesetzes notwendig machen. Dies kann allerdings derzeit kaum abgeschätzt werden, müssen bundesseitig doch vorerst die notwendigen Verordnungen vorliegen. Es kann aber bereits jetzt gesagt werden, dass über die neuen Freigrenzen – namentlich in Bezug auf den Liegenschaftenbesitz – eine weitere wesentliche Erhöhung der EL stattfinden wird. Zudem ist vorgesehen, dass die Krankenversicherer nur noch einen Teil der Pflegekosten übernehmen sollen (im Unterschied zu heute, wo gemäss KVG bei Erfüllung des Transparenzfordernisses die vollen Kosten geschuldet wären). Besonders für letzteres – und damit auch für den Motionär – wird die Frage der Interpretation des Gesetzes durch den Bundesrat von entscheidender Bedeutung sein.

Einen gewissen Querbezug sieht die Regierung zum Postulat von Barbara Roth. Auch dort ist die Pflegefinanzierung Gegenstand einer Überprüfung. Das Anliegen des Motionärs kann im Rahmen derselben Arbeiten zur Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung des Bundes geprüft werden.

Der Regierungsrat ist daher bereit, das Anliegen des Motionärs im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung zu prüfen und deshalb auch bereit die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'038.–

*Rüetschi-Hartmann Beat, FDP, Suhr:* Ich verlange in meiner Motion vom 1. Juli 2008, dass § 14 Abs. 3 des neuen Pflegegesetzes dahingehend ergänzt wird, dass der Kanton an schwerstpflegebedürftige Patienten zusätzliche Beiträge ausrichten kann. Es entstehen mit der heutigen Gesetzgebung den Gemeinden Kosten, die als Sozialkosten anfallen. Unverhältnismässige Belastungen waren beim Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung nicht in diesem Ausmasse vorhersehbar. Ich will, dass dieser Umstand gebührend berücksichtigt wird. Ich halte deshalb an meiner Motion fest und will sie an den Regierungsrat überweisen.

Begründung: Rund zehn Monate nach Einreichung meiner Motion, kurz vor dem Wechsel in der Führung des Departementes Gesundheit und Soziales wurde diese doch noch beantwortet, wofür ich dem Regierungsrat danke. Die Antwort enthält aber einige Ungereimtheiten, die ich nicht einfach stehen lassen kann. Die Obergrenze der EL-Leistungen (Ergänzungsleistungen) wurde zwar aufgehoben und der Tagesansatz nach oben angehoben (von 136 auf maximal 150 Franken), wie auch die Antwort auf das überwiesene Postulat von 08.202 von Barbara Roth zeigt. Die Praxis zeigt

aber nach wie vor, dass diese Änderung nicht für alle Fälle ausreicht. Ich gehe davon aus, dass einer der zwei bekannten Fälle, die in der Antwort aufgezählt werden, der Suhrer Fall ist, der im Pflegeheim Lindenfeld hospitalisiert war. Der Patient ist nun Anfang April 2009 verstorben. Die medizinischen Informationen dieses Falles waren dem Departement aber immer bekannt. Diese wurden an Sitzungen mit dem Departement thematisiert. Schon in der Stellungnahme zur Antwort der Interpellation 08.134 der FDP-Fraktion vom 9. Dezember 2008 haben wir auf diese Faktenlage hingewiesen. Tatsache ist, dass die speziellen Investitionen für den angesprochenen Schwerstpflegefall aus einem Fonds finanziert wurden, der für solche Fälle auf kantonaler Ebene zur Verfügung steht. Diese Investitionen, die den Kosten eines Akutspitals entsprechen, liegen seit dem Tod dieses Schwerstpflegefalles brach, bis sie wieder einen ähnlich gelagerten Fall haben. Tatsache ist auch, dass das Personal ausgebildet wurde, um innerhalb von zwei Minuten augenblicklich zu reagieren – dies 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche.

Das Pflegegesetz, das seit 1.1.2008 in Kraft ist, verlangt die Subjektfinanzierung. Das heisst, dass die Rechnung des Pflegeheimes von 640 Franken pro Tag an den Patienten beziehungsweise dessen Familien geschickt wird. Die verfügte EL-Leistung in diesem Fall war 82.20 Franken pro Tag – nicht einmal die maximale Leistung von 150 Franken pro Tag. Die nicht finanzierten Restposten betragen 255.70 Franken pro Tag. Meine sehr geschätzten Kolleginnen und Kollegen, Sie können rechnen, wie Sie wollen, diese Familie wird über kurz oder lang der Sozialbedürftigkeit anheimfallen. Ein Vermögen, sofern vorhanden, schmilzt in einem solchen Fall wie Schnee in der Frühlingssonne. Es kann aber auch nicht sein, dass entweder die Tarife des Heimes angepasst werden oder dass die Verbandsgemeinden mithelfen, die Kosten zu finanzieren, wie es uns das Departement vorgeschlagen hat. Dann werden Sie innert absehbarer Zeit für solche Patienten in der Langzeitpflege keinen Platz mehr finden. Auf diese Fakten hat die FDP in einer ihrer Stellungnahmen am 9. Dezember 2008 auch bereits hingewiesen. Stellen Sie sich vor, dass eine Gemeinde mit 1000 Einwohnern oder Ihre Wohngemeinde für einen Schwerstpflegefall aufkommen muss. Es gibt übrigens, je nach Messgrösse oder Definition, noch 16 weitere Fälle allein im Lindenfeld. Es besteht deshalb in diesem Gesetz eine wesentliche Gesetzeslücke bei der Finanzierung, die es zu schliessen gilt. In § 14 Abs. 3 des Pflegegesetzes steht, dass in der Regel keine Sozialbedürftigkeit entstehen sollte. Es sollte grundsätzlich für niemanden aus Pflegegründen eine Sozialbedürftigkeit entstehen. Die Finanzierung muss deshalb entsprechend geregelt werden. Zudem hat das Bundesparlament das Bundesgesetz über die Pflegefinanzierung erlassen – man höre und staune ein halbes Jahr nach der Inkraftsetzung unseres aargauischen Gesetzes. Dort werden die Kosten wie folgt belastet: maximal 7400 Franken pro Jahr für den Patienten. Die Krankenkasse zahlt pro Pflegestufe. Der Rest zahlt die öffentliche Hand. Ich will deshalb, dass der Regierungsrat nicht nur die Sachlage prüft, sondern dass das Gesetz, wie es meine Motion verlangt, geändert wird, und das übergeordnete Bundesgesetz eingearbeitet wird. Die Finanzierung dieser Fälle muss dringend überarbeitet werden. Ich bitte Sie deshalb, meine Motion zu überweisen. Helfen Sie mit, eine Gesetzeslücke zu schliessen, um allen Menschen eine finanzierbare Pflege zu ermöglichen!

*Roth Barbara, SP, Erlinsbach:* Die SP-Fraktion unterstützt die Überweisung der Motion Beat Rüetschi. Wie Sie wissen, hat die SP-Fraktion bereits bei der Beratung des Pflegegesetzes vehement vertreten, dass in § 14 Abs. 3 der Begriff "in der Regel" gestrichen wird, weil wir nämlich genau in der gesundheitspolitischen Gesamtplanung des Kantons Aargau im Strategiepunkt 19 festgehalten haben, dass Langzeitpflegebedürftigkeit nicht zur Sozialhilfebedürftigkeit führen soll. Sie, meine Damen und Herren – vor allem die bürgerlichen Damen und Herren dieses Parlamentes –, haben dazumal nicht zugestimmt. Sie haben diesen Begriff "in der Regel" im Gesetz belassen. Das Resultat habe ich Ihnen bereits in meinem Postulat aufgezeigt: beim Antrag auf Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes, bei der Festsetzung des Tagessatzes von 150 auf 200 Franken – was dem Regierungsrat möglich wäre. Das Postulat wurde überwiesen. Wir unterstützen die Motion, weil wir klar der Meinung sind, wie dies auch Beat Rüetschi gesagt hat, dass keine Person, die langzeitpflegebedürftig ist, auch sozialhilfebedürftig werden sollte. Es geht hier nicht nur um die Schwerstpflegebedürftigen, sondern es geht ganz allgemein um alle Patientinnen und Patienten. Die Antwort des Regierungsrates auf die Motion Beat Rüetschi – entschuldigen Sie Frau Regierungsrätin etwas den saloppen Ausdruck – ist nichts anderes als dasselbe "Blabla" wie im Mai auf mein Postulat. Man führt auf: Jetzt kommt dann die Pflegefinanzierung, wir schütten schon so viele Ergänzungsleistungen aus, die Gemeinden können sparen. Wir verlangen, dass endlich etwas geändert wird, und zwar vor der Inkraftsetzung der Pflegefinanzierung in den Kantonen. Das kann noch Jahre dauern. Es ist eine Tatsache, dass mit diesem Pflegegesetz nicht nur diese zwei Fälle, sondern sehr viele Fälle Sozialhilfe benötigen. Wir haben hier das Ziel ganz klar verfehlt. Ich bitte Sie deshalb, entweder sofort umzusetzen, was in der Motion verlangt wird, oder aber endlich das Ergänzungsleistungsgesetz anzupassen. Der Kanton

Aargau ist der einzige Kanton, in welchem die Personen nach wie vor Sozialhilfe benötigen. Ich habe diese Erfahrung aus dem Alterszentrum Mühlefeld in Erlinsbach, wo auch Patienten und Patientinnen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn wohnen: Die Obergrenze, die seit der Einführung des Bundesgesetzes aufgehoben wurde, wird in allen Kantonen befolgt und umgesetzt, nur im Kanton Aargau nicht. Im Kanton Aargau versucht man auch hier wieder, auf Kosten dieser Menschen zu sparen. Ich bitte Sie, diese Motion zu überweisen.

*Hochuli Susanne, Regierungsrätin, Grüne:* Ich nehme es vorweg: Ob Sie den Vorstoss als Postulat oder als Motion überweisen ist nicht entscheidend. Entscheidend ist, dass etwas gemacht wird. Da gebe ich dem Motionär Recht. Dass seit der Einreichung des Vorstosses bis zur Beantwortung 10 Monate verstrichen sind, habe ich nicht zu verantworten. Die Antwort hätte sehr viel schneller erfolgen können, allerdings ohne inhaltliche Differenzen. Was für das Postulat sprechen würde: Ich glaube nicht, dass es korrekt ist, wenn Gesetzesänderungen an Einzelfällen aufgehängt werden. Um Beat Rüetschi zu beruhigen, ich weiss um die Situation der Familie in Suhr: Im Departement wurde eine Lösung gesucht und auch gefunden, damit die Familie nachträglich finanziell entlastet werden kann. Dass etwas gemacht werden muss, habe ich gesagt. Tatsache ist aber auch, dass das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung am 13. Juni 2008 erlassen wurde. Sie wissen, dass die Anhörung über die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieser neuen Pflegefinanzierung im Dezember eröffnet wurde. Sie wurde Ende März abgeschlossen. Betroffen davon sind die Verordnung über die Krankenversicherung, die Krankenpflegeleistungsverordnung sowie die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Änderungen bei der Krankenpflegeleistungsverordnung sind von Bedeutung, denn dort wird eine Lösung für die Restkosten festgesetzt. Während der Vernehmlassung auf Bundesebene hat es schweizweit Kritik gegeben, weil noch nicht klar ist, wie 100 Prozent des Pflegeaufwandes zu definieren sind. Weiss man das, kann auch der Pflegeaufwand von schwerstpflegebedürftigen Menschen berechnet werden. Vonseiten des Kantons besteht Hoffnung, dass die Ausführungsbestimmungen des Bundes hier genauere Hinweise ergeben, auf die sich der Kanton bei der Anpassung der Gesetzgebung stützen kann. Der Kanton ist daran interessiert, dass die neue Pflegefinanzierung so bald wie möglich korrekt eingeführt und umgesetzt werden kann. Aber Sie wissen auch, dass zum Beispiel die GDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren) beim Bund ein Schreiben mit der Aufforderung deponiert hat, das Ganze zu verschieben – nicht auf Januar 2010, sondern auf 2011 –, weil es für das Departement schwierig sein wird, in so kurzer Zeit all diese Bestimmungen zu erarbeiten und dann umzusetzen. Überweisen Sie den Vorstoss in der Ihnen angepassten Form. Es ändert nichts daran, dass der Kanton im Moment noch auf die Ausführungen des Bundes warten muss. Aber dann, da bin ich mit Ihnen einig, muss sehr schnell gehandelt werden.

*Vorsitzender:* Der Motionär hält an der Form der Motion fest. Somit können wir nicht über das Postulat, sondern nur über die Motion abstimmen.

#### *Abstimmung*

Die Motion wird mit 83 gegen 32 Stimmen an den Regierungsrat überwiesen.

#### **0074 Interpellation Dr. Marcel Guignard, Aarau, vom 13. Januar 2009 betreffend Verwandtenunterstützung in der Sozialhilfe; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2142)

Antwort des Regierungsrats vom 25. März 2009:

Zur Frage 1: "Welche Erfahrungen haben der kantonale Sozialdienst und die Aargauer Gemeinden beim praktischen Vollzug der kantonalen Verwandtenunterstützungsrichtlinien (VUR) bisher konkret gemacht?"

Nachdem gemäss § 6 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) die Gemeinden am Unterstützungswohnsitz der bedürftigen Person zur Leistung der Sozialhilfe zuständig und verpflichtet sind, hat der Kantonale Sozialdienst (KSD) mit dem Vollzug der Verwandtenunterstützungsrichtlinien derzeit nicht unmittelbar zu tun. Anlässlich Gemeindeinspektionen, Fachtagungen, Kursen, bei telefonischen und schriftlichen Beratungen der Gemeinden oder in persönlichen Kontakten mit Gemeindebehörden und Mitarbeitenden der kommunalen oder regionalen Sozialdienste wird der KSD

sporadisch und punktuell mit der Thematik der Verwandtenunterstützung befasst. Im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung über die Erhöhung der entsprechenden Grenzbeträge bei den SKOS-Richtlinien wurden vereinzelt gewisse Verunsicherungen bei den Gemeinden festgestellt, ob die VUR weiterhin gelten oder ob nun die neuen SKOS-Richtlinien anzuwenden seien.

Aus den vorerwähnten Kontakten mit Behörden und Sozialdiensten der Gemeinden aber auch verschiedenen Institutionen im Bereich der Sozialhilfe kann zusammenfassend festgehalten werden, dass das Instrument der Verwandtenunterstützungsrichtlinien bei der Umsetzung von Verwandtenunterstützung vor allem im einvernehmlichen Verfahren tauglich erscheint und dies ist nach dem Gesagten die Regel. Die Einvernehmlichkeit in der Verwandtenunterstützung steht somit an erster Stelle, erst bei Nichteinvernehmlichkeit ist die Durchsetzung auf dem Rechtsweg zu prüfen.

Die Verwandtenunterstützung ist nach wie vor eine taugliche Massnahme, um Bedürftige nachhaltig finanziell zu unterstützen und damit die öffentliche Hand bei der Ausrichtung der Sozialhilfe zu entlasten, was im Einklang mit den zivilrechtlichen Regelungen (Art. 328 und 329 ZGB) sowie mit dem Subsidiaritätsprinzip der öffentlichen Sozialhilfe gemäss § 5 SPG nicht nur geboten, sondern auch gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Verwandtenunterstützungsrichtlinien erweisen sich grundsätzlich als taugliches und nützliches Instrument als Verhandlungsbasis um mit unterstützungspflichtigen Verwandten eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

Zur Frage 2: "In welchem Umfang haben die Zivilgerichte Forderungen bestätigt, welche aufgrund der kantonalen Verwandtenunterstützungsrichtlinien (VUR) bisher erhoben und berechnet worden sind? In allen Fällen? Selten oder nie?"

Wie eine Anfrage beim Obergericht und bei den Bezirksgerichten ergab, erfolgt, vermutlich wegen der geringen Zahl solcher Fälle, keine eigentliche statistische Erfassung und Auswertung dieser Fälle. Im Gegensatz zu der in der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung statuierten Pflicht, dass die Bezirksämter und das Verwaltungsgericht dem Departement Gesundheit und Soziales beziehungsweise dem Kantonalen Sozialdienst ihre Entscheide der Sozialhilfe übermitteln müssen, besteht für die Bezirksgerichte keine solche Verpflichtung für Entscheide die Verwandtenunterstützung betreffend.

Während einige Bezirksgerichte in den letzten vier bis fünf Jahren bis zu vier Rechtsfälle jährlich betreffend Verwandtenunterstützungspflicht verzeichnen, gibt es auch Bezirksgerichte, die noch nie einen Rechtsstreit betreffend Verwandtenunterstützungspflicht zu beurteilen hatten.

Hinzu kommt, dass auch Gerichte, die die Verwandtenunterstützungspflicht prozessual bearbeitet haben, nur in sehr wenigen Fällen die zivilrechtlichen Forderungen basierend auf den kantonalen Verwandtenunterstützungsrichtlinien (VUR) beurteilen mussten. In einigen Fällen kam es zum Klagerückzug beziehungsweise zur Klageabweisung, weil im Verlaufe des Prozesses aussergerichtliche Vergleiche zustande kamen oder anlässlich der prozessualen Sachverhaltsklärung die Rechtslage oder der Sachverhalt nicht mehr als strittig erschien oder andere Tatbestände, zum Beispiel das Vorliegen einer Notlage nach dem Zivilrecht, sich als nicht erfüllt erwiesen.

Hinsichtlich der vom Regierungsrat erlassenen Verwandtenunterstützungsrichtlinien (VUR), gegenüber welchen die Beurteilung durch die gerichtlichen Instanzen vorbehalten bleibt (so auch ausdrücklich § 1 Abs. 2 VUR), kann festgestellt werden, dass diese an den aargauischen Bezirksgerichten unterschiedlich zur Anwendung gelangen. So gibt es Gerichte, welche die Verwandtenunterstützungsrichtlinien unverändert für die Berechnung der Unterstützungspflicht heranziehen und andere, welche diese Richtlinien anpassen oder gar nicht zur Anwendung bringen.

Zur Frage 3: "Wie beurteilt der Regierungsrat das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag im Bereich Verwandtenunterstützung?"

In Fällen, in denen sowohl der Anspruch als auch die Leistungspflicht und die Leistungsfähigkeit gegeben und anerkannt sind sowie in Fällen, in denen die moralische oder soziale Verpflichtung eine rechtliche Infragestellung von vornherein unwesentlich erscheinen lässt, ist der Aufwand zur Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht gering beziehungsweise kann im Verhältnis zum Ertrag massvoll und adäquat bezeichnet werden. In solchen Fällen kann in der Regel auch eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, die in einer Vereinbarung festgehalten und, ganz wesentlich, vom Konsens der Parteien getragen wird. In strittigen Fällen kann hingegen der Durchsetzungsaufwand ressourcenintensiv sein.

Zur Frage 4: "Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch den Vollzug der kantonalen Verwandtenunterstützungsrichtlinien (VUR) insbesondere Angehörige aus dem Mittelstand unverhältnismässig in die Pflicht genommen werden?"

Unbestritten ist, dass auch der Mittelstand zur Verwandtenunterstützungspflicht herangezogen wird

und dadurch die Sozialausgaben des Staats – sowohl der Gemeinden wie auch des Kantons – als Folge des Grundsatzes der Subsidiarität der Sozialhilfe, reduziert werden. Grundsätzlich sieht die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) statuierte Pflicht zur Verwandtenunterstützung bei der Durchsetzung keine Gliederung nach sozialen Schichten vor.

Der Mittelstand, aber auch andere soziale Schichten, erfüllen hiermit eine wichtige Funktion in einem Sozialstaat, indem sie ihre Solidarität zu den Hilfe bedürftigen Verwandten wahrnehmen und ihnen nebst immaterieller und moralischer sowie materieller (finanzieller) Hilfe, das Gefühl und die Gewissheit vermitteln, auch in Zeiten der Not einander beizustehen. Dadurch können Isolation, Hoffnungslosigkeit oder Depressionen vermindert werden, was sich grundsätzlich positiv auf dem Weg heraus aus der Not oder Sozialhilfe auswirkt. Ein besonderer Fokus auf den Mittelstand erscheint nach Meinung des Regierungsrats nur teilweise opportun. Zum einen, weil es aus allen Schichten unserer Bevölkerung Personen gibt, die ihre gesetzliche oder gar nur moralische, soziale oder sittliche Unterstützungspflicht anerkennen und ihr ohne Weiteres nachkommen und zum anderen, weil sich die bereits erwähnte Praxis der Gemeinden in der Regel ohnehin auf gut bis sehr gut verdienende beziehungsweise vermögende Leistungspflichtige beziehungsweise Leistungsfähige fokussiert, bei dem der Aufwand verhältnismässig zum Ertrag erscheint und zumeist auch einvernehmliche Lösungen, ohne den Rechtsweg beschreiten zu müssen, gefunden werden können.

Zur Frage 5: "Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus den oben erwähnten Urteilen des Bundesgerichts und den per Januar 2009 angepassten SKOS-Richtlinien?"

Die beiden erwähnten Urteile des Bundesgerichts sowie die massiv erhöhten SKOS-Richtlinien im Bereich der Verwandtenunterstützung geben dem Regierungsrat durchaus Anlass, die heutigen VUR bezüglich der massgeblichen Beträge kritisch zu hinterfragen. So setzt sich der Regierungsrat mit den Vor- und Nachteilen einer Erhöhung der Limiten der VUR auseinander. Unbestritten ist indes das grundsätzliche Festhalten am Institut der Verwandtenunterstützung als wichtige soziale Massnahme zur Minderung der Hilfsbedürftigkeit. Obwohl die Familie heute nicht mehr die gleiche Bedeutung hat wie noch zum Beispiel vor hundert Jahren, soll sie insbesondere im Bereich der gegenseitigen Unterstützung, sowohl monetär als auch moralisch nicht noch mehr ihrer wichtigen sozialen Funktion beraubt werden.

Der Kanton ist an die neuen Grenzwerte der SKOS nicht gebunden. Gemäss § 10 Abs. 1 SPV gelten im Kanton Aargau die SKOS-Richtlinien in der Fassung vom 1. Juli 2004; Revisionen der Richtlinien werden somit nicht automatisch übernommen. Sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung via SPV-Änderung durch den Regierungsrat.

Bei der Prüfung und Festlegung von allfälligen neuen Grenzbeträgen zur Beurteilung von Verwandtenunterstützung im vorprozessualen Verfahren ist der Wille des Gesetzgebers, das System der Verwandtenunterstützung weiterzuführen, gebührend zu berücksichtigen, sowie neue Urteile des Bundesgerichts – unter sachlicher Bezugnahme auf die ausführlichen Erwägungen – mit aufzunehmen. Die von verschiedenen Kreisen vorgenommenen Beurteilungen der Bundesgerichtsentscheide tragen den detaillierten Erwägungen des Bundesgerichts nicht immer Rechnung.

Die Erhöhung der Mindestgrenzen zur Berechnung der Verwandtenunterstützungspflicht hat den allfälligen Nachteil, dass Personen, die nach geltendem Recht verwandtenunterstützungspflichtig sind und mit einem niedrigen Grenzbetrag unterstützungsfähig wären, ausscheiden, weil sich ihr finanzielles Leistungsvermögen nunmehr unter der Leistungspflichtgrenze befindet. Dies bringt zwangsläufig nominell und betragsmässig weniger Unterstützungsleistungen für die Bedürftigen durch ihre Verwandten. Die Folgen sind Mehraufwendungen über die Sozialhilfe für die öffentliche Hand und somit für die Gemeinden und den Kanton. Dies erscheint mit Blick auf die gesetzliche Grundlage im ZGB und die Materialien nicht im Sinne der Gesellschaft zu sein.

Der Regierungsrat ist sich der positiven und negativen Auswirkungen einer Änderung der Mindestgrenzen für die Verwandtenunterstützungspflicht bewusst. Es gilt nun, diese zu analysieren und in der Vernetzung offen und in allen Aspekten zu prüfen, alsdann allenfalls neu zu fassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Grenzbeträge immer nur Richtlinien und Hilfsmittel – insbesondere für einvernehmliche Lösungen – sein können und bei einer allenfalls notwendigen prozessualen Durchsetzung immer dem Entscheid der Gerichte anheimfallen.

Zentral erscheint dem Regierungsrat, dass auch bei einer Anpassung der pauschalen Ansätze – in welchem Rahmen auch immer – die individuelle Prüfung eines jeden Falles bezüglich sämtlicher Voraussetzungen einer Verwandtenunterstützung, nicht nur der finanziellen, sowie die umfassende Abwägung und Beurteilung des Vorgehens, mit allen Vor- und Nachteilen, Chancen und Risiken erfolgt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'723.50.

*Dr. Guignard Marcel, FDP, Aarau:* Mit der Antwort bin ich nicht zufrieden. Der Regierungsrat verzichtete auf genauere Abklärungen bei den Gemeinden. Gestützt auf Wahrnehmungen des kantonalen Sozialdienstes, welcher sich, ich zitiere: "sporadisch und punktuell" mit dem Thema befasste, und eine Umfrage bei Gerichten stellt der Regierungsrat zu den Fragen und 1 und 2 fest, dass offensichtlich die meisten Fälle einvernehmlich und aussergerichtlich gelöst werden. Bedeutet dieser hohe Grad an Einvernehmlichkeit, dass sich die kantonalen Verwandtenunterstützungsrichtlinien (VUR) tatsächlich auch bei den zahlungspflichtigen Verwandten grösserer Akzeptanz erfreuen oder dass die Gemeinden von einer konsequenten Anwendung der VUR absehen und dass sie mit Blick auf einvernehmliche Lösungen lieber deutlich geringere Leistungen akzeptieren, weil sie Arbeitsaufwand und Prozessrisiko scheuen? Der Regierungsrat sagt jedenfalls nicht, ob ihm oder dem kantonalen Sozialdienst auch nur ein einziger Fall bekannt ist, in dem Verwandte zu Leistungen verpflichtet werden konnten, welche sich strikte nach den VUR richteten. Dass unbestrittene Fälle weniger arbeitsintensiv sind als strittige, wie der Regierungsrat zu Frage 3 feststellt, erscheint plausibel, wenngleich auch das Ringen um einvernehmliche Lösungen sehr zeitaufwendig sein kann. Die Frage, wie der Regierungsrat das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag im Rahmen der VUR insgesamt einschätzt, bleibt unbeantwortet. Frage 4 beantwortet der Regierungsrat mit einem Hohelied auf die familiäre Solidarität und trägt damit Wasser in die Aare. Weder das Bundesgericht noch die schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) noch der Interpellant stellen Nutzen und Notwendigkeit dieser Solidarität in Frage. Tatsache ist aber, dass das Bundesgericht und die SKOS neu konkretisiert haben, wer im Rahmen dieser Solidarität noch zu Zahlungen gezwungen werden kann und wer nicht. Tatsache ist auch, dass die VUR jetzt noch drastischer von den SKOS-Richtlinien abweichen als schon bisher. Dies ist nach Ansicht des Interpellanten Grund genug, die VUR nun zugunsten der SKOS-Richtlinien ausser Kraft zu setzen oder grundsätzlich zu überarbeiten, vorzugsweise mit Hilfe von Fachleuten, die sich in der Alltagspraxis an der Front mit dem Vollzug befassen.

*Vorsitzender:* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

#### **0075 Interpellation Roger Fricker, Oberhof, vom 6. Januar 2009 betreffend stark ansteigende Asylgesuche und Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2123)

Antwort des Regierungsrats vom 25. März 2009:

Zur Frage 1: "Wie erklärt sich der Regierungsrat die starke Zunahme von Asylgesuchen seit Beginn des Jahres 2008?"

Der Regierungsrat verweist diesbezüglich auf die Ausführungen des Bundesamts für Migration. Dieses begründet den Anstieg der Asylgesuche vorwiegend mit der Verlagerung der Hauptroute der Flüchtlingsströme auf den Weg über die italienische Insel Lampedusa sowie über Sizilien. Die Anzahl der Flüchtlinge, welche das Mittelmeer in Richtung Lampedusa und Sizilien überqueren, hat sich im Jahr 2008 auf rund 33'000 Personen verdoppelt. Nebst Eritreern benutzten diese Route neu auch in grossem Umfang Somalier und Nigerianer. Weder den italienischen Behörden noch der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX gelang es im abgelaufenen Jahr, den Zustrom von Migranten via Lampedusa zu unterbinden. Ein Teil dieser Migranten bleibt in Italien. Viele wandern weiter – teilweise auch in die Schweiz. (Quelle: Asylstatistik 2008 des Bundesamts für Migration)

Zur Frage 2: "Wieso fordert der Regierungsrat vom Bundesrat keine wirksamen Massnahmen, um diese Asylschwemme zu verhindern?"

Der Bundesrat beabsichtigt bereits mittels erneuter Änderung der Asylgesetzgebung die Zuwanderung beziehungsweise die Anzahl der positiv abgeschlossenen Asylgesuche zu steuern. Das entsprechende Vernehmlassungsverfahren wurde am 15. Januar 2009 eröffnet. Als Vernehmlassungsteilnehmer wird auch der Kanton Aargau die Möglichkeit haben dazu Stellung zu nehmen und seine Ansichten einzubringen.

Zusätzlich wurde der Regierungsrat des Kantons Aargau mittels Schreiben bei der Vorsteherin des Bundesamts für Justiz, Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, vorstellig. Darin wurde explizit auch auf

die Probleme mit der Unterbringung der Personen aus dem Asylbereich für die Gemeinden und die Kantone hingewiesen.

Zur Frage 3: "Was hat der Regierungsrat bisher unternommen, um diese Situation zu verbessern?"  
Die entsprechenden Gesetzesbestimmungen des Asylwesens sind im Bundesrecht geregelt. Ebenso verläuft das Asylverfahren auf Bundesebene. Gemäss Asylverordnung 1 werden dem Kanton Aargau 7.7 % der in die Schweiz einreisenden Personen aus dem Asylbereich zugewiesen. Der Regierungsrat hat somit auf die effektiven Zuweisungen an den Kanton Aargau keinen Einfluss beziehungsweise hat die Pflicht die Bundesvorgaben gemäss Asylverordnung 1 zu erfüllen. Der Regierungsrat wurde entsprechend der Beantwortung der vorstehenden Frage jedoch bei Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf vorstellig.

Zur Frage 4: "Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die stark ansteigenden Asylzahlen zu verringern?"

Diesbezüglich kann auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen werden.

Zur Frage 5: "Ist es so, dass nun aufgrund des in Kraft getretenen Schengen/Dublin-Abkommens die EU-Länder Asylsuchende in einer gemeinsamen Datenbank registrieren müssen und die Schweiz Asylsuchende, welche in dieser Datenbank erfasst sind, in diese Länder zurückweisen kann? Wenn ja, wie viele wurden zurückgewiesen und in welche Länder?"

Auf Anfrage hin teilte das Bundesamt für Migration folgendes mit:

Die Fingerabdruck Datenbank der Europäischen Union für die Erfassung und Speicherung von Asylbewerbern und illegal eingereisten Personen nennt sich Eurodac. Mit Eurodac soll insbesondere dem sogenannten Asylshopping begegnet werden, also dem Phänomen, dass Personen in verschiedenen Dublin-Staaten Asylgesuche stellen. Zudem ist Eurodac ein wichtiges Instrument zur Identifizierung von Personen und der effektiven Anwendung der Dubliner Zuständigkeitsregelung. Diese Zuständigkeit für die Durchführung des nationalen Asyl- und Wegweisungsverfahrens ergibt sich jedoch nicht nur aufgrund eines Eurodac Treffers, sondern richtet sich nach den Zuständigkeitskriterien, wie sie in der Durchführungsverordnung Dublin aufgelistet sind.

Gemäss Aussagen des Bundesamts für Migration erfolgt eine erste Auswertung des Dublin-Verfahrens erst Anfang April 2009, da die bereits vorhandenen Zahlen noch nicht repräsentativ sind. Eine Aussage über die Anzahl der bereits zurückgewiesenen Personen kann somit derzeit noch nicht gemacht werden.

Zur Frage 6: "Aus welchen Ländern stammen diese Asylsuchenden, welche jetzt dem Aargau im Jahr 2008 gemäss Aufnahmepflicht zugeteilt wurden?"

Die asylsuchenden Personen stammen aus Eritrea (238), Somalia (156), Sri Lanka (86), Irak (77), Nigeria (68), Kosovo (54), Afghanistan (36), Georgien (27), Iran (25), Türkei (25), Staat unbekannt (23), Guinea (20), Syrien (19), China (18), DR Kongo (18), Kolumbien (17), Elfenbeinküste (16), Algerien (15), Gambia (10), Togo (9), Mongolei (8), Tunesien (8), Wojwodina (7), Guinea-Bissau (6), Mazedonien (6), Russland (6), Äthiopien (5), Serbien (5), Bosnien-Herzegowina (4), Kamerun (4), Pakistan (4), Angola (3), Aserbeidschan (3), Belarus (3), Jemen (3), Nepal (3), Rumänien (3), Uganda (3), Bangladesh (2), Bhutan (2), Burkina Faso (2), Mauretania (2), Niger (2), Spanien (2), Staatenlos (2), Sudan (2), Usbekistan (2), Albanien (1), Armenien (1), Kuba (1), Libanon (1), Liberia (1), Libyen (1), Marokko (1), Myanmar (1), Tschad (1), Turkmenistan (1) und Zimbabwe (1). (Quelle: Migrationsamt des Kantons Aargau).

Zur Frage 7: "Aus welchen Ländern stammen die im Jahr 2008 anerkannten Flüchtlinge?"

Personen aus folgenden Nationen wurde Asyl gewährt: Eritrea (71), Türkei (18), Kolumbien (14), Sri Lanka (14), Albanien (4), Irak (4), Iran (2), Tunesien (2), China (1), DR Kongo (1) sowie Staat unbekannt (1). (Quelle: Migrationsamt des Kantons Aargau)

Personen aus folgenden Nationen wurden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen: Eritrea (22), Iran (9), China (6), Syrien (5), Libyen (1), Sri Lanka (1) und Türkei (1). (Quelle: Migrationsamt des Kantons Aargau)

Zur Frage 8: "Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass es besser wäre, Asylsuchende zentral unterzubringen, anstatt sie im ganzen Kanton zu verteilen?"

Die Regelung mit der Zuweisung der asylsuchenden Personen an die Gemeinde entsprechend der Einwohnerzahl ist in § 19 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) so vorgesehen. Für eine Abweichung von diesem System wäre nach Ansicht des Regierungsrats eine Änderung des SPG

notwendig. Zudem zeigt die Erfahrung der vergangenen Monate, dass der Betrieb von grösseren Zentren nicht auf die Zustimmung bei den Gemeinden stösst. Die Verhinderung für den Betrieb solcher grösserer Zentren wird über die baurechtlichen Belange geführt oder verzögert. Gleiches würde auch auf den Bau von Zentren auf freien Grundstücken zutreffen, danebst die Zonenkonformität eine Rolle spielen würde.

Zur Frage 9: "Ist der Regierungsrat bereit, Personenunterkünfte, welche durch die Armee nicht mehr benutzt werden, für Asylbewerber zu öffnen und durch den Kanton zu leiten, bevor er teure Wohnungen und Hotelzimmer mietet?"

Die Abklärungen des Departements Gesundheit und Soziales beziehungsweise des Kantonalen Sozialdiensts bezüglich Truppenunterkünfte haben ergeben, dass die meisten Unterkünfte den Besitzer gewechselt haben und somit nicht mehr durch den Bund bewirtschaftet werden. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat mit den Gemeinden, dort wo diese neu Besitzer sind, entsprechende Vereinbarungen über die Belegung dieser Anlagen durch die Armee abgeschlossen. Dementsprechend wurden die Gemeinden auch aufgefordert, die gemeindeeigenen Zivilschutzunterkünfte auf die Möglichkeit der Unterbringung von asylsuchenden Personen hin zu überprüfen. Der Kanton ist somit bei der Belegung von Truppen- und Zivilschutzunterkünften mit asylsuchenden Personen auf die Zusammenarbeit mit den Gemeinden angewiesen.

Gemäss Auskunft der Koordinationsstelle 2 in Kriens LU werden die wenigen von ihr noch direkt verwalteten Truppenunterkünfte im Kanton Aargau durch die Armee sehr stark genutzt und stehen daher für Asylzwecke nicht zur Verfügung.

Zur Frage 10: "Würde es der Regierungsrat begrüessen, wenn mehrere Gemeinden zusammen solche zentralen Unterbringungsmöglichkeiten betreiben würden?"

Gemäss § 19 Abs. 4 SPG ist es den Gemeinden unabhängig von der Meinung des Regierungsrats bereits heute schon möglich, für die Unterbringung von asylsuchenden Personen mittels Vertrag eine gemeinsame Lösung zu finden. Die Kompetenz hierzu liegt bei den Gemeinden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'900.50.

*Fricke Roger, SVP, Oberhof:* Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Aber es kann und darf bei mehr oder weniger unveränderter globaler Krisenlage nicht sein, dass die Zahl der Asylgesuche so in die Höhe schnellte, wie dies letztes Jahr der Fall war und wie dies dieses Jahr nicht anders angefangen hat. Hier fehlt es klar an der Führung in Bern. Ich danke dem Regierungsrat, dass er in Bern Druck macht, aber das ist noch viel zu wenig. Sie können sich nicht nur hinter das Gesetz stellen und mit Achselzucken auf die Paragraphen verweisen. Ich bitte Sie, mit aller Härte gegen diesen "Larifari-Betrieb", welcher leider mit Beginn der Legislatur der neuen Bundesrätin aus dem Bündnerland angefangen hat, zu intervenieren. Jetzt baut man das ganze Departement um und denkt, es wäre dann mit den Asylbewerberzahlen besser. Das Problem liegt jedoch eindeutig bei der Leitung. Es wird nicht geführt. Ich bitte den Regierungsrat, sich in Bern einzusetzen, damit endlich eine Änderung eintritt und die Zügel angezogen werden. Nur mit dem nötigen Druck aller Kantone wird es die Frau Bundesrätin auch endlich merken. Setzen Sie sich, meine Damen und Herren Regierungsräte, mit aller Kraft dafür ein. Die Aargauer Bevölkerung, Ihre Gemeinden werden es Ihnen danken. Ich bin mit der Antwort des Regierungsrats teilweise zufrieden.

*Vorsitzender:* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

#### **0076 Interpellation Dr. Bernhard Scholl, Möhlin, vom 6. Januar 2009 betreffend steigende Anzahl Asylgesuche und Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2124)

Antwort des Regierungsrats vom 25. März 2009:

Zur Frage 1: "Wie viele Asylbewerber waren dem Kanton Aargau zugewiesen per Ende 2008?"  
Per Ende 2008 standen im Kanton Aargau 2'577 Personen im Asylprozess. Davon standen 1'257

Personen im eigentlichen Verfahrensprozess, 1'290 waren vorläufig aufgenommen, bei 24 Personen wurde der Vollzug ausgesetzt und 6 Personen betrafen statistische Spezialfälle. (Quelle: Asylstatistik 2008 des Bundesamts für Migration)

Zur Frage 2: "Was sind die Massnahmen bezüglich Unterkunft und Betreuung, um die rasch ansteigende Anzahl Gesuchsteller zu bewältigen?"

Im für die Unterbringung und Betreuung dieser Personen zuständigen Departement Gesundheit und Soziales wird einerseits versucht, die Asylsuchenden in den Gemeinden unterzubringen. Dazu wurde das durch das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) sowie der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) bereits vorgesehene System der Ersatzabgabe aktiviert. Andererseits versucht der Kanton durch die Anmietung von zusätzlichen eigenen Unterkünften sowie der verdichteten Belegung von bereits bestehenden Unterkünften die Unterbringungskapazität zu erhöhen. Ebenso wurden diverse Baugeschäfte und andere Firmen bezüglich ehemaliger Saisonierunterkünfte angefragt sowie in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für Truppenunterkünfte 2 in Kriens LU, der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und den Gemeinden diverse Armeeobjekte evaluiert. Anderweitige Objekte für die Unterbringung wie Jugendherbergen, Schlafwagen der SBB und SOB, wurden ebenfalls abgeklärt. Der Objekt und Subjekt kontrollierende Nachtdienst wurde personell verdreifacht. Damit konnte die Intensität der Kontrollen erhöht werden. Im Bereich der Betreuung wurden bereits einzelne neue Mitarbeitende eingestellt, ebenso ist in der rückwärtigen Verwaltung mit der Notwendigkeit von zusätzlichem Personal zu rechnen.

Zur Frage 3: "Seit Dezember 2008 ist die Schweiz dem Schengen/Dublin-Abkommen beigetreten. Laut diesem Abkommen dürfen Asylbewerber nur in einem Land ein Asylgesuch einreichen. Gesuchsteller, die ein Zweitgesuch einreichen, können rasch zurückgeführt werden. Erwartet der Regierungsrat deshalb eine Trendwende bezüglich der Anzahl Asylbewerber?"

Auf Anfrage hin teilte das Bundesamt für Migration folgendes mit:

Das Dublin-Verfahren ermöglicht es, Personen, welche bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch gestellt haben, an dieses Land zu überstellen. Das Bundesamt für Migration (BFM) geht davon aus, dass das Dublin-Verfahren dazu führen könnte, dass die Asylgesuchszahlen zurückgehen. Genauere Aussagen werden jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Der Bund hat für Anfang April 2009 eine erste Auswertung des Dublin-Verfahrens in Aussicht gestellt.

Zur Frage 4: "Der Bund hat mit der Änderung der Asylverordnung 2 beschlossen, die durch die steigende Anzahl Asylbewerber entstehenden Zusatzkosten im Unterbringungs- und Betreuungsbereich den Kantonen abzugelten (rückwirkend auf 1.7.2008). Wie verwendet der Kanton diese Gelder?"

Die entsprechenden Gelder fliessen in das ordentliche Budget für die Unterbringung, den Unterhalt und die Betreuung der asylsuchenden Personen ein. Durch die Anmietung und den Betrieb von weiteren Unterkünften fallen höhere Kosten an. Diese stehen im Verhältnis zu den zugewiesenen Asylsuchenden.

Zur Frage 5: "Wie hoch schätzt der Regierungsrat die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung und Betreuung auf Stufe Kanton und Gemeinden?"

Eine konkrete Aussage über die zusätzlichen Kosten auf Stufen Kanton und Gemeinden ist an dieser Stelle nicht möglich, da diese von diversen Faktoren abhängig sind, welche nicht voraussehbar sind. Beispielsweise auf die Zusammensetzung der zugewiesenen Personen (Familien oder Einzelpersonen), den Gesundheitszustand oder allfällig notwendige Spezialunterbringungen. Ebenso haben die Unterbringungsobjekte einen erheblichen Einfluss auf die Kosten.

Zur Frage 6: "Gemeinden, die zu wenige Asylunterkünfte zur Verfügung stellen oder stellen können, müssen pro Tag und zugewiesenen Asylbewerber Fr. 7.- zahlen. Das kann dazu führen, dass für einzelne Gemeinden nicht budgetierte Kosten von einigen zehntausend bis hunderttausend Franken entstehen können. Wie verfährt der Regierungsrat in einem solchen Fall?"

Mit Schreiben vom 3. September 2008 sowie vom 3. Dezember 2008 wurden die Gemeinden durch das Departement Gesundheit und Soziales auf die prekäre Unterbringungssituation aufmerksam gemacht und ein Aufruf zur Schaffung von Unterbringungskapazitäten gestartet. Mit zusätzlichem Schreiben vom 15. Januar 2009 wurden die Gemeinden anhand der konkreten Zahlen auf die ungefähre Höhe der zu entrichtenden Ersatzabgabe hingewiesen. Da die für die Berechnung massgebende Zahl von in einer Gemeinde untergebrachten asylsuchenden Personen jedoch erst per 31. März 2009 erhoben wird, haben die Gemeinden wiederum eine Frist zur Schaffung von

Unterbringungsplätzen. Seit dem Schreiben vom 3. September 2008 ist damit gut ein halbes Jahr vergangen, in welchem sich die Gemeinden auf die Situation der Ersatzabgabe einstellen konnten. Mit der Beschaffung von Unterbringungsplätzen beziehungsweise deren zur Verfügungsstellung hat es jede Gemeinde in der Hand, sich von der Ersatzabgabe frei zu machen. Die gesetzlichen Vorgaben sehen keine Sonderbestimmungen vor.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'546.50.

*Dr. Scholl Bernhard, FDP, Möhlin:* Ich kann mich kurz fassen: Ich sehe die Ursache des Problems in Bern fundamental anders. Der abgewählte alt Bundesrat Blocher hat die Reserveunterkünfte geschlossen und die Kantone aufgefordert, auf Ebene des Kantons dasselbe zu tun. Es kam zu einem starken Anstieg, der in der Zwischenzeit wieder zurückgegangen ist. Der Anstieg hat zu einem Problem auf Bundesebene geführt und der Bund hat das Problem auf die Kantonsebene und der Kanton hat es stracks an die Gemeinden weitergereicht.

Ich bin von Gemeindevertretern angegangen worden, weil sie Angst hatten, dass dies für ihre Rechnung 2009 zusätzliche Ausgaben bedeuten würde und wenn sie diese Asylanten nicht unterbringen könnten, dann auch noch Strafzölle zahlen sollten. Ich bin mit der Beantwortung meiner Interpellation durch den Vorgänger des jetzigen Departementvorstehers bezüglich der Fragen 1–3 einverstanden. Mit dem hinteren Teil (Fragen 4–6) bin ich nicht einverstanden. Ich denke, dass diese Notfallszenarien anders geregelt werden müssen und können. Es darf überhaupt nicht sein, dass die Gemeinden allfällig in ihrer Rechnung belastet werden, wenn der Bund die geeigneten Massnahmen nicht treffen kann. Ich erkläre mich mit der Beantwortung der Interpellation teilweise zufrieden.

*Vorsitzender:* Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

**0077 Postulat der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) vom 24. Februar 2009 betreffend Überprüfung des Hausarztsystems bei ärztlichen Prüfungen der Fahreignung von über 70-jährigen Lenkerinnen und Lenkern; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2175)

Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen

*Vorsitzender:* Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

**0078 Auftrag der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) vom 24. Februar 2009 betreffend die Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit zwecks besseren Informationsaustauschs zwischen Polizei, Strafuntersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämtern und Gerichten bei Verkehrsunfällen; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2177)

Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, den Auftrag entgegenzunehmen.

*Vorsitzender:* Der Auftrag ist unbestritten. Er wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

**0079 Auftrag der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) vom 24. Februar 2009 betreffend einen regierungsrätlichen Bericht an die SIK und an den Grossen Rat zur Umsetzung der Massnahmen aus der Administrativuntersuchung zum Strassenverkehrsamt bis zum Jahr 2010; Überweisung an den Regierungsrat**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2178)

Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, den Auftrag entgegenzunehmen.

Vorsitzender: Der Auftrag ist unbestritten. Er wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

**0080 Motion der SVP-Fraktion vom 24. Februar 2009 betreffend Einführung der Einheitspolizei im Kanton Aargau; Ablehnung**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2174)

Antrag des Regierungsrats vom 13. Mai 2009:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage: Der Grosse Rat hat am 6. Dezember 2005 das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz) mit 104 zu 5 Stimmen gutgeheissen. Am 21. Mai 2006 hat das Stimmvolk das Polizeigesetz mit über 73 % und somit auch das duale Polizeisystem im Kanton Aargau klar befürwortet.

Bis zur Inkraftsetzung des neuen Polizeigesetzes am 1. Januar 2007 nahm die Kantonspolizei bis auf wenige Ausnahmen für die Gemeinden die lokale Sicherheit integral wahr. Die Kernaufgaben – namentlich die Bekämpfung der schweren Kriminalität sowie die rasche Reaktion auf Notrufe – konnten nicht in genügendem Ausmass erfüllt werden.

Seit Januar 2007 gelten die neuen gesetzlichen Grundlagen (Polizeigesetz, Polizeidekret und Polizeiabgeltungsverordnung). Die Aufgaben der Kantonspolizei und der Kommunalpolizeien sind in den Erlassen festgehalten.

Die Reorganisation der Kantonspolizei konnte Ende 2008 abgeschlossen werden. Dank der Gewährleistung der lokalen Sicherheit durch die kommunalen Polizeiorganisationen hat bei der Kantonspolizei die angestrebte Aufgabenverlagerung hin zu einer qualitativ besseren Kriminalitätsbekämpfung stattgefunden.

Die Gemeinden haben eigene Polizeistrukturen aufgebaut. Zurzeit sind 18 Kommunalpolizei-Organisationen mit rund 250 Stellen im Einsatz für die lokale Sicherheit.

Die Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Kommunalpolizei funktioniert. Die im Jahr 2007 durchgeführte Bevölkerungsumfrage stellt der Polizei im Kanton Aargau ein sehr gutes Zeugnis aus. 95 % der Aargauer und Aargauerinnen fühlen sich sicher oder sehr

sicher. Die Werte sprechen für sich und vermitteln kein Bild unzufriedener Bürger und Bürgerinnen, die unter Kompetenzschwierigkeiten zweier Polizeiorganisationen leiden. Im Gegenteil: Die Umfrage zeigt, dass die befragten Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Aargau die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Kommunalpolizei kennen und die Abgrenzung bewusst wahrnehmen.

2. Vorteile der kommunalen Polizeiorganisationen: Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen des Kantons haben das duale System mit eindrücklichem Mehr befürwortet. Die Gemeinden sind der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen und haben rasch Kommunalpolizeiorganisationen aufgebaut, um die Aufgaben der lokalen Sicherheit integral und rund um die Uhr mit eigenen Kräften zu gewährleisten. Die Vorteile einer eigenen lokalen Polizei haben die Gemeinden schon bald erkannt. Die lokale

Sicherheit kann nicht nur bürgernah, sondern auch kostengünstiger mit kommunalen Polizisten und Polizistinnen organisiert werden.

§ 2 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes weisen der Kantonspolizei die Führungsfunktion bei der allgemeinen Polizeitätigkeit im Kanton zu. Alle zentralen Dienstbefehle der Kantonspolizei wurden von den Polizeikräften der Gemeinden übernommen. Ein Dienstbefehl 'Lead' regelt die konkrete Führungsfunktion der Kantonspolizei. Mit Kennzahlen kann die Leistung der Polizeikräfte der Gemeinden im Bereich der lokalen Sicherheit gemessen und verglichen werden. Falls notwendig, besteht die Möglichkeit korrigierend einzuwirken. Die periodisch durchgeführten gemeinsamen Rapporte dienen der Koordination und dem Informationsaustausch.

3. Schwachstellen des dualen Systems: Trotz der klaren Aufgabenteilung in den rechtlichen Grundlagen weist die duale Sicherheitsarchitektur auch Schnittstellen auf. Diese betreffen insbesondere die allgemeine Polizeitätigkeit wie Alarme, Erstinterventionen, häusliche Gewalt und Verkehrskontrollen.

Die Aufgaben der lokalen Sicherheit werden im Polizeidekret einzeln aufgeschlüsselt. Im Grundsatz hat sich diese Auflistung bewährt. Bei folgenden Leistungen besteht allerdings Handlungsbedarf:

- Widerhandlungen gegen das Transportgesetz: Regelungen dazu fehlen.

- Bearbeitung von Parkschäden: Regelungen dazu sind unklar.
- Intervention bei häuslicher Gewalt: Zuständigkeitsfragen können zu Doppelspurigkeiten führen.
- Tatbestandsaufnahme bei Verkehrsunfällen: Überprüfung der alleinigen Zuständigkeit der Kantonspolizei.

Die Kommunalpolizeien weisen unterschiedliche Bestände auf. Die präventive Wirkung durch die Präsenz kann bei personell eher schwach besetzten Kommunalpolizeien nicht in genügendem Ausmass erreicht werden. Ursprünglich wurde von einem Minimalbestand von 7 Mitarbeitenden ausgegangen. Aufgrund der Erfahrungen muss festgestellt werden, dass Kommunalpolizeien mit einem Bestand von weniger als 12 Mitarbeitenden nur begrenzt in der Lage sind, an kritischen Tagen und zu kritischen Zeiten mit Doppelpatrouillen die sichtbare Präsenz in den Problemzonen zu gewährleisten. Dies gehört aber zum Kernauftrag der lokalen Sicherheit. Dank der subsidiären Einsatzfähigkeit der Kantonspolizei im Bereich der lokalen Sicherheit entsteht für die Bevölkerung jedoch kein Sicherheitsdefizit.

4. Notwendige Massnahmen: Das Polizeidekret bietet eine gute Grundlage für die Tätigkeit der Kommunalpolizeien. Die wenigen vorstehend aufgeführten Defizite verursachen allerdings unnötigen Abspracheaufwand. Diese Defizite sind anzugehen und eine entsprechende Teilrevision des Dekrets soll dem Grossen Rat unterbreitet werden.

Personelle Vorgaben für die Kommunalpolizeien sind weder im Polizeigesetz noch im Polizeidekret enthalten. Um die lokale Sicherheit nachhaltig sicherzustellen, müssen entsprechende Standards zum Pikettdienst, zu den Wochenendpatrouillen, zur Erreichbarkeit der leitenden Personen sowie zur Anzahl Stunden uniformierter Präsenz definiert werden. Damit verbunden ist zweifelsohne auch ein höherer Bedarf an Personal.

Zudem ist der bis anhin schon bestehende Dialog auf der politischen und operativen Stufe zwischen Kanton und Gemeinden intensiv weiterzuführen.

5. Fazit: Ohne Koordination bleiben Polizeiorganisationen ziel- und wirkungslos. Eine grosse Polizei mit mehreren Abteilungen oder mehrere kleinere und mittelgrosse Organisationen lösen ähnliche Organisationseffekte aus. So müssen beispielsweise Einsätze und Aktionen koordiniert werden. Generell funktioniert das duale System. Die Sicherheit im Kanton konnte verbessert werden. Für die Bevölkerung besteht kein Sicherheitsdefizit. Die Kantonspolizei kann sich vermehrt auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Das duale Sicherheitssystem hat aber auch Schwachstellen. Diese werden angegangen. Eine grössere Effizienz in der Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Kommunalpolizeien kann mit der Etablierung von gemeinsamen Standards und Anpassungen im Polizeidekret erreicht werden.

Das neue Recht ist seit gut 2 Jahren in Kraft und hat eine erste Bewährungsprobe bestanden. Die Umsetzung wird weiterhin kritisch begleitet. Erst ein mehrjähriger Vergleich bietet Hand für eine fundierte Analyse und schafft allenfalls neue Erkenntnisse für die strategische Positionierung. Zurzeit gibt es keinen Anlass, von dem vom Stimmvolk erst 2006 mit deutlicher Mehrheit gutgeheissenen Weg abzuweichen. Zudem sind auch die Kostenfolgen einer Einheitspolizei nicht zu unterschätzen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

*Bhend Martin, EVP, Oftringen:* Sie haben es in der Antwort des Regierungsrats gelesen. Die Ausgangslage ist klar: Die Sicherheitsarchitektur ist aufgrund zweier Volksabstimmungen seit 1.1.2007 klar definiert. Die kommunale Sicherheit läuft über 18 regional verankerte Polizeiorganisationen, der Rest ist Kantonssache.

Zum Grundsatz: Selbstverständlich ist eine solche Sicherheitsarchitektur periodisch zu überprüfen. Da schliesst sich auch die EVP-Fraktion den Voten oder dem Vorgehen der SVP-Fraktion an. Unser Vorschlag: Wir bejahen eine Einheitspolizei, wenn die Überprüfung der derzeitigen Organisation effektive Mängel aufzeigt und eine Verbesserung ohne eine exorbitante Kostenfolge umsetzbar ist. Um die jetzige Organisation überprüfen zu können, muss sie logischerweise zuerst vollständig installiert sein. Zudem sollten ein paar Jahre Erfahrungen ins Land gezogen sein, um effektive Rückschlüsse ziehen zu können. Selbstverständlich sehen wir bezüglich Einsatzdoktrin und Koordination mit der derzeitigen oder heutigen Organisation Probleme und würden selbstverständlich in einer Organisation unter einem Dach Vorteile sehen. Wir wollen aber diese Aspekte gegenüber einer eingehenden Prüfung nicht vorneweg priorisieren und möchten deshalb der SVP-Fraktion anbieten, dass sie ihre Motion in ein Postulat umwandelt. Eine einheitliche Organisation funktioniert auch in den umliegenden Kantonen bestens und wurde zum Teil sogar nach negativen Erfahrungen mit einem dualen System wieder eingeführt. Wir würden deshalb vorziehen, den Vorstoss als Postulat

zu überweisen, die Organisation vielleicht in ein paar Jahren in einer Gesamtschau nochmals zu überdenken und dann nochmals einen Vorstoss einzureichen.

*Egli Dieter, SP, Windisch:* Das neue Polizeigesetz und damit die neue zweiteilige Polizeistruktur gilt seit Anfang 2007. Es ist unfair, das System als gescheitert zu erklären und eine vollständige Neu Beurteilung und Umstrukturierung zu verlangen, umso mehr als die Polizeiarbeit aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger funktioniert. Die Polizei erfüllt ihre Pflicht. Auf der Strasse wird die Zweiteilung der Sicherheitsaufgaben nicht bemängelt. Und die Qualität der Kriminalitätsbekämpfung hat sich durch die neue Struktur bereits nachweislich verbessert. Dass eine Partei jetzt schon wieder das Gleiche verlangt wie vor einem guten halben Jahr ist unverständlich. Man kann dazu wieder das Gleiche sagen wie schon im letzten Herbst. Die Motion ist eigentlich genau dieselbe, ausser dass diesmal noch klarer wird, dass es im Kern nicht um Sicherheit, sondern um Kostenverlagerung von den Gemeinden auf den Kanton geht. Dass bei der Polizei mit Absprachen, Meldungen und auch mit Kompetenzdefinitionen gearbeitet wird, ist normal. Das war früher schon der Fall zwischen der mobilen Einsatzpolizei und den Polizeiposten in den Bezirken wie auch zwischen der KAPO und den damals schon bestehenden Gemeindepolizeien. Eigentlich entspricht es der Kultur unseres Kantons, mit Absprachen, Koordinationstreffen und auch mit Kompetenzdiskussionen zu arbeiten. Schliesslich leisten wir uns eine finanziell und zeitlich sehr aufwendige Struktur mit kleinen und kleinsten Gemeinden, mit zahllosen Verwaltungskooperationen, mit Zweckverbänden und mit regionalen Zusammenarbeitsgremien. Im Prinzip besteht unsere ganze politische Kultur aus gegenseitigen Absprachen. Vor diesem Hintergrund sind wir nun etwas verwundert, dass ausgerechnet diejenigen, die sich gegen jede Vereinfachung und Vereinheitlichung in der Verwaltungslandschaft wehren, ja schon bei der blossen Erwähnung einer möglichen Strukturüberprüfung dagegen Sturm laufen, nun in der regional organisierten Polizeistruktur ein Sicherheitsrisiko orten. Es wäre doch ehrlicher, offen zu sagen, worum es bei diesem Vorstoss wirklich geht, nämlich um die Verschiebung der Sicherheitskosten von den Gemeinden zum Kanton. Es ist sehr kühn, sich darüber zu beklagen, dass die Gemeinden vom Kanton mit immer mehr Kosten für die lokale Sicherheit belastet werden. Diese Aussage ist – mit Verlaub – absurd. Warum sollen die Gemeinden nichts mit der lokalen Sicherheit zu tun haben und warum sollen sie nicht dafür bezahlen müssen? Ich behaupte nicht, dass die zweiteilige Polizeistruktur überhaupt keine Probleme verursacht und dass das neue Gesetz keine Kinderkrankheiten hat. Grundsätzlich hat sich aber die neue Ordnung bewährt und sie entspricht einem Kompromiss, der an der Volksabstimmung im Jahr 2006 eindrücklich bestätigt wurde. Der Handlungsbedarf, der besteht, wird vom Regierungsrat klar aufgezeigt und – so hoffen wir – möglichst schnell angegangen. Der Polizei und allen Mitgliedern, die äusserst gute Arbeit leisten, jetzt wieder eine vollständige Neuorganisation aufzudrängen, wäre unangemessen und kontraproduktiv. Der wichtigste Schritt zu einer einheitlichen Polizeiarbeit respektive zu einer polizeilichen Einheit wurde bereits mit dem neuen Polizeigesetz gemacht. Damit sind nämlich alle Polizistinnen und Polizisten im Kanton Aargau gleich ausgebildet. Aus Sicht der SP-Fraktion ist ein weiterer Schritt in Richtung Einheitspolizei zum jetzigen Zeitpunkt absolut falsch und sinnlos. Auch wir sind dafür, dass man die Entwicklung der Polizeiarbeit und Struktur kritisch verfolgen muss. Und wenn die Entwicklung mittelfristig in Richtung einer Einheitspolizei geht, dann werden wir uns dieser Diskussion nicht verwehren. Aber dann müsste auch klar sein, dass man kantonale und lokale Sicherheit nicht gratis haben kann. Weiter müssten die Gemeinden akzeptieren, dass die Kosten der lokalen Sicherheit bei einer Einheitspolizei nachher bei der Kantonspolizei anfallen würden und auch dann zwingend von den Gemeinden mitgetragen werden müssten. Wir sind bereit, über Sicherheit und ihre Gewährleistung zu diskutieren. Wie hier aber versucht wird, Kosten von den Gemeinden auf den Kanton zu überwälzen, ist uns zu durchschaubar. Bitte überweisen Sie diese Motion nicht!

*Dr. Guignard Marcel, FDP, Aarau:* Die FDP-Fraktion lehnt die Motion wie der Regierungsrat ab. Der Vorstoss ist verfrüht, grenzt sogar an Zwängerei. Erst im Jahre 2006 hat das Aargauer Volk dem neuen Polizeigesetz und damit dem dualen System seine Zustimmung gegeben. Die neue Polizeiorganisation ist jetzt im Aufbau und noch nicht konsolidiert. Es mag sein, dass dieser Konsolidierungsprozess nicht in allen Teilen des Kantons gleich gut verläuft. Das ist normal. In den Städten, die schon früher qualifizierte Gemeindepolizeien hatten, sind die Probleme wohl geringer als in ländlichen Gebieten, wo noch mehr Aufbauarbeit nötig war und ist. Das reicht jedoch nicht aus, nun jetzt das Steuer schon wieder herumzureissen. Die ganze Aufbauarbeit wäre vergebens geleistet worden und die Motivation, das heutige, jetzt gültige System zu optimieren, würde empfindlich geschmälert. Die FDP-Fraktion hat nichts dagegen, wenn das eben eingeführte System in ein paar Jahren, wenn man Erfahrungen gemacht hat, unvoreingenommen evaluiert wird und dann – je nach Ausgang dieser Evaluation – auf das von der SVP-Fraktion anvisierte System umgestellt würde.

Einem Postulat würde ein grosser Teil unserer Fraktion zustimmen. Der andere Teil hingegen hält auch die abgeschwächte Form des Postulates zum heutigen Zeitpunkt als verfrüht.

*Läng Max, CVP, Obersiggenthal:* In der Motion der SVP-Fraktion ist der Satz zu lesen: "Die Gemeinden (Gemeinderäte) haben kaum etwas mehr zu ihrer Kommunalpolizei zu sagen." Als Direktbetroffene bei der Kommunalpolizei – wir gehören mit vier anderen Gemeinden zur Stadtpolizei Baden – stelle ich das Gegenteil fest. Wenn in unserer Gemeinde ein Problem auftritt, dann greife ich zum Telefonhörer, bringe mein Anliegen beim Kommandanten der Stadtpolizei Baden vor oder wir sitzen kurzfristig zusammen. Diese einfache Kommunikation, Kollege Jörg Hunn, ist bei einer Einheitspolizei nie aber auch gar nie möglich. Das heutige System der Regionalpolizeien stärkt – im Gegensatz zur Behauptung der SVP-Fraktion – die Gemeindeautonomie. Wir Gemeinderäte können nämlich bestimmen, welches Mass an Sicherheit wir wollen und was wir dafür ausgeben wollen. Wenn die SVP-Fraktion eine Einheitspolizei will, dann schwächt sie die von ihr immer wieder propagierte Gemeindeautonomie. Ab und zu – das haben wir heute von Kollege Martin Bhend – wird als gutes Beispiel der Kanton Bern mit seiner Umstellung auf eine Einheitspolizei aufgeführt. Fragen Sie bei der Exekutiven der grossen Gemeinden nach, wie sich das dort bewährt hat, wo sie früher Polizeikorps hatten. Diese Exekutiven kommen mit ihren Anliegen bei der grossen Kantonspolizei Bern überhaupt nicht mehr durch. Das Resultat ist, dass diese Gemeinden immer mehr private Sicherheitsdienste einkaufen, und das darf nicht das Ziel sein. Ein zweites Argument für die Regionalpolizeien: Sie sind günstiger als die Kantonspolizei. Ich kann dies mit Zahlen belegen. Pro Einwohner bezahlen wir für die Leistungen bei der Stadtpolizei Baden 48 Franken. Wenn wir diese Leistungen bei der Kantonspolizei Baden einkaufen müssten, würden wir 70 Franken bezahlen. Für unsere Gemeinde wären dies immerhin etwa 170 000 Franken. Auch die kleinste Gemeinde des Bezirkes Baden, Freienwil, bezahlt 22 Franken bei der Stadtpolizei und müsste 30 Franken bei der Kantonspolizei bezahlen.

Ich halte fest: Erstens sind die Regionalpolizeien ein wesentliches Element der Gemeindeautonomie und zweitens sind die Regionalpolizeien günstiger als eine Einheitspolizei. Dass beide Organisationen heute noch auch in der ganzen Schweiz unter Personalmangel leiden, ist im Kanton Aargau unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass sich gerade die SVP Ende der 90er-Jahre wiederholt aus Spargründen gegen die Aufstockung der Korps der Kantonspolizei und auch gegen die jährlichen Ausbildungslehrgänge sperrte. Das Volk will nicht eine Einheitspolizei, sondern eine auf der Stufe der Gemeinde gut funktionierende Polizei, und dies mit Mitspracherecht und zu günstigen Preisen. Die CVP/BDP-Fraktion lehnt deshalb diese Motion ab.

*Dr. Stüssi-Lauterburg Jürg, SVP, Windisch:* Max Läng, ein Wort zu Bern: Ich bin nun seit mehr als einem Vierteljahrhundert fast jeden Arbeitstag in dieser Stadt, dies mit zunehmendem Unbehagen in Sachen Sicherheit. Seit der Einführung der Einheitspolizei ist das Sicherheitsgefühl deutlich gestiegen. Was das Volk will, ist weder eine Abrechnung unter Parteien noch eine Rappenspalterei, sondern das Volk will Sicherheit!

Dieter Egli, auf Polemik gehe ich hier auch in Ihrem Fall nicht ein, wohl aber auf das Problem. Das Problem ist, wie gesagt, die Sicherheit. Der Bürger/die Bürgerin hat ein Recht darauf, für den Franken, den er/sie für die Sicherheit aufwendet, 100 Rappen Leistung zu bekommen. Darum geht es und um nichts anderes!

Marcel Guignard, wir wollen nicht Organisationen konsolidieren, sondern diese Sicherheit gewährleisten. Wir hören aber wohl die Bedenken gegen die Motion. Wir suchen gute und gemeinsame Lösungen, auch mit unserer Schwesterpartei. Martin Bhend hat einen konstruktiven Vorschlag gemacht. Die SVP sucht, wie gesagt, den Konsens für die Sicherheit. Wir sind mit der Umwandlung in ein Postulat gern einverstanden.

*Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP:* Das Aargauer Volk hat am 5. Dezember 2006 über die künftige Polizeiarchitektur in unserem Kanton entschieden. Dieser Entscheid geschah aufgrund einer langen Auseinandersetzung und Diskussion über die möglichen Varianten. Wir kennen alle noch die ursprüngliche Organisation der kantonalen Kantonspolizei mit erheblich mehr Kantonspolizeiposten in den Regionen, als dies heute der Fall ist. Damals hat man bewusst entschieden, die Kantonspolizei gezielter auf die Bekämpfung der Kriminalität und die Bekämpfung von Verkehrsdelikten zu fokussieren und die lokale Sicherheit kommunalen und regionalen Polizeien zu überlassen. Das Aargauer Volk hat zu diesem Konzept mit 73 Prozent Ja gesagt.

Seither wurde diese neue Architektur umgesetzt und aufgebaut: Die Kantonspolizei hat sich reorganisiert. In den Regionen, in den Stadt- und Gemeindepolizeien wurden die Vorgaben des Polizeigesetzes umgesetzt. Es gibt klare Vorgaben, was die öffentliche Sicherheit und Ordnung im

lokalen Bereich betrifft. Die lokalen Polizeien haben diese lokale Sicherheit durch einen Pikettdienst und eine ständige Einsatzbereitschaft zu garantieren. Wir sind der Meinung, dass diese Aufbauarbeit in einer guten Art und Weise erfolgt ist. Von einem Missstand, von einer Unsicherheit in der Bevölkerung kann unseres Erachtens keine Rede sein. Die letzte uns vorliegende Umfrage zeigte, dass 95 Prozent der Aargauerinnen und Aargauer sich im öffentlichen Raum sicher fühlen und dies ist auch unsere persönliche Wahrnehmung. Von einem dauernden Unsicherheitsgefühl, von Problemen im Umgang mit den Polizeiorganen, die die einzelnen Bürgerinnen und Bürger betreffen, ist uns zumindest nichts bekannt.

Dass bei einer solchen Reorganisation gewisse Fragen noch zu klären sind und das neue System noch zu konsolidieren ist, dies wurde von verschiedenen Rednern zuvor bereits gesagt und das liegt auf der Hand. Das ist wie in der Privatwirtschaft bei grossen Umstrukturierungen. Auch dort ist man nicht bereits 1–2 Jahre nach der Inkraftsetzung am Ziel, sondern man muss noch daran arbeiten, muss verfeinern und verbessern. Dies ist auch bei dieser neuen Polizeiarchitektur der Fall!

Welches waren die Gründe, die seinerzeit dazu geführt haben, nebst der Kantonspolizei eine kommunale bzw. eine regionale Polizei einzuführen? Es war vorab das Bestreben, mehr Bürgernähe zu schaffen. Man wolle den Gemeinden die Möglichkeit geben, im Rahmen der Gemeindeautonomie – Grossrat Max Läng hat darauf hingewiesen – massgeschneiderte Lösungen in den verschiedenen Regionen zu realisieren. Es braucht eine andere Kommunalpolizei in der Stadt Aarau und in der Stadt Baden als im Oberen Fricktal. Diese Möglichkeit gibt uns gerade dieses Polizeigesetz, das die Bürgerinnen und Bürger beschlossen haben. Man hat darauf hingewiesen, das Vertrautsein mit den lokalen Gegebenheiten sei viel besser gewährleistet, wenn eine Kommunal- oder eine Stadtpolizei tätig sei. Man hat ebenso darauf hingewiesen, die Verbundenheit der Bürgerinnen und Bürger mit den Polizeiorganen, mit lokal verankerten Polizistinnen und Polizisten sei grösser als bei eher anonymen Kantonspolizistinnen und -polizisten, die irgendwo in einen Polizeiposten delegiert werden und dort vielleicht 2 Jahre stationiert sind. Man hat darauf hingewiesen, dass zum Beispiel der Verkehrsunterricht, der in den Schulen gegeben wird, viel unmittelbarer und viel lokalbezogener gegeben werden kann, wenn er durch Gemeinde-, Regional- oder Stadtpolizisten erteilt wird, als wenn ein Kantonspolizist quasi von Aarau "eingeflogen" wird. Das waren die Fragen, die sich damals stellten, und sie wurden mit dem Entscheid beantwortet.

Ich glaube, die Erfahrung zeigt, dass einige dieser Aussagen zutreffend sind. Auf jeden Fall habe ich in den 2 Monaten, in denen ich im Amt bin und zahlreiche Gespräche gerade zu diesem Punkt geführt habe, nichts anderes gehört. Im Gegenteil, sowohl bei den Kommunal- und den Lokalpolizeien wie auch bei den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die mit diesen Polizeiorganen zu tun haben, – auch in Gegenden, wo vor allem auch die Partei der Motionäre stark verankert ist –, wurde immer zum Ausdruck gebracht, dass man "um Gottes Willen" nicht jetzt schon wieder eine Reorganisation machen bzw. doch nicht jetzt schon wieder alles auf den Kopf stellen solle! Diese Aussagen werden auch in der Kantonspolizei nicht nur vom Kommandanten, sondern von weiten Kreisen im Kader vertreten: Man braucht jetzt eine Konsolidierungsphase und danach soll man unvoreingenommen beurteilen, ob die Lösung, die der Gesetzgeber getroffen hat, auch wirklich die optimale Lösung ist.

Ich kann für mich in Anspruch nehmen, dass ich hier unverdächtig bin. Ich habe vor dem Entscheid über das Polizeigesetz stets die Meinung vertreten, dass eine Einheitspolizei die zukunftsgerichtetste und die langfristig bessere Lösung sei. Es wurde aber anders entschieden. Es entspricht einem Grundsatz der Fairness gegenüber all denjenigen, die an der Umsetzung dieses Gesetzes mitgearbeitet haben, ihm eine Bewährungschance zu geben und danach ohne vorgefasste Meinung zu entscheiden, welche Lösung langfristig für unseren Kanton die richtige ist.

Die Motion würde dazu führen, dass wir umgehend einen Gesetzgebungsauftrag erteilen, die Übung stoppen sowie alles umstrukturieren müssten. Dies wäre ein falsches Zeichen, nämlich, dass die Umsetzung des Polizeigesetzes schon heute gescheitert ist und dass es ohnehin die andere Richtung geht. Wieso also sollte man dann noch an der Verfeinerung und an der Verbesserung der neuen Struktur arbeiten? Wie wollen wir den Gemeinden, die vielleicht noch nicht einen optimalen Stand erreicht haben, jetzt den Auftrag erteilen, das, was nötig ist, um das Polizeigesetz umzusetzen, auch zu realisieren, wenn gleichzeitig der Grosse Rat entschieden hat, in Richtung Einheitspolizei weitergehen soll? Deshalb ist nicht nur die Motion, sondern auch die Überweisung als Postulat der falsche Weg.

Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, die Motion abzulehnen, zunächst 2, 3 Jahre zuzuwarten und dann in einer unvoreingenommenen Evaluation eine Standortbestimmung zu machen. Wenn dann klar zum Ausdruck kommt, dass eine Einheitspolizei günstiger ist, mehr Sicherheit und bürgernähere Lösungen bringt – auch das müsste ein Element sein –, dann bin ich der Letzte, der sagen würde, dass wir uns gegen eine Überarbeitung dieser Gesetzgebung wehren. Aber heute ist dafür definitiv ein zu früher Zeitpunkt. Deshalb bitte ich Sie, diesen Vorstoss – in welcher Form auch immer –

abzulehnen und der vom Volk beschlossenen Lösung die Chance zur Bewährung zu geben.

*Vorsitzender:* Ein formeller Antrag zur Umwandlung der Motion in ein Postulat ist nicht gestellt worden. Ich frage deshalb einen Vertreter der SVP-Fraktion: Wollen Sie diese Motion in ein Postulat umwandeln?

*Dr. Stüssi-Lauterburg Jürg, SVP, Windisch:* Jawohl, ich habe es gesagt und ich wiederhole es hier noch einmal formal, formell und so deutlich, wie es nur immer sein kann: Jawohl, wir wandeln die Motion in ein Postulat um.

*Vorsitzender:* Wir stimmen somit über die Überweisung als Postulat ab.

*Abstimmung*

Das Postulat wird mit 67 gegen 60 Stimmen abgelehnt.

### **0081 Auftrag Jürg Cafilisch, Baden, vom 24. Februar 2009 betreffend zentrales Aufgebot von**

#### **Notfallplätzen für Kinder und Jugendliche; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2195)

Antrag des Regierungsrats vom 6. Mai 2009:

Der Regierungsrat nimmt den Auftrag entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Formelles: Der Auftrag betrifft eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Er entwickelt somit die Wirkung eines Prüfauftrags gemäss § 41 Abs. 3 Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) und gilt als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf (§ 48 Abs. 2 GVG). Der Auftragstext weist Weisungscharakter auf und ist – weil in der Zuständigkeit des Regierungsrats und nicht des Grossen Rats – unzulässig. Auf einen Antrag an den Grossen Rat auf Änderung in einen Auftrag zur Prüfung des Anliegens gemäss § 82a Abs. 2 Geschäftsordnung (GO) wird verzichtet, weil die Rahmenbedingungen, welche Notfallplätze erfüllen müssen, bereits überprüft und teilweise neu festgelegt worden sind. Der Auftrag wird deshalb im Sinne eines Prüfauftrags unter gleichzeitiger Abschreibung entgegengenommen.

Materielles: Materiell nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage: Das Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.100) regelt in § 18, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eine Gesamtplanung des bedarfsgerechten Angebots für die Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vorlegt. Diese Gesamtplanung wird im Aufgabenbereichsplan 315 "Sonderschulung, Heime und Werkstätten" und differenziert nach den verschiedenen Einrichtungstypen in den Produktgruppen "Ambulante Dienste", "Sonderschulung", "Wohnen Kinder/Jugendliche", "Wohnen Erwachsene" sowie "Arbeiten und Ausbildung Erwachsene" (31510 - 31550) abgebildet.

Die Ausgestaltung des vom Grossen Rat im Rahmen der Gesamtplanung bewilligten Angebots liegt in der Kompetenz des Regierungsrats beziehungsweise des Departements Bildung, Kultur und Sport. Dieses ist ermächtigt, nach den Grundsätzen der Wirksamkeit, Qualität und der Wirtschaftlichkeit (§ 1 Abs. 2 Betreuungsgesetz) mit anerkannten Einrichtungen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen (§ 19 Betreuungsgesetz).

2. Überarbeitete Rahmenbedingungen für Notfallplätze: Der Bedarf an Notfallplätzen ist in den letzten Jahren stark angestiegen. In den vergangenen Jahren wurde von zuweisenden Stellen und Behörden immer wieder kritisiert, dass das bestehende Angebot an Notfallplätzen in Aargauer Einrichtungen ungenügend ist. Dieser immer wieder monierte Mangel an Notfallplätzen hat das für die Erstellung und Ausgestaltung der Gesamtplanung zuständige Departement Bildung, Kultur und Sport veranlasst, im Jahr 2008 die bisherigen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des Angebots an Notfallplätzen

zu überarbeiten und das Platzangebot bis Sommer 2009 um 17 auf neu 31 Notfallplätze auszubauen. Von den bis heute 23 realisierten Plätzen sind aktuell fast alle belegt. Aufgrund der grossen Nachfrage werden auch die zusätzlichen acht bis Sommer 2009 realisierten Plätze sehr gut ausgelastet sein und es kann auch mit dem stark ausgebauten Angebot nicht garantiert werden, dass in jedem Fall ein Notfallplatz in einer anerkannten Einrichtung zur Verfügung steht.

Bei der Konzeption mussten die unterschiedlichen Gründe und die vielfältigen Problemstellungen, die zu einer Notfallunterbringung führen können sowie die unterschiedlichen Betreuungsbedürfnisse berücksichtigt werden. Darunter fallen unter anderem die breite Altersspanne der Kinder und Jugendlichen, welche vom Säugling bis zum schulentlassenen Jugendlichen reicht und der Umstand, dass oft nicht nur einzelne Kinder, sondern auch mehrere Geschwister unterzubringen sind. Weiter zu berücksichtigen sind die Anforderungen an das Personal, welche je nachdem ob es sich zum Beispiel um eine Kinderschutzmassnahme infolge psychischer oder physischer Gewalt oder um eine Eskalation im Elternhaus infolge schwierigen Verhaltens des Jugendlichen handelt unterschiedlich sind.

Die Vielfältigkeit an zu berücksichtigenden Faktoren sprach dafür, die Definition der Zielgruppe nicht eng auf ein bestimmtes Alterssegment und auf nur eine Indikation wie zum Beispiel häusliche Gewalt zu beschränken. Die mögliche Zielgruppe für Notfallplätze wurde deshalb breiter gefasst und es werden auch in Zukunft unterschiedliche Angebote zur Verfügung stehen. Diese sind je nach Betreuungsaufwand mehr oder weniger kostenintensiv, was insgesamt kostengünstiger kommt als wenn alle Plätze in hoch spezialisierten Einrichtungen realisiert würden.

Mit dem Aufnahmeheim in Seon besteht seit mehreren Jahren ein zentrales Angebot an Notfallplätzen inkl. interner Schulung für ältere Kinder und Jugendliche. Die anderen Notfallplätze sind auf verschiedene anerkannte Einrichtungen verteilt wie zum Beispiel Plätze in den Aussenstationen des Schulheims Effingen, in Sozialpädagogischen Grossfamilien und ab Sommer 2009 eine Notfallgruppe inklusive interner Schulung der Stiftung für psychosoziale Integration von Kindern und Jugendlichen (ikj) mit Sitz in Baden.

Die Frage, ob die Schaffung einer Einrichtung analog eines "Schlupfhauses" vorgesehen ist, wie es eines in Zürich gibt, hat der Regierungsrat erstmals in der Stellungnahme auf die (02.438) Interpellation vom 17. Dezember 2002 von Doris Benker-Rohr, Möhlin, mit einem "Nein" beantwortet. Bereits damals hat der Regierungsrat die Auffassung vertreten, dass mit dem zentralen Angebot an Notfallplätzen im Aufnahmeheim (damals noch mit Standort in Safenwil), den auf verschiedene anerkannte Aargauer Einrichtungen verteilten Notfallplätzen sowie mit den zum Teil sehr spezialisierten Plätzen in anerkannten Notfall- und Kriseninterventionseinrichtungen in umliegenden Kantonen eine breite Palette an Angeboten zur Verfügung steht, die den unterschiedlichen Betreuungsbedürfnissen an einen Notfallplatz gut gerecht werden. Auch in der Botschaft vom 29. November 2006 zur 1. Beratung des Gesetzes über die Massnahmen gegen häusliche Gewalt (06.249) hat der Regierungsrat vorgeschlagen, auf die Realisierung einer neuen Einrichtung mit Notfallplätzen für von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen zu verzichten und den zusätzlichen Bedarf durch Anpassung bestehender Angebote oder Platzerweiterungen in bestehenden Einrichtungen umzusetzen. Es wurde beschlossen, Plätze für weibliche Jugendliche von 14 bis 18 Jahren im Frauenhaus Aargau zu realisieren, die gemäss Betreuungsgesetz finanziert werden. Dieses Angebot wurde erstmals im Leistungsvertrag 2008 zwischen dem Departement Bildung, Kultur und Sport und dem Frauenhaus Aargau vereinbart.

Die Plätze, welche bezüglich Zielgruppe mit dem Angebot der Notaufnahmestation sowie der Krisenwohngruppe im "Schlupfhaus" in Zürich vergleichbar ist, wurden bisher schlecht genutzt, obwohl das Frauenhaus Aargau die Voraussetzung der 24-Stunden-Erreichbarkeit und Aufnahme erfüllt. Dies spricht nicht dafür, im Kanton Aargau eine analoge Einrichtung wie das "Schlupfhaus" in Zürich zu führen.

Aktuell sind die zur Verfügung stehenden 23 Notfallplätze (abgesehen vom Angebot im Frauenhaus) voll belegt, zusätzlich wurden verschiedene Notfallplatzierungen in ausserkantonalen Einrichtungen vorgenommen und es treffen laufend weitere Anfragen für Notfallplatzierungen ein. Aus diesen Gründen ist das Departement Bildung, Kultur und Sport überzeugt, dass auch die ab Sommer 2009 zur Verfügung stehenden total 31 Notfallplätze in verschiedenen anerkannten Einrichtungen gut ausgelastet sein werden. Dieses, je nach Betreuungsbedarf differenzierte Angebot, ist weniger kostenintensiv als ein entsprechendes Angebot in einer hoch spezialisierten Einrichtung.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist zurzeit mit verschiedenen Einrichtungen, welche Notfallplätze anbieten, an der Erarbeitung von Lösungen, wie zum Beispiel durch Koordination und Zusammenarbeit unter den Einrichtungen die Bedürfnisse der zuweisenden Instanzen weiter optimiert werden können. Dazu gehören unter anderem eine zentrale Anlaufstelle, die rund um die Uhr erreichbar ist oder die Gewährleistung einer 24-Stunden-Aufnahme in einer der Notfalleinrichtungen.

Fazit: Der Regierungsrat hält an seinem Konzept fest, Notfallplätze sowohl zentral als auch dezentral zur Verfügung zu stellen und wird die Rahmenbedingungen bezüglich Erreichbarkeit und Aufnahme weiter optimieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'756.–.

*Vorsitzender:* Der Antrag des Regierungsrats ist unbestritten. Der Auftrag wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen und gleichzeitig von der Kontrolle abgeschrieben.

**0082 Interpellation Kathrin Nadler, Lenzburg, vom 17. März 2009 betreffend Stellenwert des Textilen Werkens in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Pädagogischen Hochschule der FHNW; Beantwortung und Erledigung**

(vgl. GR-Prot. 2005/09 Art. 2266)

Antwort des Regierungsrats vom 6. Mai 2009:

Zusammenfassung: Auf das Studienjahr 2009/2010 wurden die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für angehende Lehrpersonen überarbeitet und teilweise modifiziert. Dabei legten die Regierungsräte der Nordwestschweiz (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn) und die Pädagogische Hochschule der FHNW Wert darauf, die gesamtschweizerischen Entwicklungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung angemessen zu berücksichtigen. Die Angleichung der Ausbildungsgänge für Lehrpersonen unter den verschiedenen schweizerischen Pädagogischen Hochschulen bringt unter anderem den grossen Vorteil mit sich, dass die Lehrpersonen ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom erwerben können, das in der ganzen Schweiz zum Unterrichten auf der Primar- oder Sekundarstufe befähigt.

Ein aktuelles Projekt, das Ziele und Inhalte der Volksschule unter den Kantonen harmonisieren will, ist der Deutschschweizer Lehrplan. Für den Regierungsrat und die Pädagogische Hochschule der FHNW war es ein zentrales Anliegen, die Entwicklungen des Deutschschweizer Lehrplans in die Ausgestaltung der Studiengänge Primar- und Sekundarstufe I mit einzubeziehen. Nach derzeitigem Planungsstand des Deutschschweizer Lehrplans [Auszug aus dem Bericht „Grundlagen für den Lehrplan 21“ zur Vernehmlassung des Deutschschweizer Lehrplans, verfasst durch die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK), der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) sowie der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ)], an dem 21 Kantone mitarbeiten, werden in den ersten beiden Zyklen beziehungsweise auf der heutigen Primarstufe die drei Bereiche Bildnerisches Gestalten, Technisches Gestalten und Textiles Gestalten unter dem Fachbereich Gestalten zusammengefasst. Im dritten Zyklus, das heisst auf der Sekundarstufe I, werden die beiden Fachbereiche Bildnerisches Gestalten sowie Textiles und technisches Gestalten differenziert aufgeführt (vgl. Abbildung 6):

Abbildung 6 Bildung obligatorische Schule<sup>2</sup>

| Harmo-<br>Bildungs-<br>bereiche           | Fachbereiche Lehrplan                                    |   |   |   |                            |   |   |   |   |    |    |
|---|--|---|---|---|----------------------------|---|---|---|---|----|----|
|   | 1. Zyklus  |   |   |   | 2. Zyklus                  |   |   |   | 3. Zyklus   |    |    |
|   | 1  | 2 | 3 | 4 | 5                          | 6 | 7 | 8 | 9   | 10 | 11 |
| Sprachen                                  | Schulsprache (Deutsch)                                   |   |   |   |                            |   |   |   |   |    |    |
|   |  |   |   |   | 1. Fremdsprache (F oder E) |   |   |   |   |    |    |
|   |  |   |   |   |                            |   |   |   | 2. Fremdsprache (F oder E)                                      |    |    |
| Mathematik u.<br>Naturwissen-<br>schaften | Mathematik   |   |   |   |                            |   |   |   | Mathematik  |    |    |
| Sozial- und<br>Geisteswissen-<br>schaften |  |   |   |   |                            |   |   |   | Natur und Technik<br>(mit Physik, Chemie, Biologie)             |    |    |
|   | Natur,<br>Mensch,<br>Gesellschaft<br>(NMG)               |   |   |   |                            |   |   |   | Wirtschaft, Arbeit, Haushalt<br>(mit Hauswirtschaft)            |    |    |
|   |  |   |   |   |                            |   |   |   | Räume, Zeiten,<br>Gesellschaften<br>(mit Geografie, Geschichte) |    |    |
| Musik, Kunst<br>und Gestaltung            |  |   |   |   |                            |   |   |   | Ethik, Religionen, Gemein-<br>schaft (mit Lebenskunde)          |    |    |
|   | Gestalten  |   |   |   |                            |   |   |   | Bildnerisches Gestalten   |    |    |
|   |  |   |   |   |                            |   |   |   | Textiles und<br>technisches Gestalten                           |    |    |
| Bewegung und<br>Gesundheit                |  |   |   |   | Musik                      |   |   |   | Musik   |    |    |
|   | Bewegung und Sport<br>Gesundheit => überfachliches Thema |   |   |   |                            |   |   |   | Bewegung und Sport  |    |    |
| Zusätzliche kantonale Bildungsangebote    |  |   |   |   |                            |   |   |   |   |    |    |

**Überfachliche Kompetenzen**  
 Personale, soziale und methodische Kompetenzen

**Überfachliche Themen**  
 – ICT/Medien – Berufliche Orientierung  
 – Nachhaltige Entwicklung – Politische Bildung – Gesundheit

(Vgl. Bericht „Grundlagen für den Lehrplan 21“ zur Vernehmlassung des Deutschschweizer Lehrplans, S. 13)

Ausgehend von diesen prospektiven Entwicklungen hat die Pädagogische Hochschule der FHNW ein Curriculum entwickelt, welches mit dem Deutschschweizer Lehrplan kompatibel ist.

Zur Frage 1: "Soll an der Pädagogischen Hochschule der FHNW die Lehrbefähigung für das Textile Werken an der Primarstufe tatsächlich nicht mehr erworben werden können?"

Innerhalb des Ausbildungsbereichs Bildnerisches und Technisches Gestalten können die Studierenden die Lehrbefähigung erwerben für die beiden Fächer Zeichnen (Bildnerisches Gestalten) und Werken (Technisches Gestalten).

Grundsätzlich werden innerhalb des kompetenzorientierten Curriculums des Studiengangs Primarstufe fachliche und didaktische Kompetenzen mit Fachinhalten variabel verbunden. Textiles Material und textile Technologie sind dafür ein exemplarischer Inhaltsbereich. So gibt es denn auch im Modul der fachlichen Ausbildung je eine wählbare Veranstaltung mit dem Schwerpunkt Textiles Gestalten. Diese Veranstaltung wird im Frühlingsemester jeweils in Zofingen und Liestal angeboten. Damit sind textile Inhalte im Rahmen eines Gesamtfachs Bildnerisches und Technisches Gestalten in gleichem Umfang wählbar und studierbar wie andere Inhaltsbereiche des Technischen Gestaltens.

Mit der Neugestaltung der Studiengänge wurde neben der Rücksichtnahme auf gesamtschweizerische Entwicklungen auch die teilweise unbefriedigende Situation der Monofachlehrpersonen entschärft. Die Möglichkeiten an einer Schule sind für Lehrpersonen, welche nur ein Fach unterrichten können, stark beschränkt. Kleine Schulen vermögen in einem Fach meist nur kleine Pensen anzubieten, sodass Monofachlehrpersonen oft an verschiedenen Schulen unterrichten müssen. Mit der Ausbildung zu Fachgruppenlehrpersonen sind diese nun in einen Fächerkanon eingebettet, was mehr Flexibilität für die Lehrpersonen und die Schule bedeutet und zugleich die Arbeitsplatzsicherheit erhöht.

Gerade im Fachbereich Gestalten bietet sich mit den neuen Ausbildungsmodulen auch die Möglichkeit, Synergien zwischen dem Bildnerischen und Technischen Gestalten zu nutzen. Durch

fachübergreifenden Unterricht können unerwünschte Grenzen zwischen den Fächern überwunden werden.

Die Pädagogische Hochschule der FHNW ist darum bemüht, den Bereich Textiles Werken in erweiterter Qualität mit vertiefter Fachlichkeit zu vertreten und damit den spezifischen Anforderungen, die ein Fachunterricht im Textilen Werken fordert, zu entsprechen. Aus diesem Grund wird ein CAS (Certificate of Advanced Studies) in diesem Bereich angeboten. Damit kann den kantonal je unterschiedlichen Bedürfnissen der Schulen Rechnung getragen werden. Im CAS-Angebot 2007 - 2009 haben im Bildungsraum NWCH sieben Personen das Weiterbildungsangebot genutzt und das Zertifikat erhalten. Der aktuell ausgeschriebene Kurs kam aufgrund zu geringer Anmeldezahlen leider gar nicht zustande. Das CAS-Angebot wird aber mit Sicherheit im kommenden Studienjahr wieder aufgenommen.

Zur Frage 2: "Will der Kanton Aargau, dass Lehrpersonen, die an der Primarstufe das Textile Werken unterrichten, ihre Lehrbefähigung an anderen Pädagogischen Hochschulen wie z.B. Zürich, Bern, Zentralschweiz erwerben?"

Das Textile Gestalten gehört auch an den oben genannten Pädagogischen Hochschulen zum Wahlpflichtbereich und liegt somit im Bereich der potenziell abwählbaren Disziplinen.

Zur Frage 3: "Was gedenkt der Kanton Aargau zu unternehmen, damit an der Pädagogischen Hochschule der FHNW weiterhin auch für die Primarstufe die Lehrbefähigung für alle obligatorischen Schulfächer – einschliesslich für das Textile Werken – erworben werden kann?"

Die Lehrbefähigung im Fachbereich Technisches Gestalten beinhaltet auch das Fach Textiles Werken. Die Ausbildung zur Fachgruppenlehrperson entspricht der gesamtschweizerischen Entwicklung in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und bewährt sich bereits in anderen Kantonen. Die Regierung ist sich bewusst, dass damit die textilspezifische Ausbildung im Vergleich zur früheren dreijährigen Ausbildung zur Monofachlehrperson nicht mehr in gleichem Umfang angeboten wird. Dies ist letztlich auch Ausdruck einer gesellschaftlichen Entwicklung, durch die sich der Stellenwert des Textilen Werkens verändert hat.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'048.–.

*Nadler Kathrin, SP, Lenzburg:* Besten Dank für die Beantwortung der Fragen, die mir nur teilweise genügt. Wenn die neuen Ausbildungsgänge 2009/2010 starten, wird das Textile Werken eine weitere Einbusse erleiden. Es wird in der Broschüre, die interessierten Studierenden abgegeben wird, nicht einmal mehr erwähnt! Was nicht erwähnt wird, verschwindet.

Auch wenn der Regierungsrat betont, dass die textile Technologie als exemplarischer Inhaltsbereich besteht und ein Modul zur Verfügung steht, kann nicht von gleicher Ausbildungstiefe gesprochen werden. Die textile Ausbildung erfolgt integral und kann somit je nach Schwerpunktlegung sehr minimal ausfallen. Gleichwohl erhalten die Studierenden das Lehrdiplom für dieses notabene obligatorische Schulfach. Dass ein CAS (Certificate of Advanced Studies) in diesem Bereich angeboten wird, hat damit zu tun, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt das Fach nicht mehr ausbilden und nun zu wenig Lehrpersonen mit der Lehrberechtigung im Textilen Werken vorhanden sind. Das CAS ist eine Nachqualifikation für Primarlehrpersonen. Die Studierenden an der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz haben aber das Diplom in jedem Fall, trotz minimalster Ausbildung und sie brauchen für die Lehrberechtigung kein Zusatzpapier wie die Basler. Der Regierungsrat stützt die Argumentation stark auf die Entwicklung und Erarbeitung des Lehrplans 21 ab. Dies erscheint mir eine sehr gewagte Abstützung, steckt doch dessen Bearbeitung noch ziemlich in den Anfängen. Entscheidend ist, dass dem heute gültigen Lehrplan mit den neu angebotenen Ausbildungen nicht mehr Rechnung getragen werden kann. Wir brauchen jetzt eine Ausbildung, die lehrplankonform ist! Der Regierungsrat führt richtig aus, dass an den erwähnten Pädagogischen Hochschulen Zürich, Bern und Zentralschweiz das Textile Werken ebenfalls ein Wahlpflichtfach ist: Ja, aber wer das Fach nicht belegt, erhält keine Lehrberechtigung wie im Kanton Aargau. Es ist tatsächlich so, dass praktisch keine Studierenden nach der Ausbildung dieses Fach effektiv unterrichten, weil sie sich nach eigenen Angaben nicht dazu befähigt fühlen.

Der Stellenwert des Textilen Werkens hat sich zweifellos verändert. Die Didaktik und die Inhalte in diesem Fach wurden dementsprechend angepasst. Die erneute Veränderung und Verdrängung des Textilen Werkens wird sich einmal mehr direkt auf den Stellenwert der Handarbeit und somit auch des Handwerks grundsätzlich auswirken. In der Sonntagspresse wurde gerade aktuell die Bedeutung des "selfmade" und des Handwerks vermehrt betont. Ich frage Sie: Entwickeln wir uns hier nicht in eine Sackgasse? Ich bin mit der Antwort teilweise zufrieden.

*Vorsitzender:* Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

(Schluss der Sitzung um 10.18 Uhr)

---